


Levy
Geschichte der Juden
in Sachsen





zu oft, als dafs sie die von den zünftigen Handwerkern meistens scheel angesehenen Juden zu allen Zeiten hätten wirksam beschützen können. Was trotzdem von einzelnen Ahnherren des sächsischen Königshauses, z. B. von Heinrich dem Erlauchten, frühzeitig in dieser Beziehung geleistet worden ist, löscht die Erinnerung an andere trüben Zeiten wieder aus. Die genaue Kenntnifs der Geschichte der Juden in Sachsen kann deshalb auf die jetzigen israelitischen Bürger dieses Landes keine andere Wirkung haben, als sie dankbar die Segnungen der lichtvolleren Neuzeit anerkennen zu lassen und sie in den Gefühlen echter Königstreue und inniger Liebe zu dem Lande zu bestärken, welches ihnen in Wahrheit zur Heimathsstätte geworden ist.

Zwei hochbegabte sächsische Glaubensgenossen haben sich eingehend mit solchen geschichtlichen Studien beschäftigt und darauf bezügliche werthvolle Schriften veröffentlicht. Die im Jahre 1840 erschienene, zum Theil nach archivalischen Quellen verfafste „Geschichte der Juden in Sachsen" von *K. Sidori* (Isidor Kaim) ist durch mehrere Schriften des am 23. Februar 1898 in Dresden verstorbenen Rechtsanwalts *Emil Lehmann* („Ein Halbjahrhundert in der Dresdner jüd. Religionsgemeinde", „Aus alten Akten", „Der polnische Resident" u. a. m.) trefflich ergänzt worden. Sidoris gründliche Arbeit ist leider nicht so objektiv und leidenschaftslos gehalten, wie dies der Gegenstand eigentlich erheischte. Aus diesem Grunde schrieb der Professor *Friedrich Bülau in Leipzig* damals in der Vorrede zu der von ihm in vielfacher Beziehung sehr geschätzten Arbeit: „Es ist zu entschuldigen, wenn der Jüngling, der selbst unter den Leiden, die verjährtes Vorurtheil über seinen Stamm verhängte, geseufzt hat, nicht ohne Bitterkeit die Geschichte dieser Leiden aufzeichnen kann. Ja, auch das ist zu verzeihen, dafs er die Anfänge der Befreiung nicht mit voller Dankbarkeit begrüfst, wo er auf seinem Standpunkt eine volle und gänzliche Befreiung gewünscht hätte."

Seitdem sind sechs Decennien verflossen; nun hat der sächsische Jude ein Vaterland; er liebt es und hat Ursache

es zu lieben; Noch wird zwar im Verwaltungswege die rechtliche Gleichstellung vielfach in schmerzlicher Weise verkümmert; noch sind von der gesellschaftlichen Gleichstellung nur dürftige Anfänge vorhanden; noch giebt es in Sachsen viele, die den Juden auch diese nicht gönnen und alle Errungenschaften der letzten Jahrzehnte wieder entzogen sehen möchten. Das Rad der Geschichte läfst sich wohl hemmen, aber nicht rückwärts drehen. Die Emanzipation der Juden war kein Geschenk, das sich zurücknehmen läfst, sondern eine logische Folge der Erklärung der Menschenrechte. Was von den Menschen im Allgemeinen gilt, das mufs auch von den Juden in Sachsen zutreffen, wenn sie auch nur einen verschwindend kleinen Theil der Gesammtbevölkerung bilden: „Die Menschen meidet nur, wer sie nicht keunt; und wer sie meidet, wird sie bald verkennen!" Dafs sich die Juden in Sachsen der bürgerlichen Freiheit würdig gezeigt haben, können und werden ihre christlichen Mitbürger, weil sie selbst einem hochstehenden Kulturvolke angehören, auf die Dauer nicht verkennen. Ist es doch eine unumstöfsliche Wahrheit, *dafs die wechselnden Geschicke der Juden kennzeichnend sind für die Stufe der Kultur, auf der die Völker stehen, unter welchen sie leben.* Die Kulturstufe des sächsischen Volkes ist die beste Bürgschaft dafür, dafs die Vorurtheile, weche den Sachsen jüdischen Glaubens zur Zeit noch entgegen stehen, genau so verschwinden werden, wie die ehemaligen Auswüchse des Partikularismus geschwunden sind, dessen unerfreuliche Spuren sich übrigens noch daran erkennen lassen, dafs sich der Antisemitismus in Sachsen stets mit gröfserer Schärfe gegen die in den letzten Jahrzehnten zugezogenen Israeliten wendet, als gegen die seit langer Zeit im Lande wohnhaften.

In einer von wahrhaft menschenfreundlicher Gesinnung zeugenden Abhandlung über „Die Judengemeinde zu Meifsen"*) schrieb der dortige Realschullehrer *Dr. Leicht:* „Die rückläufigen Bewegungen, die dem Verschmelzen des jüdischen

*) Mittheilungen des Vereins der „Geschichte der Stadt Meifsen" 2. Band, 4. Heft.

Bestandtheils der deutschen Nation mit den übrigen entgegenstreben, sind nach Mommsen nichts als ein retardierendes Moment in der Entwickelung der Geschichte, eine kleine Verlangsamung, welche den wahrhaften Gang der Geschichte nicht aufhalten wird. Der Volksgeist folgt der wissenschaftlichen Erkenntnis in gewisser Entfernung; er schreitet gleichmäfsig mit ihr fort, wird von ihr geleitet und durch sie vertieft. Und so wird auch das Princip der Humanität, durch historische und völkerpsychologische Forschungen gehoben, läuternd auf das Nationalgefühl einwirken. Die Juden des Mittelalters waren keine Deutschen, weil sie nicht als Deutsche betrachtet wurden. Seit sie sich mit der ihnen eigenen Beharrlichkeit von den Folgen der ihnen zugefügten Unbilden erholt haben, erwacht in ihnen der Wunsch, Deutsche zu sein. Solange noch breite Schichten der Bevölkerung die Juden als Fremde betrachten, wird der Prozefs der vollständigen Einbürgerung noch nicht beendet, der Geist des Mittelalters nicht völlig überwunden sein."

I.

Der Eintritt der Juden in die Geschichte Europas fällt fast unmittelbar mit der Zerstreuung des jüdischen Volkes zusammen*) und zeigt die Juden in einer erträglichen Lage. In Deutschland frühzeitig angesiedelt, drangen die jüdischen Kaufleute und Handwerker mit den Deutschen in die den Slaven entrissenen Gebiete ein und erfreuten sich voller Duldung, bis der Beginn der Kreuzzüge den Religionshafs entfesselte.**) Im heutigen Sachsen scheinen bereits im 10. Jahrhundert Juden Vermittler des damals schon bedeutenden Elbhandels gewesen zu sein. Otto der Grofse verordnete im Jahre 965, dafs die Juden und die übrigen Kaufleute in Magdeburg nur der Gewalt des Erzbischofs unterstehen sollten. Er bestimmte

*) Döllinger „Die Juden in Europa" im 1. Band der akademischen Vorträge. Cassel „Gesch. der Juden" in Ersch und Grubers Encyklopädie.

**) Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden im fränkischen und deutschen Reiche.

ferner in den Jahren 973 und 979, dafs der Vogt des Erzbischofs von Magdeburg die Gerichtsbarkeit über die in der Stadt oder Vorstadt wohnenden Kaufleute oder Juden und die übrigen Einwohner ausüben solle.*) Die Merseburger Juden wurden vom Kaiser im Jahre 973 dem Bischof Giseler unterstellt. Bereits damals galten also die Juden als Eigenthum der Kaiser, deshalb aber auch als deren unmittelbare Schützlinge. Wann und in welcher Weise sich später das förmliche Verhältnis der sogenannten *„Kammerknechtschaft“* ausbildete, darüber schwanken die Angaben, ist aber ohne grosse Bedeutung, da es sich bei diesem Streite nicht um die Sache, sondern nur um den Namen handeln kann. Jedenfalls war die Lage der Juden dabei anfangs eine gesicherte und ehrenvolle. 1012 wurden sie in Magdeburg bei dem Tode des Erzbischofs Baldhart den Leidtragenden beigezählt.

Der Dresdener Chronist *M. B. Lindau* nimmt an, dafs die Juden schon, als sie mit den übrigen Kaufleuten, den sogenannten „Lombarden“, zuerst in das Meifsener Land kamen und in den vom Kaiser besonders begnadigten Orten Merseburg, Naumburg, Torgau und Meifsen Handel trieben, als „Kammerknechte“ des Kaisers hochbesteuert, aber auch mit manchen Vorrechten ausgestattet waren.**) Als ein bemerkenswertes Zeugnis für das frühzeitige Vorhandensein der Juden in Meifsen bezeichnet *Lindau* die von *Ditmar* und *Aronius* erwähnte Thatsache, dafs der verrätherische Bruder des Grafen Eckard I., Markgraf Gunzelin, als ihn Kaiser Heinrich im Jahre 1009 auf der Fürstenversammlung zu Merseburg der Markgrafenschaft verlustig erklärte, u. A. auch beschuldigt war, seinen Feinden abgenommene christliche Leibeigene an Juden verkauft zu haben.***) Ein Beweis für diese sonderbare Behauptung scheint auf dem Fürstentage zu Merseburg, auf welchem Gunzelin und sein

---

*) Wiener, Regesten zur Gesch. der Juden in Deutschland während des Mittelalters.

**) M. B. Lindau, Gesch. der Residenzstadt Dresden, S. 44.

***) M. B. Lindau, Gesch. der Residenzstadt Dresden, S. 33.

Neffe Hermann ihre Sache persönlich vertraten, nicht erbracht worden zu sein. Die Verurteilung Gunzelins erfolgte einfach: „wegen Verrats an Kaiser und Reich."

Alle Chronisten stimmen aber darin überein, dafs sich zu jener Zeit bereits zahlreiche Juden in den sächsischen Ländern aufgehalten und wesentlich zur Ausbreitung des Handels in denselben beigetragen haben. So schrieb der Leipziger Chronist *F. G. Leonhardi*: „Der Handel nach und durch Thüringen war sehr häufig durch die im Lande befindlichen Juden, die man bereits seit dem Jahre 1000 in hiesiger Gegend findet, betrieben und benutzt worden, so dass die christlichen Kaufleute jetzt nur diesen ihren Handelslehrern folgen durften. Ueberdies suchte man des Handels wegen seit 1267 die Juden mehr zu begünstigen, gab ihnen in den Städten eigene Rechte und verlegte ihnen zu Gefallen einen Markttag von Sonnabend auf den Freitag. Mit einem Worte: Leipzigs Handel und Wohlstand erhob sich von dieser Zeit an mit schnellen Schritten."*) In der *Schlözer*'schen Chronik wird darüber gesagt: „Wann und wie die Juden ins Land gekommen, weifs ich nicht, Wichtige Leute waren sie jetzo schon, (1265) Handel und Wandel war in ihren Händen, ***ihre durch die Noth erzwungene Emsigkeit,*** (da sie keine Grundstücke besitzen durften) ***machte vielleicht in der Folge auch die Christen wirksamer.***"**) Ähnlich lautet der Bericht des Magisters *Dolz*: „Im Jahre 1265 finden sich die Juden schon unter den Bewohnern Leipzigs. Und wo diese sich im Mittelalter ansiedelten, da lässt sich mit Sicherheit auf dort getriebenen Handel schliessen, weil dieser damals gröfstenteils in ihren Händen war."***) Nach diesen drei

---

* Gesch. Beschr. d. Kreis- und Handelsstadt Leipzig von F. G Leonhardi: (Leipzig 1799) S. 32. — Chronik der Stadt Leipzig ed. Ed Sparfeld S. 42 u. 51.

**) Kl. Chronik von Leipzig I. Theil (Leipzig 1776.) ed. August Ludw. Schlözer S. 62.

***) Versuch u. Geschichte Leipzigs. Von M. Johann Christian Dolz, Leipzig 1818 S. 94.

gewifs unverdächtigen Zeugnissen dürften die Juden das Verdienst beanspruchen, zu dem ersten Aufschwung der Handelsstadt Leipzig wesentlich beigetragen zu haben. Dies wurde im Jahre 1843 einem Leipziger Mitgliede der II. Kammer von dem jüdischen Verfasser einer Flugschrift mit den Worten vorgehalten: „*Leipzig* verdankt einen grossen Theil seines Wohlstandes den Juden, so undankbar dies auch Herr *Poppe* — den löblichen liberalen Grundsätzen des von Nebenrücksichten nicht bestochenen Herrn Brockhaus entgegen — zu ignorieren und seiner besseren Überzeugung Gewalt anzuthun scheint.“*)

Die Mehrzahl der Juden ist wohl erst von Magdeburg aus nach *Leipzig* gekommen, nachdem Otto der Reiche dort das Weichbild 1166 festgesetzt, die Stadt befestigt, ihr den Lichwald zugesprochen, das Magdeburger Recht eingeführt und ihr das Vorrecht gegeben hatte, jährlich zwei Jahrmärkte abzuhalten, welche sich später zu *Oster- und Michaelismessen* erweiterten. Schon im 12. Jahrhundert hiefs eine Vorstadt Magdeburgs „das Judendorf“; dasselbe war in Aschersleben der Fall und in Quedlinburg bewohnten die Juden aufser der Judengasse einen Theil der Neustadt.

Das gute Verhältnifs, welches bis zum 13. Jahrhundert fast überall in Deutschland zwischen Christen und Juden bestand, wurde leider auch in diesem Theile Deutschlands durch den Fanatismus, den die Kreuzzüge wachriefen, vernichtet. Dafs zu dem religiösen Grund noch der wirthschaftliche hinzutrat, verschärfte die Gegensätze ungemein. Roscher**) hält den wirthschaftlichen Grund sogar für den einflufsreicheren. Er schreibt, unter Hinweis darauf, „dafs gerade die Päpste bei Judenverfolgungen weit mehr gezügelt als gespornt haben“ folgendes: „Und nun tritt zu den sonstigen Gründen oder Vorwänden des Hasses gegen die

*) Dr. Wolf Landau. Die Petition des Vorstands der israelitischen Gemeinde zu Dresden. März 1843. S. 21.

**) Roscher. Die Juden im Mittelalter, beleuchtet vom Standpunkt der allgemeinen Handelspolitik. 1878. (S. 328 und 338).

Juden noch der Gegensatz des Schuldners gegen den Gläubiger, des Pauperismus gegen den Kapitalismus hinzu. Viele Judenverfolgungen, wobei es vornehmlich auf Vernichtung ihrer Schuldbriefe ankam, sind als *Kreditkrisen barbarischester Art* aufzufassen, als eine mittelalterliche Form dessen, was heutzutage soziale Revolution genannt wird.“ Die erste von den Chroniken mitgeteilte Judenverfolgung hat im Jahre 1205 in *Halle* stattgefunden; ihr folgte im Jahre 1212 eine in *Gotha* nach.*) In *Erfurt* brach am 16 Juni 1221 eine solche aus, bei welcher 26 Juden erschlagen wurden.**) In *Magdeburg* wurde das Judendorf 1213 von Kaiser Otto IV. in seinem Kriege gegen Erzbischof Albrecht II. verbrannt, aber schlimmer erging es den Juden unter dem Erzbischof Ruprecht, der am Laubhüttenfest 1261 das Judendorf überfallen und ausplündern liess, um Mittel zur Bezahlung seiner vielen Schulden zu bekommen. Auch in *Halle* liefs er die Juden ausplündern. In *Leipzig* scheint dagegen die Stellung der Juden noch längere Zeit eine ganz angesehene und zufriedenstellende gewesen zu sein. Eine aus dem Jahre 1248 datierte Urkunde Heinrichs des Erlauchten rühmt ihnen nach *„dafs sie durch Geschäftigkeit und Eifer die Bürgerschaft in Handel unterstützt hätten.“* Diese Unterstützung soll hauptsächlich darin bestanden haben, dafs sie die damals infolge der Unsicherheit der Transporte entstandenen Wechselgeschäfte vermittelten. Die Leipziger „Judenburg“ befand sich im 13. Jahrhundert am Fleischerplatze ausserhalb der inneren Stadt Leipzig. Erst nach dem 15. Jahrhundert siedelten die Juden nach dem Brühl in Leipzig über.

II.

Während sich in Thüringen die Lage der Juden bereits im 13. Jahrhundert höchst ungünstig gestaltet hatte, scheint es bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts den Juden, die sich in *Meifsen* und *Freiberg* angesiedelt hatten,

*) Sidori, Gesch. der Juden in Sachsen S. 12.

**) Dr. C. Polack, Die Landgrafen von Thüringen, Gotha 1865. S. 155 Chronic. Sanpetr., Erfurt, bei Menke 3 S. 252.

ziemlich gut gegangen zu sein. In der Meifsener Vorstadt „Neumarkt“ besafsen sie nachweislich bis zum Anfang des 13. Jahrhunderts Grundstücke und beschäftigten sich vielfach mit Feld- und Gartenbau. Als der Besitz von Grundstücken ihnen nicht mehr gestattet war, ist auch in Meifsen das Grundeigenthum der Juden auf Christen übertragen worden. Überall in Deutschland drängte man ihnen zur Zeit der Einführung des „Sachsenspiegels“ das Geldgeschäft auf, weil auf Grund des kanonischen Gesetzes die Zinsnahme von geliehenem Kapital den Christen verboten war. Um die nun ausschliefslich auf Handel und Wucher angewiesenen Juden wenigstens von den ihr Geldgeschäft beeinträchtigenden strengen Bestimmungen zu befreien, entschlofs sich Herzog Heinrich der Erlauchte jene drückenden Bestimmungen durch eine besondere *Judenordnung* zu ersetzen.

Bis dahin hatten die Kaiser den *„Judenschutz“*, der für sie eine ansehnliche Geldquelle darstellte, meistens selbst ausgeübt, aber in einzelnen Fällen auf die Landesfürsten, die Bischöfe oder die Städte übertragen. In besonders geldarmen Zeiten wurden von den Kaisern die von ihren sogenannten „Kammerknechten“ zu erwartenden Einkünfte, die hohen Judensteuern, im Voraus verpfändet. Dieses „Kammerknechts-Verhältnifs,“ das anfangs nichts Erniedrigendes für die Juden hatte, bot diesen mit der Zeit seitens der Kaiser keinen wirksamen Schutz mehr, der ihnen viel besser von den Landesfürsten gewährt wurde, denen diese Aufgabe später (im Jahre 1356) auch endgültig durch die „goldene Bulle“ gesetzlich überwiesen wurde. Wenn schon in der Mitte des 13. Jahrhunderts in der Markgrafschaft Meifsen ohne förmliche Übertragung durch den Kaiser der Judenschutz durch den Herzog Heinrich den Erlauchten ausgeübt worden sein sollte, liefse sich dies unschwer aus den damaligen politischen Verhältnissen erklären. Nach dem sogenannten „Interregnum“ hat im Jahre 1287 *Kaiser Rudolph* wiederum den Erzbischof von Mainz über die Grenzen seines Reichs hinaus mit dem Judenschutz in Thüringen, der Ostmark und in Meifsen beauftragt. Die Judenordnung vom Jahre 1265,

eine der ältesten Spuren allgemeiner Territorial-Gesetzgebung in Meifsen, war eine Art von Nothstandsgesetz, kein Eingriff in kaiserliche Rechte und gereichte auch den Kaisern zum Nutzen; denn eine Sicherung und Regelung der Geldverhältnisse und des Handels war in der Hauptstadt der Markgrafschaft, in welcher die Reichseinkünfte und die Zehnten der Landbewohner zusammenflossen, im allgemeinen Interesse geboten.

M. B. Lindau, der im Gegensatz zu Sidori und anderen Schriftstellern die nicht nachweisliche Ansicht vertritt, dass dem Herzog Heinrich der Judenschutz von kaiserlicher Seite förmlich übertragen worden sei, schreibt darüber: „Kraft seiner Rechte als Schirmherr der Kirche war der Kaiser nach den Begriffen der damaligen Zeit zur Ausrottung der Juden und Einziehung ihrer Güter berechtigt. Die Juden waren dagegen schon damals überall thätig, wo ein Geschäftsleben vorhanden war oder sich zu entwickeln begann, und dass sie sich in dieser Beziehung mit glücklichem Erfolge zu rühren verstanden, beweist einestheils der Neid und der Hass, den das Volk, jederzeit zu grausamster Verfolgung bereit, gegen sie nährte, anderntheils aber der Umstand, dafs sie nicht selten diejenigen waren, die Rat schaffen mufsten, wenn es den Fürsten an Geld fehlte. Statt sie auszurotten, zog es daher der Kaiser vor, sie seiner Kammer als Knechte unterzuorden und ihnen für den Schutz welchen er ihnen angedeihen liefs, eine nicht unbeträchtliche und willkürliche Steuer aufzuerlegen. Waren demnach diese Kammerknechte — ein Name, der in der Sprache damaliger Zeit nichts Anstöfsiges haben mochte, — dem Kaiser unmittelbar untergeordnet, so scheint doch dieser sogenannte „Judenschutz" mit seinen einträglichen Revenuen gleich anderen Regalien weiter verliehen worden zu sein, und Heinrichs Urkunde beweist, dafs er auch von den Meifsen'schen Markgrafen schon frühzeitig ausgeübt wurde.*)

Gleichviel ob aus eigener Machtvollkommenheit oder auf Grund einer früheren Übertragung ausgeübt, gereichte

*) M. B. Lindau, Gesch. der Residenzstadt Dresden. S. 76.

in der „kaiserlosen, der schrecklichen Zeit" dieser thatkräftige landesfürstliche Schutz den Juden der Markgrafschaft Meifsen zum Segen. Unter Hinweis auf den alten Meifsener Chronisten Fabricius (Libr. I Annal. Urbis Misniae pag. 112) berichtet *Johann Jacob Vogel*: „Es hat auch Markgraf Heinrich in diesem Jahre (1265) gewisse Gesetze gegeben | nach welchen die Jüden in diesem Lande | sie möchten gleich unter sich | oder mit Christen zu thun haben | sich richten sollten."*) Diese Gesetze kamen nicht nur den Juden in der Stadt Meifsen, sondern in der ganzen Markgrafschaft, insbesondere auch den in und um Freiberg wohnhaften, zu statten. In den „Freibergischen Annales" von Dr. *Andreas Möller* (gedruckt im Jahre 1653 bei Georg Beuther in Freiberg) steht bei dem Jahre 1265 verzeichnet: 1265 sind den Juden | die zu Freiberg in der Vorstadt auf dem Jüdenberge und anderen Orten im Lande gewohnet | besondere statuta und Gesetze für geschrieben worden | die in Fabricii Annalibus Urbis Misn. angeführet worden."

Diese besonderen *„Statuta und Gesetze"* sind identisch mit dem Erlafs *Heinrichs des Erlauchten*, durch welchen in 15 Abschnitten der Gerichtsstand der Juden, das Verfahren bei Geltendmachung ihrer Schuldforderungen und der Betrieb ihres Pfandgewerbes geregelt wurden. Der Erlafs war offenbar von der Absicht getragen, nicht nur die strengen und für die Juden demüthigenden Bestimmungen des in dem kurz vorher verfafsten *„Sachsenspiegel"* enthaltenen sächsischen Rechts abzumildern, sondern auch den von ihren zahlreichen Schuldnern bitter gehafsten „Kammerknechten" aufser dem nur noch nominellen kaiserlichen Schutz einen vom Landesherrn ausgehenden wirksamen Rechtsschutz zu verleihen. „Dieses Gesetz" sagt *Sidori*, „durchweht der Geist eines seltenen Billigkeitsgefühls, aus welchem die Ungerechtigkeiten des „Sachsenspiegels" aufzuheben der Landesherr sich nicht scheute!"**) Wie der Charakter dieses Fürsten von seinen

---

*) Leipzigisches Geschichts-Buch, Oder Annales etc. ed. M. Joh. Jacob Vogel (Leipzig 1714) S. 30a

**) Sidori, Gesch. d. Juden in Sachsen, S. 13.

Zeitgenossen beurtheilt wurde, zeigt eine Dichtung des Minnesängers Tanhäuser der von ihm sagte:

Heinrich der Mizenere
Der sin trewe nie zerbrach,
Der ist alles wandels lere
Er sollte des riches Krone tragen
Der Vater mit den Kinden,
Ich kunde nie bi minen tagen
Kein wandel an im vinden.*)

Um so höher war das Vorgehen Heinrichs zu schätzen, da es unmöglich aus eigennützigen Beweggründen hervorgegangen sein konnte. Der Markgraf bedurfte der Juden nicht; er war, wie der alte Freiberger Chronist Möller schrieb, so reich, dafs, wie die alte Cellische und andre Chronisten melden „er viel Tonnen voll Gold und Silber beigesetzet | und ganz Böhmen mit baarem Gelde hätte bezahlen können!"**) Thatsächlich hat er die reichen Schätze, die ihm die Freiberger Erzgruben und das unter ihm erst fündig gewordene Bergwerk zu Scharfenberg bei Meifsen lieferten, zur Hebung der Baukunst und Bildhauerei, sowie zu andern edlen Zwecken trefflich verwendet. Die „Goldene Pforte" am Dom zu Freiberg zeugt heute noch von der Blüthe der Kunst unter der Herrschaft dieses milden und hochgebildeten Fürsten. Der Schutz, den er den Juden gewährte, war aber nicht nur eine Folge seiner Herzensgüte, sondern auch ein Akt der Staatsklugheit; denn das Geldgeschäft, das den Juden aufgedrängt worden war, als man ihnen jeden anderen Erwerbszweig entzog, war damals nicht zu entbehren, wenn es auch den Darleihern den ärgsten Hafs der sich als bewuchert erachteten Darlehnsnehmer zuzog. Nach dem Ausspruch Döllingers wurde im Mittelalter „das Geld nicht nur der Schutzengel, sondern auch der Würgengel der Juden." Bei wem anders konnte damals der verarmte Edelmann und der mittellose Handwerker borgen? Mit Rücksicht auf das unentbehrliche Darlehnsgeschäft er-

---

*) Manesse-Sammlung Th. II. S. 58.

**) Andreas Möller, Freibergische Theatri Chronici 1656 Cap. I 166.

baten sich damals sehr oft die gröfseren Städte von dem Kaiser oder denjenigen Landesherren, welche im Besitze des „Judenschutzes“ waren, das Recht, eine Anzahl Juden „halten“ zu dürfen. Der hohe Zinsfufs, den diese nahmen, erregte aber bald Hafs, der mühelos erworbene Reichthum Neid. Die Folge war gewöhnlich eine Judenverfolgung, meist vom niederen Volke ausgehend, aber vielfach von fanatischen Geistlichen geschürt und von den Behörden kaum gehindert, oft sogar unterstützt, denn die Habe der vertriebenen oder gar erschlagenen Juden fiel an die Behörden. Dennoch machte sich immer wieder in kurzer Zeit das Bedürfnis geltend, Kapital auch ohne hypothekarische Sicherheit aufzunehmen. So wurden aufs neue Juden herbeigerufen; sie kamen aber nur, um alsbald Ähnliches zu erfahren und zu erleiden.*)

Die zur Milderung der Verhältnisse 1265 erlassene Judenordnung für die Markgrafschaft Meifsen enthielt folgende Bestimmungen**): „Wenn ein Jude bei einer Schuldforderung oder anderen Angelegenheit gegen einen Christen Zeugnis ablegen wollte, so waren hierzu zwei Christen und ein Jude nöthig, die sämmtlich als wahrheitsgetreu und als Leute von gutem Rufe anerkannt sein mufsten und vor welchen die Christen auf ihre Weise, der Jude aber auf sein Buch (den Pentateuch) zu schwören hatten. Bei dem Zeugnis eines Christen gegen einen Juden bedurfte es zweier Juden und eines Christen, wahrheitsgetreuer und gut beleumdeter Leute. Kein Jude sollte verbunden sein, einem anderen als seinem eigenen Richter sich zu stellen, welchen der Markgraf den Juden anwies. Der Jude konnte jedes Pfand ohne Zeugenzuziehung annehmen, Kirchenschmuck und andere Kirchensachen ausgenommen, bei deren Annahme er stets zwei Christen und einen Juden, die guten Leumunds waren, zu Zeugen, haben

*) Hermann Knothe: Zur Gesch. d. Juden in der Oberlausitz Neues Archiv der Sächs. Geschichte und Alterthumskunde 2. Band 1. Heft S. 52.)

**) Struve, Histor. politisches Archiv 5 S. 306.

mufste. Der Jude konnte durch einen Eid sich reinigen, wenn ein in seiner Hand befindliches Pfand von einem Christen als ein gestohlenes bezeichnet wurde; dagegen hatte der Jude nicht nötig zu schwören, wenn er Zeugen beibringen konnte. Betraf jedoch der Fall Kirchenschmuck und andere Kirchensachen, dann war der Jude verpflichtet, drei gut beleumdete Zeugen, zwei Christen und einen Juden, zu stellen, wenn er nicht des Darlehns und des Pfandes verlustig gehen wollte. Wenn der Jude den Besitz eines solchen Pfandes ableugnete, solches aber nachher bei ihm gefunden wurde, verlor er Pfand und Darlehn gleichfalls, hatte aber keine weitere Strafe zu erleiden. Verlor ein Jude das bei ihm niedergelegte Pfand mit seinen übrigen Habseligkeiten durch Feuer, Diebstahl oder gewaltsamen Raub und konnte er dies durch einen Eid oder durch glaubwürdige Menschen bestätigen, so war er nicht verpflichtet das verlorne Pfand zu ersetzen. Wurde von den Juden Bürgschaftsstellung verlangt, so hatte er vor dem kaiserlichen Gericht eine Mark Goldes, vor dem Markgrafen ebenfalls eine Mark Goldes, vor dem markgräflichen Kämmerer eine Mark Silbers, vor jedem niederen Richter aber ein Pfund Pfeffer niederzulegen, der überhaupt bei mancher Gelegenheit statt des Silbers galt. Wer gegen einen Juden klagbar werden wollte, hatte seine Sachen bei dessen eigenem Richter und bei der Synagoge anzubringen, während der Markgraf sich dagegen für solche Fälle, welche in diesen Bestimmungen nicht vorgesehen waren, seine besondere Entscheidung vorbehielt."

„Bemerkenswerth" sagt darüber der wenig judenfreundliche Dresdener Chronist *M. B. Lindau* „ist in dieser Urkunde der *dreifache Gerichtsstand* — vor dem Kaiser, dem Markgrafen und dessen Kämmerer. Ferner ergiebt sich aus derselben zur Genüge, dafs die Juden, namentlich als Pfandleiher und auch in anderer Beziehung besonderer Vorrechte und Rechtsfreiheiten sich erfreuten, welche, anfänglich von ihnen benutzt, wahrscheinlich dazu beigetragen haben, jenen Hafs der Christen zu nähren, von dessen Gewaltthätigkeit auch die Dresdener Geschichte zu erzählen weifs."

Die in dem Erlafs vorkommende *Pfefferzahlung* hat den Biographen Heinrichs des Erlauchten, Tittmann, zu der Annahme veranlafst, dafs die Juden damals den Gewürzhandel in Händen gehabt hätten. *Dr. Leicht*-Meifsen*) verweist dagegen auf Auslassungen *Stobbes***) und auf Grimms Wörterbuch, wonach zu jener Zeit Leistungen in Pfeffer, teils als Abgaben, teils als Bufse bei Rechtsverletzungen, nichts Ungewöhnliches waren. Dr. Leicht sagt ferner: „In diesem Gesetz wird der Juden nur als Pfandverleiher und Wucherer gedacht.“***) Ihre Ausschliefsung von allen anderen Erwerbszweigen war aber schon damals auch in der Mark Meifsen erfolgt, und dafs sie auf dem ihnen eingeräumten Gebiete solche Vorrechte genossen, gereichte ihnen in keiner Weise zum Segen. In den Meifsener Annalen des Fabricius wird erzählt, dafs die Stadt Meifsen, als in den Jahren 1271 bis 1274 Theuerung und Hungersnoth herrschten, von den Juden 1560 Gulden lieh und dafs das Domkapital im Jahre 1276 diese Summe für die Bürgerschaft bezahlte (Fabric. Annal. Misn: „Canonici satisfecerunt Hebreis, et foenore sumptam pecuniam tempore cavitatis solverunt pro civibus, nempe mille quingentos et sexaginta florenos.“) In dem von E. G. Gersdorf im Auftrage der Kgl. Sächsischen Staatsregierung abgefalsten „Urkundenbuch der Stadt Meifsen“ (im Codex diplomaticus Saxoniae regiae) ist übrigens kein urkundlicher Nachweis für diesen Bericht des Meifsener Chronisten Fabricius zu finden.

III.

Die älteste Urkunde, welche auf das Vorhandensein von Juden in Meifsen deutet, ist eine vom 6. Juli 1286 da.

*) Mittheilungen des Vereins f. Gesch. d. Stadt Meifen, 2 Bd. 4. Heft S. 431.

**) Stobbe, Geschichte der Juden in Deutschland im Mittelalter. S. 266.

***) Mittheilungen des Vereins f. Gesch. d. Stadt Meifsen, 2. Bd. 4. Heft S. 432.

tierte Eignung *Heinrichs des Erlauchten* an das Afrastift über zwei Hufen bei Brockwitz und eine Mühle im Triebischflusse bei dem Jüdenberg zu Meifsen*), also am Fufse des damaligen jüdischen Friedhofes. („Molendinum situm super fluvium Trebescam prope Misnam sub monte Judaeorum".) Eine andere dort gelegene Mühle wird in einer vom 10. August 1327 datierten Urkunde erwähnt, in welcher der Dekan des Hochstifts, Lutold, die von dem Müller Jeckil geschehene Erwerbung der Mühle unter dem Judenberge genehmigt (situm sub monte Judaeorum.)**) In einer Urkunde aus dem Jahre 1287 erklärt Bischof Withego I., dafs das Haus des Juden Isaak 30 Denare zu einer Zinsleistung beizutragen habe (de curia Ysaac Judaei triginta denarios.***) In derselben Weise bezeichnet Domherr Conrad von Boruz das Haus des Juden Bule am 16. Mai 1296 als zinspflichtig (quam possidet Judaeus dictus Bule†) Ob die beiden Juden Isaak und Bule getauft waren, oder ob damals die Juden in Meifsen noch Grundeigenthum besitzen durften, wie Ursinus in seiner „Geschichte des Klosters zum heiligen Kreuz" meint, ist schwer zu entscheiden.

Die Meifsener Judengemeinde mufs sich ausschliefslich aufserhalb der Stadtmauern auf dem „Neumarkte" befunden haben, auf dem wohl auch die Synagoge gestanden hat. Es ist (nach Genglers Forschungen über das Meifsner „Judendorf") nicht wahrscheinlich, dafs neben dieser Gemeinde noch Juden innerhalb der Stadt, in der heutigen „Judengasse," gewohnt haben. Eine derartige zweifache Ansiedelung wäre nur denkbar unter der Annahme, dafs der den Juden in der Stadt zugewiesene Raum sich später als unzureichend erwiesen habe, dafs also die Vorstadtgemeinde jünger sei. Der Name „Neumarkt" weist aber darauf hin, dafs die Meifsener Judengemeinde auf demselben nicht erst entstanden sein kann, als die Juden bereits ausschliefslich

*) Codex dipl. Sax. Reg. 4. Bd. Nro. 175.
**) Codex dipl. Sax. Reg. 4 Bd. S. 21 Nro. 31.
***) Codex dipl. Sax. Reg. II. 1 Nro. 78.
†) Codex. diplom. Sax. Reg. II 1. Nro. 318.

auf den Wucher angewiesen waren. Die Meifsener Juden trieben in der Vorstadt Handel, noch ehe Meifsen Marktrecht erhielt; nach Verleihung desselben wurde es ihnen auch für ihr Dorf erteilt — es entstand das *Novum forum*. Nach Ursinus „Geschichte des Klosters zum heiligen Kreuz" ist anzunehmen, dafs das Jüdenthor in Meifsen nur auf *Kosten* der Juden, nicht *für* die Juden gebaut wurde, und dafs die Gasse, die nach diesem Nebenthore führte, davon den Namen „Jüdengasse" erhielt. Aus derselben Schrift ergiebt sich auch, dafs die Meifsener jüdische Gemeinde auf einem von ihren Wohnungen entfernten Hügel einen besonderen Friedhof hatte, der durch Gräben abgegrenzt war. Später wurde der Kirchhof als Weideland benutzt und als solches hebt er sich auf einem im Jahre 1558 von Hiob Magdeburg gemalten Bilde der Stadt Meifsen noch deutlich von dem Weinberge des heutigen Jüdenbergs ab.

Auch in *Freiberg*, wo sich frühzeitig Juden niederliefsen, gab es zu jener Zeit einen solchen „Jüdenberg", aber nicht für die Toten, sondern für die Lebenden, und zwar nahe der inneren Stadt vor dem Erbischen Thore, an dem heutigen „Rothen Wege", wo auch eine Synagoge gestanden haben soll. In den von Andreas Möller verfafsten gleichzeitig mit den „Annales" bei Georg Beuther erschienenen „Freybergischen Theatri Chronici" heifst es wörtlich*): Item der Jüdenbergk, da sich für diesem *viel Jüden* aufgehalten, welchen E. E. Rath Anno 1545 an Balthasar von Ragewitz, letztem Thum Dechant zur Stadt gekauft."

Die Meifsner Synagoge war nicht nur für den Gottesdienst und den Unterricht, sondern auch für die *jüdische Gerichtspflege* bestimmt und stand als solche in hoher Achtung. In Schäfers „Sachsenchronik" heifst es: „Nach mündlichen Überlieferungen war daselbst das gröfste Sanhedrin der Juden, wo einst die jüdischen Gelehrten gebildet wurden daher bei ihnen noch das Sprichwort: „Der Weise von Meifsen." Dr. Leicht, welcher dagegen die Nachricht von der grofsen Schule in Meifsen in das Reich der Fabel

*) Andreas Möller's Theatri Chronici S. 40.

verweist, stützt sich dabei auf eine Mittheilung des Dr. Cassel. Er giebt aber dabei doch zu, dafs entsprechend einer alten Schulordnung aus dem 13. Jahrhundert eine durch Steuer der jüdischen Einwohnerschaft zu erhaltende hohe Schule am Sitze der Landesregierung bestehen sollte, dafs in Meifsen jedenfalls auch eine *Bildungsanstalt für Lehrer* bestand, aus welcher die Rechtspflege für die israelitische Gemeinschaft hervorging.*) Wiederholt kommt die Meifsner Judenschule in Urkunden vor. Im Jahre 1320 wird in einer Schrift über eine vereinbarte Zinsenveränderung ein Garten wie folgt bezeichnet: „in novo foro de horto secundo ab scola Judaeorum contra Albiam.“**) Von demselben Garten ist in einer vom Jahre 1349 datierten Urkunde die Rede, in der es wieder heifst: „sito in novo foro a scola Judaeorum contra Albiam.“***) Noch einmal findet die Meifsner Synagoge Erwähnung in einer vom 25. November 1377, also nach der Vertreibung der Juden datierten Urkunde†), in der gesagt wird: „Die Aebtissin und der Convent des Klosters zum heiligen Kreuz erklären als Patron der Kirche zu St. Nicolai, dafs die vom Markgrafen Balthasar getroffene Entscheidung, wonach die Judenhäuser (iudenhuesere) an die Stadt, die Judenschule (dy iudenschulle, dy do geleygin ist in der pharre czu sente Niclaus) an den Pfarrer zu St. Nicolai gekommen sind, unverrückt aufrecht erhalten werden solle.“

IV.

Hatte *Heinrich der Erlauchte* den Juden in der Markgrafschaft Meifsen durch die Judenordnung vom Jahre 1265 eine rechtliche Stellung gegeben, ohne dazu von dem Kaiser dem eigentlichen Schutzherrn der „kaiserlichen Kammerknechte,“ veranlafst worden zu sein, so wurde der Judenschutz in Thüringen, Meifsen, dem Osterlande, sowie

*) Mittheilungen des Vereins f. Gesch. d. Stadt Meifsen 2. Band 4. Heft S, 442.

**) Codex diplom. Sax. Reg. II. 1. Nr. 381.

***) Codex diplom. Sax. Reg. II 1. Nr. 451.

†) Codex diplom. Sax. Reg. 4 Bd. Nr. 53.

in den Reichsstädten Erfurt, Mühlhausen und Nordhausen, laut Urkunden Ludwigs des Bayern aus dem Jahre 1328 und 1330, dem Markgrafen Friedrich dem Ernsthaften in aller Form vom Kaiser übertragen. Mehr als je bedurften die Wehrlosen eines wirksamen Schutzes. In jener Zeit des wüstesten Aberglaubens, der tiefsten Unwissenheit, des Faustrechts und des müfsigen Mönchthums, gegen welches erst später Wiklef, Hufs und Luther ihre Zeitgenossen aufriefen, bedurfte es keiner grofsen Anstrengung, um die leicht erregbaren Massen zu Frevelthaten gegen hilflose Unglückliche aufzureizen. Das uralte, in allerneuester Zeit wieder mehrfach aufgefrischte Märchen des „Ritualmordes" bot dazu eine Handhabe; es verursachte im Jahre 1303 eine blutige Judenverfolgung in *Weifsensee.* Im September 1303 ging *Landgraf Friedrich* im Auftrage seines Vaters dorthin, um den daselbst angeblich von den Juden an dem Knaben Konrad verübten Mord zu untersuchen. Der gleichzeitige Presbyter Siegfried von Klein-Balnhausen (Monum. Germ. hist., Script. XXV. 717) erzählt, die Juden hätten vor dem Passahfeste dem Schulknaben Konrad nach Oeffnung aller Adern alles Blut ausgeprefst und ihn grausam getötet. Ein andrer Beweis für die Schuld der Juden als die Wunder (die Juden seien nicht imstande gewesen, den Leichnam zu begraben u. s. w.) wird nicht angeführt. Eine richtige gerichtliche Untersuchung hat nicht stattgefunden; „wohl aber sind am 14. März die Juden haufenweise getötet worden." Das Nürnberger Memorbuch hat die 120 Namen derselben aufbewahrt. (Salfeld 59. 215—217). Auch die Juden anderer Orte in Thüringen wurden von der damaligen Verfolgung getroffen.*) Dasselbe wäre den Juden in Erfurt geschehen, hätte sie nicht ihr vieles Geld bei den Rathsherren und den übrigen Besseren der Stadt verteidigt. — So erzählt das Petersburger Jahrbuch.**) In *Erfurt* hatte übrigens schon vorher, wie bereits erwähnt, im Jahre 1221, eine blutige Judenverfolgung stattgefunden.

---

*) Vgl. Oesterr. Wochenschr. 1899. Nr. 49, S. 929 f.-Strack, H. L. „Das Blut im Glauben und Aberglauben der Menschheit." 1900. S. 143.

**) Die Landgrafen von Thüringen v. Dr. C. Polack (Gotha 1865) S. 284.

Ein weit furchtbareres Unglück brach aber über die Juden im Jahre 1347 herein, als sich über ganz Europa eine zuerst in China aufgetauchte entsetzliche pestartige Epidemie verbreitete, die man *„den schwarzen Tod“* nannte. Diese Pest raffte Tausende und Abertausende hinweg, ohne dafs man über die Entstehung der gräfslichen Krankheit ins Klare kam. Da verbreitete sich zuerst in Südfrankreich die unheilvolle Fabel, die Juden (welche infolge ihrer Absonderung, ihrer mäfsigen Lebensweise, vielleicht auch ihrer Enthaltung vom Schweinefleischgenufs von der Pest ziemlich verschont blieben) hätten das Massensterben durch *Brunnenvergiftungen* herbeigeführt. Nun begannen fast allerorten, wo die Pest wütete, grausame Judenverfolgungen, denen gegenüber selbst das Fürwort des Papstes Clemens VI. wirkungslos blieb. Gegenüber den aufs äufserste erregten Volksmassen welche ihr Elend an den daran völlig schuldlosen, unter ihnen lebenden Juden durch Mord und Brand rächten, vermochte auch der schwache Kaiser Karl IV. nichts auszurichten. Insbesondere waren es die halbwahnwitzigen, Deutschland durchziehenden Geifslerschaaren, welche einen Stolz darin setzten, „Judenschläger“ zu sein*), den Glaubenseifer bis zur Raserei trieben und das Volk selbst gegen die Obrigkeit aufreizten, wenn sich diese der verzweifelten Lage der Juden erbarmte.

Karl Grosse äufsert sich über das Brunnenvergiftungs-Märchen in folgender Weise: „Es ist bemerkenswerth, dafs auch damals jene unglückliche, in aller Welt verstreute Nation, welche der hohe und niedere Pöbel unserer Zeit noch mit blutigem Hasse verfolgt, für verdächtig gehalten wurde, die Brunnen vergiftet zu haben und deshalb dem durch Hunger, Angst und Entbehrungen aller Art gestachelten Fanatismus der niederen Haufen preisgegeben ward. Wir haben dies auch in unserem Jahrhundert zur Zeit der Cholera erfahren müssen und gesehen, dafs diese Verfolgungen namentlich dort statthaben, wo religiöser

*) Grätz, Geschichte der Juden. VII, Seite 396.

Fanatismus wüthet, wo die Arzneikunde noch sehr im Argen liegt, oder die Juden eine einflufsreiche Rolle spielen und auch als Aerzte auftreten. Es lag die Beziehung auf die Juden damals noch näher als jetzt, da die meisten Aerzte Juden waren und ihre Kunst sehr unvollkommen war."*)

Als die Juden in *Erfurt* bei einer solchen Verfolgung im Jahre 1348 alle Hoffnung verloren sahen, verbrannten sie sich selbst in ihren eigenen Wohnhäusern. Den Anlafs zu dem grauenvollen Untergang der dortigen grofsen Judengemeinde sieht Dr. *C. Polack* in der materiellen und socialen Stellung der Juden zu den christlichen Einwohnern. Erstere hätten nämlich als kaiserliche Kammerknechte eine bevorzugte Stellung eingenommen und nur sehr wenig zu den städtischen Einnahmen beigetragen.**) Ähnliches ereignete sich auch in andern Städten. In Meifsen, wo die Pest so arg wüthete, dafs im dortigen Franziskanerkloster nur drei Mönche am Leben blieben, übte der Bischof Johann I zwar grofse Strenge gegen das Unwesen der Geifsler; aber er zeigte sich gegen die Juden nicht minder unduldsam. Jedenfalls ist die Meifsner Judengemeinde in den ersten Wochen des Jahres 1349 vollständig vernichtet worden, denn die Altzellaer Chronik berichtet, dafs am 15. Februar 1349 alle Juden im Meifsner und Thüringer Lande getötet wurden (Menken: 1349: In crastino Valentini interfecti sunt omnes Judaei in terra Misnensi et Thuringia). Der Leipziger Chronist *M. Joh. Jacob Vogel* berichtet: „In diesem Jahre hat eine erschreckliche und grausame Pestilentz | welche schon in die drey Jahre angehalten | allhier heftig grassiret | dafs viele Menschen gestorben. Und weil man die Juden im Verdacht gehabt | ob hätten sie die Brunnen vergifftet | sind dieselben hefftig verfolget | getötet und in grofser Menge umbbracht worden."***) In Fabric. Annal. Misniae

*) Gesch. d. Stadt Leipzig v. d. ältesten bis auf d. neuste Zeit. Von Karl Grofse (Leipzig 1842) S. 191.

**) Die Landgrafen von Thüringen. V. Dr. C. Polack (Gotha 1865) S. 348.

***) Leipzigisches Geschicht-Buch Oder Annales etc. ed. M. Joh. Jac. Vogel, Leipzig 1714, fol. 44b.

129: „Pestis regnavit, plebis quoque millia stravit, Insolitus populus flagellat se sensinudus. Condemnit tellus, populusque crematur Hebreus" (Dresseri Sachfs. Chronik fol. 339, Cabrisius 756[a] Trithem. in Chron. fol. 292.)

Diese traurige Mittheilung stimmt ziemlich mit der folgenden gräfslich schlichten Bemerkung des sogenannten kleinen „Dresdener Chronicons" überein: „In den XLIX. Jare worden dye Juden gebrant zu vasnacht" — ebenso mit dem Berichte im „Chronicon Sanpetrinum Erfurtense," wonach die Juden in den meisten thüringischen Städten im Jahre 1349 zwischen Mariä Reinigung (2. Februar) und der Fastenzeit getödtet wurden. In *Nordhausen* geschah dies erst, nachdem Friedrich der Ernsthafte dies dem dortigen Magistrat in einem von Eisenach den 2. Mai 1349 datirten Schreiben dringend anempfohlen hatte. Die Handlungsweise dieses Markgrafen wird durch die Annahme des Dresdener Chronisten M. B. Lindau „dafs die Juden sich zeitweilig des Anspruchs auf landesherrlichen Schutz, den sie durch ein Jahrgeld zu erkaufen hatten, verlustig gemacht zu haben scheinen," sicher nicht entschuldigt. Lindau bemerkt, dafs es damals gewifs auch in *Dresden* an Gräueln nicht gefehlt habe, obgleich nähere urkundliche Angaben über Anfang und Umfang derselben fehlen.*) Friedrich der Ernsthafte soll die Verfolgung und Hinrichtung der Juden und Einziehung ihrer Güter zum Besten des Rathes gebilligt haben. Seine Handlungsweise glich derjenigen der andern Fürsten der damaligen Zeit; denn in vielen anderen Städten wurden die gleichen Grausamkeiten ruhig zugelassen, so u. A. in Mainz, Strafsburg und Wien, wo ganze Gemeinden der entflammten Wut der Volksmassen elend zum Opfer fielen.

Rühmlich für diese Opfer einer entsetzlichen Zeit klingt das nachstehende, sich auf ernste geschichtliche Forschungen stützende Zeugnis des Dr. Leicht-Meifsen: „In den Berichten über den Untergang der Judengemeinden finden wir übereinstimmend, dafs die Juden auch in der Gefahr einander

*) M. B. Lindau, Gesch. der Residenzstadt Dresden S. 110.

nicht verliefsen und gemeinsam starben."*) In *Hingst's* Chronik von Döbeln und Umgegend wird behauptet, dafs zwischen Zschaitz und Döschitz in den ehemals dichtbewaldeten Schluchten nördlich von Döbeln zahlreiche den Verfolgungen in den Städten entronnene Judenfamilien eine zeitweise Zuflucht fanden.**) Die *Freiberger* Juden müssen im Jahre 1349 Schutz erfahren haben, da sie erst im Jahre 1411 ausgetrieben wurden. Bei den erwähnten Gütereinziehungen in Dresden, Meifsen u. a. O. ist es vielfach zu Streitigkeiten gekommen. Nach längeren Auseinandersetzungen wurde die (erst 1430 abgebrochene) Meifsner Synagoge dem dortigen Pfarrer von St. Nicolai, der Bürgerschaft Meifsens aber Grund und Boden zugesprochen, auf dem die Judenhäuser am Neumarkt gestanden hatten.***) Angeblich sollen auch die Meifsner Juden, als sie keine Rettung mehr für möglich hielten, ihre Häuser selbst durch Feuer zerstört haben. Den ehemaligen jüdischen Friedhof erhielt die Stadt Meifsen ohne jeden Streit sofort als Besitzthum. Die darüber ausgestellte Urkunde, in welcher Markgraf Friedrich der Meifsner Stadtgemeinde „den Judenberg da selbins mit allem dem daz darzu gehoret" zu freiem Eigenthum überläfst, ist schon vom 7. März 1349 datiert.†) Die Umfassungsmauern des Friedhofes und die Grabsteine wurden als Baumaterial verwendet. Ein im Klostergarten zu Altenzelle bei Nossen stehender jüdischer Leichenstein, der mehrfach als derjenige des zeitweilig (1493—1522) bei dem Abt Martin von Lochau als Lehrer der hebräischen Sprache aufhältlich gewesenen Prager Rabbiners Anton Margarita angesehen wurde, soll nach Leicht's Ansicht ein einfacher Grabstein des Meifsner Judenfriedhofs sein, der mit anderen Bausteinen nach Altenzelle gelangte.††) Uner-

---

*) Mittheilungen des Ver. für Gesch. d. Stadt Meifsen 2. Bd. 4. Heft S. 450.

**) Chronik von Döbeln und Umgegend S. 456.

***) Codex dipl. Sax. Reg. 4. Nro. 53 vom 15. Nov. 1377.

†) Codex dipl. Sax. Reg. II 4 Nr. 38.

††) Beyer, das Cisterzienser Stift und Kloster Altzella, Seite 81.

findlich ist es, wie der ausdrücklich der Meifsner Stadtgemeinde überlassene Judenfriedhof wieder in landesfürstlichen Besitz gelangte. Urkundlich steht aber fest, dafs Kurfürst Friedrich II. „seinem Diener und lieben getreuen Nickel Frawenstein uud dessen Leibeserben den Judenkirchhof, der für Miefsenn gelegen ist" in Lehen gab.*)

In *Dresden*, wo am „Jüdenhofe" und zwar an der Stelle der jetzigen Freitreppe des „Johanneums" eine Synagoge gestanden hat **) und die heutige Frauenstrafse, die lange Zeit nachher noch die Judengasse hiefs***), wohl nur von Juden bewohnt war, verschwand von den letzteren seit dem Jahre 1349 jede Spur. Ein Schriftsteller äufserte sich darüber wörtlich: „Hodie quidem nihil restat praeter nomen des Jüdenhofs." Die Dresdener Synagoge entging damals der Zerstörung; sie wurde erst 1411 vom Rathe erworben, lange zu allerhand gewerblichen Zwecken benutzt und erst im 16. Jahrhundert niedergerissen. Wie es mit den Besitzthümern der 1349 „abgeschafften" Juden getrieben wurde, geht aus einer Bemerkung in *Hasches* Urkundenbuch hervor, wonach der Rathsherr Matthias Mohr (Aethiops) und dessen Bruder Peter Mohr bei der Einziehung der Güter der Juden sich eigennützlger Unterschlagungen schuldig gemacht hat.

V.

Nachdem *Friedrich der Ernsthafte,* welcher die Vertilgung der Juden ruhig zugelassen hatte, gestorben war, übertrug Kaiser *Karl IV.* im Jahre 1350 den „Judenschutz" den Söhnen des verstorbenen Fürsten, als er dieselben zu Bautzen mit ihren väterlichen Ländern belehnte. Die Pest, welche drei Jahre hindurch in Deutschland gewüthet, hatte inzwischen nachgelassen. Vielfach bereute man bereits wieder die während

*) Cod. diplom Sax. Reg. 4 Nr. 108, vom 10. März 1455.

**) Hasche, Beschreib. Dresdens I S. 274.

***) Richter, Verfassungsgesch. d. Stadt Dresden, 1885, S. 227.

derselben gegen die Juden verübten Gräuelthaten, zumal man die vermittelnde Geschäftsthätigkeit der Juden entbehrte, letztere insbesondere als willige Geldverleiher und Steuerzahler vermifste. Markgraf Friedrich der Strenge und seine Brüder, denen vom Kaiser 1350 in *Bautzen* zugleich mit der Belehnung mit den ererbten Ländern alle in Meifsen, Thüringen, dem Osterlande, in Landsberg und dem Lande zu Pleifsen noch lebenden Juden mit allen Rechten, Nutzungen, Diensten und Kontributionen, die sie sonst dem Kaiser zu leisten verbunden gewesen, übergeben wurden, übernahmen auch die Verbindlichkeit, die Juden zu schützen und zu schirmen gegen Alle, die sie mit Unrecht angreifen und beschweren würden.*) Trotzdem hörten die Verfolgungen noch nicht auf. Die Beschuldigung, die Juden hätten Brot und Wasser vergiftet, bot in Thüringen (Erfurt, Gotha, Kreuzberg, Arnstadt, Ilmenau, Frankenhausen u. a. O.) den Vorwand, die dortigen Juden durch Schwert und Scheiterhaufen zu vernichten.**)

In *Bautzen*, wo 1350 die erwähnte Übertragung des Judenschutzes vor sich ging, hatten sich schon früher Juden niedergelassen, trotzdem in dieser alten Hauptstadt der Oberlausitz damals nur Handel mit Tuch und Feldfrüchten getrieben wurde. In weitem Kreise um *Bautzen* herum aber wohnte ein zahlreicher, zum Theil recht armer Adel, welcher der Juden bedurfte. Die ältesten handschriftlichen Chroniken von Bautzen, die Professor Dr. *Hermann Knothe* in Dresden prüfte***), berichten nichts von einer Judengemeinde, weshalb der genannte Schriftsteller der Angabe des späteren Chronisten *Wilke*†), wonach die Zahl der damals in Bautzen wohnenden Juden eine sehr grofse gewesen sein soll, keinen Werth beimifst. Wilke beruft sich auf eine Be-

*) Original-Urkunde vom 6. Februar 1350.

**) Sidori, Gesch. d. Juden i. Sachsen S. 25.

***) Neues Archiv f. Sächs. Gesch. d. Alterthumskunde 2. Bd. I. Heft, Seite 53.

†) Wilke, Chronik der Stadt Budissin S. 25.

Beschwerde, die von der Bautzener Bürgerschaft wegen des Wuchers bei dem König Wenzel geführt wurde, worauf letzterer anordnete, dafs alle Wucherer die Pfänder ohne Zinsen herausgeben sollten. Wilke giebt aber das Jahr der vermeintlichen Verordnung nicht an, sagt auch nicht, woher er diese Nachricht genommen. Knothe fand weder diese noch eine ähnliche Verordnung König Wenzels in der handschriftlichen „Oberlausitzer Urkundensammlung" noch in dem gedruckten „Oberlausitzer Urkunden-Verzeichnis"; er glaubt aber trotzdem, dafs im 14. Jahrhundert Juden in Bautzen gewohnt haben. Von 1356 bis 1359 wird nämlich in den Breslauer Stadtrechnungen mehrfach ein Jude „Jacob de Budessin" erwähnt, der diesen Beinamen nicht führen konnte, wenn er nicht von Bautzen nach Breslau übersiedelt wäre. Die jetzige Häringsgasse in Bautzen soll früher Jüdengasse geheifsen haben; nach Wilke hat sogar die Bautzener Vorstadt Seidau ihren Namen von den ehemals daselbst wohnhaften Juden erhalten. Er leitet nämlich Seidau von dem wendischen Wort „Zidow" ab, was Judenstadt bedeuten würde.

Sicherer nachzuweisen ist der Aufenthalt von Juden in *Zittau* im 14. und 15. Jahrhundert. Die lokale Überlieferung dafs dort schon vor der Erhebung des Dorfes Zittau zur Stadt Juden wohnhaft gewesen, führt Dr. Knothe auf die falsch gelesene Jahreszahl 1250 an einem dortigen Hause zurück. Der Zittauer Stadtschreiber *Carpzov*, der die später verbrannten Stadtbücher von Zittau noch benutzte, berichtet jedoch in glaubwürdiger Weise, dafs es dort im 14. Jahrhundert Juden gegeben hat.*) Die Zittauer Judenburg, von welcher der Stadtschreiber Johann von Guben (1363—1381) berichtet (von dem webirthore bis her czu der Judenburg, gerichte czu der clobin gasse etc.), hat, nach Carpzov, in der vom Markte südlich gegen die Mandau hin führenden engen Badergasse gelegen. Dr. Knothe mifst auch der Angabe Carpzov's Wahrscheinlichkeit bei, dafs der königlich böhmische Landvogt unter anderen Einkünften „auch in der Stadt den Judenzoll" gehabt habe. Genaueres berichtet

*) Carpzov, Analecta I, S. 25 und IV., S. 167.

Carpzov über einen zweiten Aufenthalt von Juden in Zittau. Danach nahm der dortige Rath „auf Geheifs *Kaiser Sigismunds* mit Willen und Wissen der Handwerksmeister und ganzen Gemeinde" den Juden *Smoyl* aus *Löwenberg* in Schlesien sammt seinem Sohne Jonas und seinem Schwiegersohne Caiphas „mit ihren Weibern, Kindern, Dienern, Schulmeistern und Glöcknern" auf und vergönnte ihnen, zunächst auf 7 Jahre in Zittau zu wohnen. Dafür mufsten sie jährlich ein Schutzgeld von 40 Mark polnischer Zahl erlegen, wogegen sie alle gute Gewohnheiten, die sie im Fürstenthume zu Schweidnitz und Jauer vormals gehabt" geniefsen sollten. Dies war scheinbar die Einwanderung einer ganzen Judenkolonie, bestehend zwar nur aus drei Familien, aber gewifs aus vielen Köpfen. Die Erwähnung von „Schulmeistern und Glöcknern" (Synagogendienern) deutet, nach Dr. Knothes Meinung, auf die Absicht der Errichtung einer Synagoge. Als solche bezeichnet die örtliche Tradition mit Bestimmtheit einen nachmaligen Bierhof, Katasternummer 239 in der Jüdengasse, dessen Fenster noch jetzt auf ehemalige jüdische Einrichtungen schliefsen lassen. Smoyl kam bald darauf der Stadt teuer zu stehen; er liefs 1426 dem Jan von Wartenberg auf Dewin in Böhmen, der weder Zins noch Kapital zahlte „sein Gewand mit Rechte verhindern." Um sich zu rächen, überfiel Jan von Wartenberg mit 400 Pferden die Dörfer in der Umgebung von Zittau und entführte von dort zahlreiches Vieh. Die Zittauer Bürger setzten aber den böhmischen Räubern eiligst nach und nahmen ihnen am Spittelholz die Beute wieder ab. Trotz dieses Zwischenfalls wurde der Vertrag mit Smoyl nach Ablauf der sieben Jahre erneuert, denn 1434 hatte er und sein Sohn Lazarus eine verwirkte Strafe von 400 Gulden rheinisch und 96 Gulden ungarisch auf Befehl des Kaisers Siegmund und den Cölestinern auf dem Oybin zu Baugeldern zu zahlen. Wahrscheinlich wichen die Juden bald darauf einem Ausbruche des Glaubenshasses, denn über der Thüre der ehemaligen Synagoge wurde (nach Carpzov's Angabe) ein Bild mit der Kreuzigung gemalt und die Jahreszahl 1450 ange-

bracht, die man später, wie bereits oben bemerkt wurde, irrthümlich für die Zahl 1250 hielt.

Entgegen der durch keine Urkunde bestätigten Annahme der Laubaner Chronisten *Knemiander* und *Gründer* glaubt Knothe nicht, dafs es im Mittelalter Juden in *Lauban* gegeben hat, und ist aus ähnlichen Gründen derselben Meinung in Bezug auf *Kamenz* und *Löbau*. Dafs das Wahrzeichen der letztgenannten Stadt ein Judenkopf an der Stadtuhr ist, wird von ihm nur als ein häufig vorkommender Ausdruck mittelalterlichen Volks-Humors angesehen. In *Reichenbach* bei Görlitz hat aber nachweislich wenigstens *ein* Jude im Jahre 1389 unter dem Schutze von *Hans von Gersdorff* gewohnt, welchen die *Görlitzer* häufig um Ausweisung seines Juden angingen, nachdem ihnen ihr *Herzog Johann* die Austreibung aller Juden aus dem ganzen Görlitzer Lande zugestanden hatte. Gleichzeitig schickten die Görlitzer ähnliche Botschaften an die den Juden günstig gestimmte Herzogin *Agnes von Schweidnitz*, aus deren Land die meisten Juden nach der Oberlausitz gekommen waren. Eine solche Botschaft ging (nach einem unter den Görlitzer Rathsrechnungen befindlichem Manuscript) „wegen *Ydam*, Juden in *Reichenbach*" nach Schweidnitz ab. Sehr frühzeitig sind Juden in *Görlitz*, dem Haupthandelsplatze der Oberlausitz, gewesen. Nach Dr. Knothes Angaben erwähnt schon das in der Milich'schen Bibliothek vorhandene älteste Jahrbuch*) vor 1307 eine „Judengasse, nach 1338 eine Judenschule und einen Judenfriedhof „in der Kalowe." In derselben Zeit haben einzelne Juden in Görlitz auch Grundstücke erworben; dieselben hatten in solchem Falle einen besonderen Zins an die Stadtkasse zu bezahlen. Bereits im Jahre 1304 liefs sich der Görlitzer Magistrat von den Schöppen der Stadt Magdeburg eine vollständige Abschrift des „*Magdeburger Rechts*" kommen, in welchem (nach dem Abdruck in Zschoppe und Stengels Urkundensammlung 473) der § 118 „von des

*) Neues Archiv für Sächs. Geschichte der Alterthumskunde 2. Band S. 57.

Juden Gewere“ handelte. Die danach völlig geregelten Verhältnisse der Görlitzer Judenschaft wurden aber in dem verhängnisvollen Jahre 1349, wahrscheinlich auf Grund derselben Vorkommnisse wie in Meifsen u. a. O., zur Zeit der „schwarzen Pest“ und des „Brunnenvergiftungsmärchens“ plötzlich aufgelöst — ob mit oder ohne Blutvergiefsen, ist nicht nachweisbar. Dr. Knothe glaubt, dafs die damals aus Görlitz vertriebenen Juden sich nach Breslau gewandt haben, weil in den Breslauer Stadtrechnungen der Jahre 1351—1359 mehrfach die Juden Aaron und Arnold aus Görlitz erwähnt werden. Etwa um das Jahr 1370 müssen sich wieder Juden in Görlitz niedergelassen haben, da es dort 1377 eine eigene „Judenbadstube“ gab. Im Jahre 1389 brach aber über sie eine neue Verfolgung herein, die Herzog Johann von Görlitz, der Bruder des Königs Wenzel von Böhmen, anordnete, weil ihn laut einer vom 30. April 1389 datirten Urkunde die Ritterschaft und Bürgerschaft von Görlitz um Vertreibung der Juden gebeten hatten. Zunächst wurden diese gefangen gesetzt und ihre Häuser mit Beschlag belegt. Die Synagoge in der Langegasse wurde abgebrochen; die Kapelle, welche die Stadt Görlitz auf Befehl des Herzogs auf dem leeren „Judenring“ errichten sollte, ist jedoch nicht gebaut worden. In den Zeiten des Hussitenkrieges empfand der finanziell arg bedrängte Görlitzer Rath wiederum das Bedürfnis nach jüdischen Geldvermittlern und erbat durch den Stadtschreiber *Laurentius Ehrenberg* vom Kaiser *Sigmund* im Jahre 1433 das Recht, wieder Juden aufnehmen zu dürfen. Dieses Recht gewährte der Kaiser der Stadt Görlitz in einer am 27. November 1433 in Basel unterzeichneten Urkunde als Lohn für die ihm bewiesene, beständige Treue und verzichtete dabei zu Gunsten der Stadtkasse auf den ihm zustehenden Judenzins.*) Von da ab lebten wieder Juden in Görlitz, aber in sehr bedrängten Verhältnissen und sehr geringer Zahl. Noch vor 50 Jahren war ihre Zahl dort eine sehr kleine; die Görlitzer Juden

*) Neues Archiv f. Sächs. Gesch. und Alterthumskunde 2. Band, S. 67.

hielten damals ihre Gottesdienste in der Privatwohnung des Rabbiners *Hirsch Feilchenfeld* ab (des Vaters des jetzigen Mecklenburg-Schweriner Landesrabbiners Dr. F. Feilchenfeld und meiner Mutter) — Hirsch Feilchenfeld war ein Schwiegersohn des Dredsner Oberrabbiners David Wolf Landau und stammte wie dieser aus Poln. Lissa.

In der Stadt *Meifsen* hat sich wohl nach der im Jahre 1349 erfolgten vollständigen Vernichtung der dortigen Juden später keine neue Gemeinde gebildet. Die Urkunden, welche über die Verwendung ihres Eigenthums Auskunft geben, sprechen ziemlich deutlich gegen die Behauptung mehrerer Schriftsteller (Ursinus, Sidori u. A.), dafs sich Juden wieder in Meifsen niederliefsen und erst im Anfang des 15. Jahrhunderts die letzte Spur einer jüdischen Bevölkerung verschwand. Für andere Orte der Markgrafschaft Meifsen, insbesondere für Freiberg, dürfte dies aber zutreffend sein. Diesen kam es zu gute, dafs Markgraf *Friedrich der Strenge* und seine fürstlichen Brüder im Jahre 1368 die wohlwollende Judenordnung Heinrichs des Erlauchten mit einem angesichts der noch sehr erregten Stimmung der Bevölkerung nöthigen Zusatze erneuerten, welcher den Zinsfufs beschränkte. Danach sollten die Juden nicht mehr „jerlichen Wuchirs nehmen, den vf eyn Schog di Wochin eynen halbin groschin"*), was ungefähr so viel war, wie dies Kaiser Karl IV. in einer besonderen Verordnung bestimmt hatte. Das Schutzgeld ward im Jahre 1368 auf „tusind Guldyn vf zween Jahr" festgesetzt.**)

Die Höhe des Schutzzolls, welchen die Markgrafen von den Juden und Jüdinnen ihrer Lande erhoben, pflegte auf gewisse Zeiträume vereinbart zu werden und wechselte nach deren Ablauf. Wie der Dresdener Chronist M. B. Lindau berichtet, versprachen die Fürstenbrüder *Friedrich, Balthasar* und *Wilhelm* im Jahre 13?5, die Juden und Jüdinnen ihrer Lande gegen einen 6 Jahre lang zu zahlenden Zins von 1100 rheinischen Gulden

---

*) Sidori, Gesch. d. Juden i. Sachsen S. 25.

**) Ludwig, Reliquiae 10 S. 229 und 230.

in ihren besonderen Schutz und Schirm zu nehmen, sie von den Gerichten der Vögte und Schultheifsen zu eximieren, sie bei allen ihren Judenrechten zu belassen, sie gegen geistlichen und weltlichen Bann zu verteidigen und ihnen so gut Recht wie den Christen widerfahren zu lassen. — Trotz dieses gemeinsamen Edikts sollen die fürstlichen Brüder Balthasar und Wilhelm die Juden keineswegs gleichmäfsig behandelt haben. Nach dem aus dem 15. Jahrhundert stammenden Bericht des *„Pegauischen Mönchs“* erzählte man sich, dafs Wilhelm ein Auge deshalb verloren habe, weil er zwei kirchenschänderische Scholaren tödten liefs, den mitschuldigen Juden aber gegen ein Lösegeld freigab. Es mochte dem Klerus ein Gräuel sein, dafs der Markgraf sich nicht von dem herrschenden Vorurtheil gegen die Juden beeinflussen liefs, sondern ihnen Schutz gewährte, während sie vorher und auch gleichzeitig vom Landgrafen Balthasar schwere Verfolgungen erlitten.*) Zu dieser Zeit lebten auch wieder Juden in *Dresden*, denn 1375 wurden durch die Gebrüder von Steinbach einer neugestifteten Kapelle bei der Frauenkirche unter anderen Gefällen 15 Groschen Zinsen von einem Dresdner Hause überwiesen „das *Slomann* und *Zadoch* mit anderen Juden bewohnen und besitzen.“ 1386 werden die Juden Michel, dessen Bruder Jocof aus Prag und Nochmann als Geldverleiher in Dresden genannt. Als Dresdener Hausbesitzer werden in den Geschofsrechnungen 1396 die Juden Jacof, Isaak und Simon, 1409 Mosche von Haina und Salomon erwähnt. Von letzterem wird bemerkt: „Salomon sted daz hus zcu, daz hat er kouft um 16 sex gr.“

VI.

Abermals wendete sich das Blatt zu Ungunsten der Juden im Jahre 1411, als ihnen auf Befehl des *Landgrafen Friedrich* in ganz Meifsen und Thüringen Ver-

*) „Die Wettiner im 14. Jahrhundert.“ Von Dr. phil. Carl Wenck, Leipzig 1877 S. 90.

mögen und Grundbesitz genommen wurde. Der *Rath* zu *Dresden* erwarb damals vom Landgrafen den „Jüdenhof“ und die dortige „Judenschule“ und benutzte diese fortan als Waffenhaus, Gewandhaus für Jahrmarktszwecke, als Getreidespeicher und schliefslich als Brauhaus.*) Eine bessere Zeit schien für die Juden zu kommen, als *Friedrich der Streitbare* im Jahre 1425 den fünfzig Jahre vorher festgesetzten hohen Judenzins auf 875 Gulden, „gut im Golde und schwer genug am Gewichte“ ermäfsigte, einzelnen Juden auch noch besondere Vergünstigungen gewährte.

Es heifst in der betreffenden, in *Weifsenfels* ausgestellten Urkunde wörtlich: „Das wir alle unser Juden Judine vnd yre Kindern vnd alle yre gesinde die eigentlichin yre Dinere vnd Dinnerynne sien die in allen vnsern landen Steten vnd gebieten irgend wonen nichtis nicht vssgeslossen Sundern die Juden gensyt des Frenkiswaldes vnd die Juden in vnsere Herczogthum zcu Sachsen vnd ouch vfsgeslossen Ysaak Juden zcu Ihnene gesessen vnd Abraham Juden zcu Lipczk gesessen vnd die yren noch vfswiesunge ire brive die sie vns dorubir haben begnadit haben also daz wir sie beschuczen vnd verteidingen sullen ir lieb ir gut als *vnser Kammerknechte.*“ Diese mehrfach angezweifelte Bezeichnung *steht hiermit urkundlich fest.***) Aufser der erwähnten Steuer mufsten aber die Juden je nach ihrem Vermögen, noch einen Beitrag leisten, wenn der Landesfürst eine besondere „Bete“ (Steuer) von seinem Lande oder von den Städten zu erheben genöthigt war. Das Recht, Grundstücke zu erwerben, so weit dies nicht zur Anlegung von Synagogen erforderlich war, blieb den Juden auch in den meifsnischen Ländern versagt. Dafs Friedrich der Streitbare den Juden die unter der Aufsichtsgewalt stadtherrlichen Beamten, namentlich des Kämmerers, von dem jeweiligen Rabbiner

---

*) Richter, Verfassungsgeschichte der Stadt Dresden. S. 227 und 229.

**) Sidori, Geschichte der Juden in Sachsen, S. 33, Anmerkung 1.

ausgeübte eigene Gerichtsbarkeit liefs, geht aus einer Urkunde vom Jahre 1425 hervor*), in welcher wörtlich die Bestimmung des von Friedrich dem Strengen gegebenen Privilegs aufgenommen war, dafs bei Klagsachen zwischen Christen und Juden nicht das gewöhnliche Gericht zu entscheideu habe: „so sulden vir eynen uz unsern rate oder sust eynen bydirmann wer dorczu .gebn".

Noch vor Ablauf der von dem Markgrafen Friedrich dem Streitbaren († 1428) festgesetzten Schutzjahre fand unter dessen Nachfolger in Dresden im Jahre 1430 abermals eine Judenverfolgung statt, über welche der „*Pirn. Mönch*" sagt, dafs man die Juden beschuldigt habe, es mit den *Hussiten* gehalten und durch allerlei Untreue das allgemeine Elend gefördert zu haben. *Hasche***) giebt ebenfalls an, dafs das verrätherische Volk mit den Hussiten heimlich gehalten und allerlei *Münzmalversationen* begangen hatte". Diese Vorwürfe bezeichnet aber Dr. Leicht-Meifsen unter Hinweis auf Richters „Verfassungsgeschichte der Stadt Dresden"***) als völlig unerwiesen. Kurfürst *Friedrich der Sanftmütige* habe wahrscheinlich seinen durch die Hussitenkriege erschöpften Finanzen durch Wegnahme der reichen Güter der Juden aufhelfen wollen. Uebrigens scheint die Beschuldigung der Münzfälschungen schon deshalb unbegründet, weil die sogenannten „Judenhüte" erst 10 Jahre später geprägt wurden und ihren Namen im Volksmunde nur einer Verwechselung zwischen den damaligen Kopfbedeckungen der Bergknappen und den gehörnten Judenhüten verdankten. Dr. Leicht sagt treffend: „ Nichts lag näher als im Landeswappen und auf den Münzen, welche man dem Segen des Bergbaues verdankte, den Bergmann anzubringen. Der bärtige Kopf auf dem Meifsener Stadtsiegel ist kein Judenkopf. Die Juden waren lange vor der Einführung dieses Siegels in Meifsen völlig ausgerottet. Im gemeinen Leben nannte man die

---

*) Ludwig, Reliquiae 10, 229.

**) Hasche, Diplom. Geschichte Dresden II S. 15.

***) Richter, Verfassungsgeschichte der Stadt Dresden S. 231.

Münzen „Judenköpfe", weil man den Judenkopf auf ihnen zu erkennen glaubte. Der Kopf der Münzen stellt aber sicher einen Bergmann vor".

Kurfürst Friedrich der Sanftmüthige, der am 25. Februar 1430 alle Juden aus Thüringen und Meifsen treiben liefs, gab dem Rath zu Dresden am 26. Februar 1430 Brief und Siegel darüber, dafs Alles, was „unsre Bürger in Dresden am Tage zuvor den dortigen Juden angethan, auf sein Vollwort und Geheifs geschehen sei".*) Da die Austreibung schon zehn Jahre vor der Prägung der Judenköpfe" vollzogen wurde, hatte die Münzsache damit nichts zu schaffen. Erst unter dem Jahre 1440 verzeichnet der Chronist Dr. Andreas Möller in seinen „Freybergischen Annales", dafs der *Churfürst Friedrich* und der *Herzog Wilhelm* „noch dieses Jahr eine *reformation in der Müntze* fürgenommen und grofse ganze Groschen mit Judenköpfen, die man daher *Judenhüte* genannet, wie auch kleine mit Löwen zu *Freibergk* müntzen lassen. Die grossen haben zwantzig einen Römischen Gulden gegolten." Unter dem Jahre 1457 findet sich folgende weitere Mittheilung: „Zu Freibergk hat man dieses Jahr zum erstenmahl Churfürstliche Creutz- und Schwertgroschen gemüntzet, die zwar kleiner an der Form, doch in gleichem werth an halten mit den grofsen Jüdenhüten gewesen." Diese Angaben beweisen hinlänglich, dafs die Juden mit dem Münzwesen nichts mehr zu schaffen hatten, da die dortigen Juden die Bergstadt Freiberg noch vor der Vertreibung ihrer Glaubensgenossen aus Dresden hatten räumen müssen. Schon bei dem Jahre 1411 steht in den (1653 gedruckten) Freibergischen Annalen des Dr. *Andreas Möller* verzeichnet: „1411 sind die Jüden, welche zu Freibergk in der Vorstadt gewohnet am Orte, den man noch itzo den Jüdenbergk nennet, wegen grofsen Wuchers, so sie getrieben, gefänglichen eingezogen und hernach gantz aus dem Lande verwiesen worden." Das Wörtchen „hernach" würde sich wohl mit dem Jahre 1430 decken, in welchem die grofse

*) Richter, Verfassungsgeschichte der Stadt Dresden. S. 231.

Vertreibung stattfand. Die *Freiberger Juden* scheinen sich nach dem nahegelegenen damals zu Böhmen gehörigen Städtchen *Sayda* gewandt und dort Grundstücke erworben zu haben. Dies geht aus nachstehender Aufzeichnung Möllers hervor: „Anno 1467 ist das Städtlein *Oedern* (*Oederan*) bei Freibergk, gleichwie zwei Jahre zuvor, Anno 1465 den 31. Martii, das Städtlein *Sayda* gantz ausgebrandt. Oedern hat sich durch Gottes Hülffe des Schadens bald erholt. Sayda aber ist nur halb wieder aufgebawet worden, weil man die Jüden, welche die andere Helffte bewohnet und Ursach des erlittenen Brandes gewesen, abgewiesen und nicht wieder einnisten lassen wollen." — Für den Aufenthalt der Juden in Sayda zeugen übrigens die heute dort noch üblichen Benennungen „Judenborn" und „Judenkirchhof." — In Freiberg war der vorher von den Juden bewohnte Theil der Vorstadt (jetzt der Rothe Weg) der Kirche als Eigenthum anheimgefallen. In Möllers Annalen heifst es darüber: „Anno 1545 den 26. Martii hat Herzog Moritz den Kauff, welchen E. E. Rath Anno 1541 mit Balthasar von Ragewitz, dem letzten Thum Dechant zu Freibergk wegen des Jüdenberges fürn Erbischen Thore geschlossen, bestetiget und die Lehen darüber ertheilet."

VII.

Bei dem völlig rechtlosen Zustande der Juden in der Mitte des 15. Jahrhunderts war es erklärlich, dafs man sie bald duldete, bald wieder vertrieb. In *Leipzig* gab es zu jener Zeit eine Synagoge, zu welcher eine besondere Pforte führte und die Judengasse, „Judenburg" genannt, befand sich bis zum 16. Jahrhundert am Fleischerplatze, an der Pleifse, nahe der Barfufsmühle. In dem für sie so traurigen Jahre 1430 wurde auf Geheifs der Landesherren (Churfürst Friedrich nebst Bruder) am 29. März vom Rathe der Stadt Leipzig ein gewisser *Abraham* nebst Frau- Kindern und Schwiegersohn, als Jude dieser Stadt auf und in Schutz

genommen" mit dem Versprechen, sie sammt ihren Gütern und Häusern, welche sie besitzen, in demselben zu erhalten. Dafür, sowie für die gänzliche Steuerfreiheit sollten sie eine jährliche Abgabe von 60 Gulden Rheinisch entrichten, welche sie aber, wenn sie „mehr Erbe einnehmen", nach Vereinbarung mit dem Stadtrathe vermehren müssten. Auch die Aufnahme ihrer Synagoge in ein Privathaus ward diesen jüdischen Einwohnern Leipzigs im Jahre 1441 gestattet.*) Der Protest des Leipziger Rathes, zu dem sich dieser auf das Andrängen der zünftlerischen Gewerbetreibenden bewogen fühlte, blieb dagegen zunächst wirkungslos. Abraham soll aber doch später wegen Wuchers gefänglich eingezogen und durch eine Strafe von 4000 Schock Groschen völlig zu Grunde gerichtet worden sein.

Im schroffsten Widerspruch mit dem erwähnten Gnadenakt des Churfürsten Friedrich des Sanftmüthigen gegen einige Juden in Leipzig steht seine fast gleichzeitig (am 26. Februar 1430) dem Rathe zu Dresden ertheilte schriftliche Zusicherung, dafs alles, was am Tage vorher seine Bürger in Dresden den dortigen Juden angethan, auf sein Vollwort und Geheifs geschehen sei.**) Jedenfalls ist es damals den Dresdener Juden sehr schlimm ergangen, wenn auch die Annahme, dafs dieselben in den (erst 1848 zugeschütteten) „Jüdenteich" getrieben worden seien, völlig unbewiesen ist. Der Jüdenteich (heute der Georgsplatz mit dem Gymnasium zum Kreuz) dessen Name diese mündliche Tradition wohl veranlafst hat, trug diesen Namen lange vor dieser Verfolgung, Er wird bereits in einer Dresdener Bauamtsrechnung als „Yodin tych" erwähnt und hatte seinen Namen wahrscheinlich von dem damaligen nahegelegenen jüdischen Friedhof. Unter den 1430 ausgetriebenen oder getödteten Juden befanden sich jedenfalls die noch im Jahre 1429 in Dresden als Steuerzahler aufgeführten Salmon, Kaczmann, Perla, Jacof Pregerynne, Smol und Senelskint, die

*) Sidori, Geschichte der Juden in Sachsen. Seite 37.
**) Richter, a. a. O. S. 231 und 234.

von da ab aus der Liste der Steuerzahler verschwinden. Die Abschaffung der Dresdener Juden kann aber auch im Jahre 1430 keine vollständige gewesen sein, denn eine aus demselben Jahre stammende Urkunde giebt Nachricht von einem Juden *Jordan* in Dresden der sogar als Grundstücksbesitzer auftritt. Das von *Hasche**) erwähnte Dokument enthält die landesherrliche Bestätigung eines Kaufes, das Dorf Podenbrose betreffend, mit drittehalb Schock jährlichen Zinses, welches Jordan, welchen Landgraf Friedrich, „*seinen* Juden" nennt, einen Vincentius Bufsmann zu Dresden „von Schulden wegen" abgeklagt und erstanden und dann dem ehrsamen Meister Nicolas Tirmann und Peter Zcuzcka, Bürgern zu Dresden, auf Wiederkauf abgetreten hatte.

Jedenfalls wurden damals in Dresden nur einzelne, sogenannte *Hofjuden* geduldet, zu welchen Ende des 15. Jahrhunderts die Familie eines gewissen *Baruch* gehörte, dessen Name in den betreffenden Urkunden auch verstümmelt als „*Waroch*" aufgeführt wird. Der Chronist Lindau erzählt, dafs sich in dieser Zeit einige Juden eines nicht unbedeutenden Rufes in der *Arzneikunde* erfreuten. Ihr Wirkungskreis in diesem Berufe war innerhalb der christlichen Gemeinde durch kirchliche Verhältnisse mehrfach beschränkt, indem selbst da, wo sich die Fürsten ihrer ärztlichen Hilfe bedienten, nicht selten die Absolution verweigert wurde, wenn derjenige, der darnach verlangte, sich in der ärztlichen Pflege eines Juden befand. In Dresden scheint in dieser Beziehung „ein alter Jude" bekannt gewesen zu sein, der unter dieser Bezeichnung von Churfürstin Margarethe nach Altenburg erbeten wurde, um einen ihrer Hofbeamten zu behandeln, der hart darnieder lag.**) Jedenfalls war dies der vorerwähnte Meister Waroch (Baruch), derselbe, dem *Ernst* und *Albrecht* am 26. Mai 1468 einen besonderen Schutzbrief ertheilten.***) In demselben erklärten die fürstlichen Brüder, dafs Waroch als guter Wundarzt berühmt sei „wie er seine Kunst zu

*) Hasches Urkundenbuch S. 234.
**) v. Langenn a. a. O. S. 464.
***) M. B. Lindau, Gesch. d. Residenzstadt Dresden. S. 225.

mehrenmalen scheinbarlich erwiesen habe," und dafs sie ihn zu ihrem Diener und mitsamt seiner Wirthin, Weib, Kind und Gesinde in ihren Schutz und Schirm aufgenommen hätten, auch dafs er sie (die Fürsten) und andere Leute, die sie ihm zuweisen würden, mit Wundarznei getreulich aufwarten und versehen sollte. Dafür wollten ihm die Fürsten, so lange er ihr Diener wäre, jährlich 30 Scheffel Korn, 1 Fafs Wein, 6 Viertel Bier, 20 Schafe und 1 Rind geben und reichen lassen. Ferner sollte Waroch und zwei seiner Söhne (Meyer und Moses) mit ihren Weibern, Kindern und Gesinde mit ihrem Leibe und Gute in der Stadt Dresden bei einander in *einem* Hause frei und sicher wohnen, wandern und ihre Nahrung suchen gleich Andern. „So sich aber Warochs zwei Söhne in andre Häuser in derselben Stadt setzen und ihren Bruder Abraham in diesen Häuser eines zu sich nehmen wollten, sollten sie das nicht ohne des Fürsten Wissen thun und sich deshalb mit den Fürsten vertragen. Doch sollten die obgenannten Söhne steuerfrei sein, den Bürgermeistern und Räthen aber Geschosse und Gerechtigkeit geben, wie andere Inwohner, die in der Stadt Dresden safsen und wohnten, thun müfsten."*) Da der Apotheker Hüffner sich weigerte, dem jüdischen Arzte Arzeneien zu liefern, liefsen ihn die fürstlichen Brüder durch den Rath zu Dresden bedeuten „dafs er dem Wundarzt Materien und Anderes, was er bedarf, um sein Geld mache, verkaufe und ohne Widerrede verabfolgen lasse."**) Waroch reiste 1469 auf Veranlassung der Mutter *Albrecht des Beherzten* nach *Altenburg*, um dort, wie schon oben bemerkt, einen ihrer Hofbeamten ärztlich zu behandeln. Diese Kur mufs ihm geglückt sein, denn dem Hofbeamten wurde später die Absolution verweigert, „weil er zur Osterzeit von den Juden Arzenei genommen und sich dieser auch fürder nicht entschlagen wolle.***)

---

*) Dresdener Rathsarchiv, Miscellanea.

**) Richter a. a. O. S. 234.

***) von Langenn, Herzog Albrecht der Beherzte S. 463.

Übrigens scheint Waroch nicht nur das Wundarzt-Gewerbe getrieben zu haben, denn der Schutzbrief erlaubte ihm, sowie seinen Söhnen, Kindern und Gesinde, Geld zu verleihen, wann und wem sie wollten, nur nicht auf gestohlene Güter, auf Mefsgewand und andere zum Gottesdienst gehörende Geräthe. „So aber einer zu den Juden käme, den sie nicht wohl kennten, und versetzte ihnen ein Pfand, sollten ihn die Juden fragen, wie er heifse und den Namen von ihm eigentlichen innebehalten.“ Für alle Fälle des Zuwiderhandelns, sowie für Streitigkeiten zwischen Juden und Christen blieben, nach dem Inhalte dieses Schutzbriefes, in der Hauptsache die Bestimmungen früherer Judenordnungen in Kraft. Doch wird zum Schlufs ausdrücklich erwähnt, dafs den Juden alle Gnaden, Freiheiten und Rechte zugestanden bleiben sollten, welche von Kaisern und Königen zu Eger, Nürnberg und Regensburg den Juden gegeben wären und die sie von Alters her hätten. Nun waren aus den früheren „kaiserlichen Kammerknechten“ *Schützlinge der Landesfürsten* geworden; leider blieb die Abneigung der grofsen Menge den Juden gegenüber dieselbe wie früher. Die mit manchen Vorrechten ausgestatteten sogenannten „Hofjuden“ erweckten bitteren Neid; ihre bei dem Verbot jeden ehrlichen Handwerks und der Unmöglichkeit des Grundbesitzes allein auf Wucher und Schacher angewiesenen ärmeren Glaubensgenossen, die als „Gesinde des Hofjuden“ das Aufenthaltsrecht in Sachsen erwarben, konnten bei ihren traurigen Erwerbszweigen erst recht keine Sympathien erwerben.

VIII.

Die Stellung der Juden in Deutschland war am Ausgang des Mittelalters eine unendlich traurige und verbesserte sich bei dem Beginn der neuen Zeit nicht. Selbst die von allen übrigen Menschen als Segen betrachtete Erfindung der Buchdruckerkunst bereitete ihnen zunächst nur

Unheil, da die Gegner der Juden sich dieser Kunst bedienten, um ihre Schmähungen rascher und wirksamer zu verbreiten. An dem hartnäckigen literarischen Kampf, der am Anfang des 16. Jahrhunderts gegen die Juden geführt wurde, betheiligten sich in heftigster Weise die getauften Juden, *Johann Pfefferkorn*, *Victor von Karben* und *Antonius Margarita*, welche offenbar ihre früheren Glaubensgenossen in dieser Weise anfeindeten, um ihre neuen dadurch für sich zu gewinnen. Margaritas dreibändiges lateinisches Werk, von dem später deutsche Uebersetzungen erschienen, enthielt nicht nur höchst böswillige Verleumdungen des jüdischen Glaubens und der verschiedenen religiösen Einrichtungen der Juden, sondern verdächtigte auch seine früheren Glaubensgenossen in Bezug auf ihr Verhalten gegen die Obrigkeit. Prof. Dr. *Ludwig Geiger**) berichtet über dieses Werk in einem Aufsatz „Die Juden und die deutsche Litteratur" folgendes: „Ich habe mir nur eine deutsche Ausgabe verschaffen können: „Der gantz Jüdisch glaub mit sampt eyner gründlichen und wahrhaftigen anzayunge alter satzungen, Ceremonien, gebotten, heymliche und öffentliche gebrauch, deren sich die Juden halten durch das gantz Jar, mit schönen vnd gegründten Argumenten wider jren glauben, durch Anthonium Margaritham, Hebreyschen Leser der löblichen Universität vnd Fürstlichen Stadt *Leyptzigk* beschryben vnd an tag gegeben." Dafs diese Schmähschrift eines getauften Juden in Sachsen eine ziemliche Wirkung auf seine Zeitgenossen hervorbrachte, läfst sich kaum bezweifeln, wenn sie auch in andern Ländern nicht so bekannt wurde wie der Pfefferkornsche „Judenspiegel" und andere Hetzschriften.

Durch die Einführung der Reformation verschlimmerte sich die Lage der Juden in Sachsen in Folge des wesentlich erhöhten Glaubenseifers weiter Bevölkerungskreise und der ablehnenden oder mindestens gleichgültigen Haltung, welche sie selbst dem kirchlichen Umschwung gegenüber bewahrten. Es mag hier unerörtert

---

*) Zeitschrift f. d. Gesch. d. Juden i. Deutschl. Bd. II. S. 324.

bleiben, wie weit verschiedene die Juden betreffende feindselige Äufserungen des grofsen Reformators Luther auf diese widerstrebende Haltung der Bekenner des von ihm mit so grofser Hingebung übersetzten Alten Testaments zurückzuführen sind. Er schrieb die Thatsache, dafs sie nicht zu ihm massenhaft übergingen, ihrer Anhänglichkeit an dem Talmud und den Rabbinern zu, gegen die er in heftigster Weise eiferte. Unter anderem sagte er: „Ich habe von den gelehrtesten Juden gehöret, welche, da sie von mir durch klare Sprüche der Schrift überzeuget waren, hartnäckig sagten: Sie wollten by ihren Rabbinern bleiben".*) Andere noch weit zornigere Aussprüche des grofsen Reformators trugen dazu bei, die Lage der Juden in Sachsen zu verschlimmern. Mehrere sächsische und thüringische Städte verboten ihnen den Aufenthalt, indem sie ihnen „Feuer und Wasser versagten," Aus *Zwickau*, wo die Juden unter Markgraf Friedrich dem Freydigen im Jahre 1308 Aufnahme gefunden und wo sie sich trotz mancher Anfeindungen erhalten hatten,**) wurden sie im Jahre 1543 unter der Regierung des Churfürsten Moritz verjagt. Ähnlich erging es ihnen damals in Plauen i. V.

Wie ungünstig sich die Stimmung der Fürsten nach der Reformation für die Juden gestaltete, dafür giebt es urkundliche Beweise. Während die fürstlichen Brüder Ernst und Albrecht im Jahre 1468 dem polnisch-jüdischen Arzte Baruch (Waroch) einen Schutzbrief verliehen hatten, welcher ihm die Stellung eines Wundarztes „für sie und andre Leute, die sie ihm zuweisen würden," und nicht nur ihm, sondern auch seiner ganzen Familie das Aufenthaltsrecht in Dresden verschaffte, erfolgte 61 Jahre später auf ausdrücklichen Befehl des Herzogs *Heinrichs des Frommen* die Ausweisung eines jüdischen Arztes aus *Freiberg*. In dem Copiale 95 des Kgl. sächsischen Hauptstaatsarchivs Cl. 101 befindet sich ein vor einiger Zeit von *Archivrath Dr. Distel*

*) Luther, Ausl. Jes. 28, 13. Walch 6, 538.

**) Tittmann, Geschichte Heinrichs des Erlauchten. S. 393.

veröffentlichtes, von Freiberg den 21. Februar 1529 datiertes Koncept Heinrichs des Frommen an den Bürgermeister und *Rath zu Freiburg*. Darin heifst es: „Ein Jude habe sich dort, „ohne gunst und wissen, etzlichen unsern underthanen ahn iren schadhafftigen gebrechen apzuhelffen als einen arczt eingelassen,“ da es nun aber in den heiligen Rechten verboten sei, dafs „christgleubige menschen“ von Juden Arznei nehmen, dieselben auch ihre Gemeinschaft „umb manchfaltiger dreuender gefherlichkeit willen vormeiden sullen, und zu deme gemeinlich befunden, van sie (die Juden) etzlich gelt empfangen, die armen gebrechenhafftigen unvorvaret liegen lassen und sie darvon streichen, desgleichen und venig gutts, unsers erachtens, bey angezeigten juden zu vermuten,“ befehlen wir, dafs er sich schleunig von hier vegvende und das eventuell „zu unpflicht“ (wo er Hilfe zugesagt und nicht gebracht hat) empfangene Geld zurückerstatte.“

Das Reskript schliefst mit den Worten, „dafs der Allmächtige seine Gnade und Güte durch christliche Doktoren und Ärzte besser, als durch Verräther seiner göttlichen Ehre und Majestät verleihen werde.“

In der sich über „Freibergs Ärzte und Heilkünstler in den ältesten Zeiten“ verbreitenden Abhandlung von Dr. *Paul Pfotenhauer* im Heft 22 der „Mittheilungen des Freiberger Alterthumvereins“ ist des hier erwähnten jüdischen Arztes keine Erwähnung gethan, was darauf schliefsen läfst, dafs derselbe das Feld freiwillig geräumt hat, ehe das nur im Konzept vorhandene Rescript seine Wirkung ausüben konnte.

Im Jahre 1556 erliefsen die drei fürstlichen Brüder, Johann Friedrich der Jüngere, Herzöge zu Sachsen, Landgrafen zu Thüringen und Markgrafen zu Meifsen eine „Pollizey- und Landesordnung“, in welcher ein von den Juden handelnder Abschnitt nachstehenden Wortlaut hatte: „Nach dem auch weiland unser gnediger lieber Herr und Vater seliger | der Jüden und derselbigen Pafs halben | im erschienenen neun und dreifsigsten Jar | ein offen Ausschreiben gethan | So wollen wir dasselbige | hiermit vernewert haben |

mit diesen Verordnungen | das alle Jüden | vnd ein jeder insonderheit | das ordentliche und gewonliche Gleit und Zoll | von jren Personen | da sie sonderlich geleitet worden | vnd von jren Gütern | jedes Orts | da solchs zu geben | pfleglich und gebreuchlich ist | reichen | auch sich keiner vnterstehen noch anmessen | in vnserm Fürstenthumb vnd Landen—(heufslich) oder sonsten | nider zu thun | vnd zu wonen | noch darin vber ein nacht | an einem Ort zu bleiben | oder auch gewerbe vnd handthierunge darin zu treiben | dazu von jren Glauben vnd Opinion | andere einzubilden vnd zureden | alles bey vermeidunge der straff in demselbigen ausschreiben vnterschidlich ausgedrückt. Do sich aber disselbigen | oder vnsere vnterthanen mit jene einich Handthierung | zu üben vnterstehen würden, | So solle keinem | wider den andern | einiche Hülfe oder Exekution geschehn | Sondern deshalben | in vnsere ernste straff gefallen sein. Wo auch darüber | einer oder mehr | in vnsern Landen | betretten der | oder dieselbigen | sollen gefenglich angenomme | vnd bis vff vnsere bescheydt | verwart werden.*)

Von dem Nachfolger des Churfürsten Moritz, dem Churfürsten August wird berichtet, er habe erklärt, den Juden die Zulassung weigern zu wollen, „auch wenn ihm die Juden und Andere Gold zuschneieten." Trotzdem soll bei ihm ein Jude (aller Wahrscheinlichkeit nach ein getaufter) Mardochai da Stelle als Hofastrolog in Sold gestanden und durch eine glückverheifsende Weissagung über die Zukunft des Hauses Wettin hohe Gunst erworben haben. Ein Judenfeind ist der mildgesinnte „Vater August" sicher nicht gewesen, sonst würden die sächsischen Städte und insbesondere die in denselben so einflufsreichen Zünfte keinen Grund gehabt haben, sich über seine landesherrlichen Mafsregeln, welche die Juden betrafen, zu beklagen. Auf dem Landtage von 1565 sprach sich eine Eingabe der Städte (deren Abschrift in dem Leipziger Archiv Sidori eingesehen hat) darüber tadelnd aus, dafs noch hin und wieder Juden

*) Histor. Saxon. K. 101 LXXVII.

geduldet würden, „welche nicht allein mit Sammet, Seide, Lindichen und andere gewand bürgerliche Gewerbe und Handthierung, sondern auch Wucher trieben." Eine zur Verhinderung der Silberkäufe in *Freiberg* erlassene Bergordnung des Churfürsten August (vom 5. Oktober 1554) war im Grunde nur eine Erneuerung, beziehentlich Verschärfung der bereits von seinen Vorgängern erlassenen Verordnungen.

Es hiefs darin: „Es soll kein Jude vf vnseren Bergstädten an einem Ort vber Nacht von jemandts vnsrer Unterthanen beherbigt, sondern von dem Wirthe, da er einzeucht, ernstlich gewarnet werden, vnd sollen sich also alle die vnsern enthalten, bei Leibes Straff, die ihnen im Fall der Übertretung begegnen soll, irgendt mit einem Jüden disfalls Gemeinschafft zu haben oder vber Nacht zu hausen. Würde aber ein Jüde darüber betroffen werden, so soll er den halben Theil alles des, so bei ihm befunden, vns und den andern Theil denen, der ihn zu hafften bringen wird, verfallen sein und der mehr denn einmal brüchig, soll an Leib und Gut gestrafft werden.*)

IX.

Zu den bereits vor der Zeit des Churfürsten August erlassenen scharfen Verordnungen wider den Aufenthalt der Juden in der Gegend der Erzgruben scheint ein Jude, Namens Ephraim, der wegen angeblicher Münzfälschung verbrannt wurde, den Anlafs gegeben zu haben. David Pfeifer berichtet über den merkwürdigen Zwischenfall: „Derjenige, welcher zuerst von den Einwohnern Annabergs Minen des Silbersuchens halber gegraben, hiefs Schreckenberger und daher haben die Geldstücke ihren Namen. Als *Ephraim Verpa* solche Geldstücke fälschte, wurde er in Leipzig 1502 gefangen genommen und auf einen entflammten

*) Cod. Aug. P. II. 2 Art. 80.

Scheiterhaufen geworfen und selbiger hat, bis er vom Rauch erstickt worden, den göttlichen Namen des himmlischen Wesens *Adonai* gerufen. (Qui primus ab incolis istius oppidi (Annaberg) cuniculos argenti inquirendi causa actus est, cum Schreckenbergerium appellarunt, atque hinc nummi ejusdem nominis deinde signati fuerunt. Eos cum Ephraim Verpa, adulterasset, Lipsia anno 1502 comprehensus et in succensum rogum injectus, inter flammos quod afflatu vaporis suffocaretur, divinum nunimis coelestis Adonai imploravit nomen.)*) Von da ab durften die Juden in Freiberg nicht nur nicht übernachten; sie mufsten sich aufserdem, wenn sie sich daselbst vorübergehend aufhielten, von einem Polizeibeamten begleiten lassen, wofür wieder nach der aufgestellten Geleitsordnung eine verhältnismäfsig hohe Entschädigung zu zahlen war.

So traurig nun auch diese Verordnungen für diejenigen Juden waren, die sich in keiner Weise mit Erzgeschäften befafsten, scheint es doch einige jüdische Metallhändler gegeben zu haben, bei denen die angeordnete Überwachung angebracht war. Dafür spricht nachstehende Aufzeichnung in den Freibergischen Annalen des Dr. Andreas Möller: „Anno 1621 den 24. Juni sind zufolge gedachten Münzedikts etliche Jüden mit ihren Gütern in Freibergk angehalten und alles besichtiget und durchsuchet worden, da sich denn befunden, dafs nicht allein in Fassen viel Geld unter die Wahren verpackt, oder sonst zwischen doppelte Boden und heimliche Fache der Boden und Kästen versetzet, ingleichen in ihre Kleider und Moderatzen, die sie an Leiben getragen, vernehet gewesen, sondern dafs auch die Futtersäcke, Sattel, Kummete und Gurte der Pferde voller aufgewechselter Müntze gesteckt, welche man ihnen, weil sie solche verläugnet und hinderhalten, wie auch das auffgekaufte alte Kupfer, so sie bei sich geführt und fast zweyhundert Centner gewogen, abgenommen und auf Churfürstlichen einkommenden Befehl nach Dresden übersendet."

---

*) Davidis Peiferei sen. originum lipsiensium libri IV. Martisburg 1689. S. 258, 259.

Dafs dieser unsaubere Münzhandel damals, in der sogenannten „Kipper- und Wipperzeit" überhaupt in Schwang war, von Juden aber nur ganz vereinzelt getrieben wurde, dürfte urkundlich nachzuweisen sein. Churfürst Johann Georg I. machte in einem am 3. Dezember 1621 an den Rath zu Leipzig gerichteten Schreiben, die *gesammten Handel- und Gewerbetreibenden* der sächsischen Städte für die Verwirrung im Münzenwesen verantwortlich.*) In den „Mittheilungen des Vereins für Gesch. d. St. Meifsen" veröffentlicht Dr. Georg Beutel in Dresden den Wortlaut mehrerer Schriftstücke aus dem Jahre 1621, welche sich auf das Münzwesen beziehen und im Hauptstaatsarchiv zu Dresden befinden.**) Dazu gehört ein Protokoll-Verzeichnis „wegen Aufwechselung der Münzsorten zu Meifsen." Darnach sind damals der Kramer Vopelius, der Seiler Steinbach, der Goldschmied Gerbe, der Organist Genfsreif, Friedrich Kirsten, Kramer Heinrich Schmidt und Eisenhändler Fickler (kein einziger Jude) wegen solchen Münzhandels vernommen worden; und nach dem am 21. November 1623 zu Meifsen publizierten Urtheil „Jacob Gerbe und Greger Zimmermann defswegen willkürlichen entweder mit Landesverweisung oder umb eine tapfere Geldtbufse ihrem Vermögen nach in Straff genommen." Durch die Rückkehr zum Reichsmünzfufs vom Jahre 1559, zu der sich Churfürst Johann Georg I. im Jahre 1623 entschlofs, wurde dem damals arg verbreiteten Münzunwesen ein Ende gemacht.

X.

Über den damaligen Aufenthalt der Juden in *Leipzig* während der Mefszeit berichtet eine Leipziger Chronik: „Was endlich den Pruel anlangt (wo itzt Mefszeit die Juden ihr Quartier nehmen, nennt man denselben darum so, weil daselbst ein kothigter, sumpfhafter und pfühlichter Ort

---

*) Klotsch, Münzgeschichte II. 508.

**) Mittheilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Meifsen S. 453.

gewesen".*) Mit unverkennbarer Befriedigung und grofser Ausführlichkeit schildern die alten sächsischen Chronisten einige damalige Judenbekehrungen, von denen einzelne eines humoristischen Anstrichs nicht entbehren. Nahezu übereinstimmend wird aus dem Jahre 1502 verzeichnet: „Ein jüdischer Rabbi ist zu St. Niklas getauft und Franciscus nennt worden. Als man ihm aber das Pathengeld nicht einräumen und übergeben wollen, ist er wieder entlaufen".**) Im Jahre 1607 wurde wiederum in St. Niklas ein Jude getauft, der nicht flüchtig geworden zu sein scheint, während ein am 8. Juli 1630 in St. Thomas getaufter Jude, Abraham von Sandhagen, das Beispiel des vorher erwähnten Convertiten Franciscus befolgte. Von Sandhagen wird erzählt, dafs er einige Zeit hindurch die Thomasschule besuchte, am 10. Dezember desselben Jahres aber wieder entlief. Leichteres Spiel hatten die Bekehrer mit jüdischen Gefangenen, weil diese nicht so leicht entlaufen konnten. In Vogels Annalen (S. 850) wird offen dargelegt, dafs man stets alle Mittel anwandte, um Israeliten, welche den Hals verwirkt hatten, zum christlichen Glauben zu bekehren. Ein Jude, der wegen Diebstahls zum Strange verurtheilt war, ist am 16. Januar 1612 erst auf dem Leipziger Rathhause getauft, dann aber am Tage darauf auf dem Rabensteine mit dem Schwerte gerichtet worden.***) Die Verachtung der Juden war damals in Leipzig so grofs, dafs verurtheilte jüdische Verbrecher, welche sich nicht vor dem Tode bekehren liefsen, nicht für würdig befunden wurden, an einem christlichen Galgen zu hängen, so dafs für sie ein besonderer Galgen errichtet werden mufste.

Da die unter der Regierung des Churfürsten August erlassenen drückenden Verordnungen für die in Sachsen reisenden Juden manchen tüchtigen Kaufmann von dem Besuche der Leipziger Messe zurückhielten, wurden die

---

*) Chronik, Geschichte der Stadt Leipzig 1778. S. 337.

**) Chronik, Geschichte der Stadt Leipzig 1778. S. 45.

***) Chron. Gesch. d. Std. Leipzig 1778. S. 170.

gedachten Verordnungen nachträglich zu Gunsten des Leipziger Handels abgemildert. Johann Georg III. genehmigte am 2. Oktober 1682 eine besondere Leipziger Judenordnung für die Mefsfremden, zu welcher ein Entwurf von dem „wegen wahrgenommener Mängel der Stadt Leipzig verordneten Kommissarien 1681 eingeschickt und dem gemeinen Wesen fürträglich zu sein befunden worden." Diese Neuregelung war noch weit entfernt von einer etwaigen Handelsfreiheit und enthielt für die Juden noch manche drückende Bestimmung.*) Sie begann mit folgenden Worten: „Von GOttes Gnaden | Wir Johann Georg der Dritte | Hertzog zu Sachsen | etc. etc. thun kund: Demnach Unsere zur Erörterung ein und anderer by der Handlung in Unserer Stadt Leipzig bifsher wahrgenommenen Mängel verordnete Komissarien nebst ihrem gehorsamsten Berichte de dato Leipzig | den 20. November 1681 auch zugleich eine abgefassete Jüden Ordnung mit eingeschickt | und solche denen Commercien aus dem gemeinen Wesen allerdings fürträglich zu seyn befunden worden | dafs wir daher berührte Jüden Ordnung bestätiget haben." Dieselbe enthält folgende Bestimmungen: 1. Jeder mufs attestationen seiner Obrigkeit bringen. | 2. Nur Pferdejungen dürfen in der Vorstadt logiren. | 3. Bei Passieren der Thore Anmeldegelder nehmen. | 4. Darauf innerhalb 24 Stunden Personalien etc. schreiben und abgeben. | 5. Innerhalb 24 Stunden Schutzgeld erstatten nach Ordnung 1675. | 6. Den Zettel und gelbes Tuch stets bei sich tragen und stets erzeigen. | 7. Jeder isoliertes Lager aufser wenn Compagnon. | 8. Die Waren richtig angeben bei import und export. | 9. Deshalb nicht franco vor die Stadt einkaufen. Die Angeber Christen und Juden werden stark belohnt. | 10. Nicht Diebssachen kaufen. | 11. Alle Punkte gelten auch für Frau und Knecht. | 12. Judenweiber zahlen die Hälfte des Mauths, der Judenknecht voll oder halb, wenn er nicht handelt. Judenjungen unter 13 Jahren zahlen nicht Mauth. | 13. Nur Juden mit attest oder Nachweis von

---

*) Sidori, Gesch. d. Juden in Sachsen. S. 51.

600 Thlr. Umsatz erlaubt. | 14. Makler. | 15. Juweliere | 16. Federjuden. | 17. Alte Kleiderjuden. | 18. Rofstäuscher. | 19. Ein fremder Pafs befreit nicht vom Zoll. | 20. Durchreisende Juden sind frei, müssen aber jedesmal nachsuchen. | 21. Jüdische Musikanten sollen nicht andres allhier handeln | und doch jede Person einen Dukaten erlegen. | 22. Abreise. | 23. Die Juden sammt und sonders sollen der A. 1668 am 22. April gemachten Verordnung | wie auch dem obgedachten im Neu-Jahrmarkt 1675 publicirten Mandat in allen Punkten | so durch dieses nicht geändert oder erkläret | nachleben oder anher zu handeln nicht geduldet werden. Confirmiren etc. 2. Oktober 1682."*)

Duldsamkeit in Glaubenssachen gab es damals weder gegen Gerechte noch gegen Ungerechte. Dafs dies nicht nur die Juden traf, sondern alle, welche sich nicht zur Landesreligion bekannten, beweist die offenbar die Juden nicht betreffende auf dem Konventstage von 1685 vorgebrachte Bitte der Stände: „Es möge auch im Übrigen nicht verstattet werden, dafs in Sr. Churfürstl. Durchlaucht Lande fremde Religionsverwandte in die Innungen eindringen, noch weniger zu Bürgern an- und aufgenommen werden möchten." Churfürst Johann Georg III. scheint sogar den die Messe besuchenden Juden freie Religionsübungen gestattet zu haben, denn am 11. Oktober 1682 hielten, wie in den Leipziger Annalen zu lesen, „die auf der Michaelismesse angekommenen Jüden in der Niclas Strassen beym Becker ihr Lauber-Hütten-Fest unter einer von grünen Reisern erbauten Hütten ab."**) Unter der Regierung des glaubenseifrigen Churfürsten Johann Georg IV. wurde ihnen das nicht mehr gestattet; vielmehr erliefs dieser Fürst am 20. September 1693 an den Rath zu Leipzig die Verordnung: „Nun wir denn dergleichen ärgerlich Wesen und Abgötterei den Juden bei Euch eben so wenig als an anderen Orten in unseren Landen

*) Der Stadt Leipzig Ordnungen | Wie auch Privilegia et Statuta Leipig 1701 S. 133.

**) Leipzigisches Geschicht-Buch Oder Annales etc. ed. M. Joh. Jacob Vogel, Leipzig 1714. S. 821a.

einführen und demselben hierunter nachsehen zu lassen gemeint, als ist hiermit unser Begehren, ihr wollet denen zu euch kommenden Juden die Begehung des Lauberhüttenfestes und ihres falschen Gottesdienstes mit allem Ernst und bei gewisser Strafe untersagen.“ Schon vor dieser landesfürstlichen Verordnung hatten die den Juden unter der milden Regierung des Churfürsten Johann Georg III. gewährten Freiheiten den judenfeindlichen Theil der Leipziger Bevölkerung so erregt, dafs sich der dortige Rath zum Einschreiten gezwungen sah. Einerseits verbot er im Anfang des Jahres 1687 unter Androhung von 10 Thalern Geldstrafe, bezw. bei Gefängnifsstrafe, die zur Messe ankommenden Juden vorsätzlich zu werfen, zu schlagen, zu begiefsen oder zu beschimpfen. Andererseits brachte der Rath aber am 7. März 1687 die früheren Judenordnungen in Erinnerung, wonach kein Jude ein Gewölbe gegen die Strafse zu haben durfte.*)

XI.

Milder als Johann Georg IV. zeigte sich der 1694 auf den sächsischen Thron gelangte Churfürst Friedrich August I. (August der Starke), welcher nach seinem Übertritte zur katholischen Kirche 1697 auch zum König von Polen gekrönt wurde. Bereits am 12. Februar 1696 hatte dieser Fürst dem Rathe zu Leipzig befohlen, seinem Hofjuden Berend Lehmann aus Halberstadt und dem hannöverschen Hofjuden Leffmann Berentz sowie den beiden Söhnen des letztgenannten in Mefszeiten freie offene Gewölbe zu gestatten und von ihrer Waare nicht mehr Steuern zu verlangen, als andere Kflaueute gaben. Erst nach wiederholter Einschärfung schenkte jedoch der Rath zu Leipzg diesem churfürstlichen Rescript Beachtung. Als der Churfürst dem Rathe zu Leipzig am 6. April 1698 die Anordnung zugehen liefs, der Judenschaft während der Messe zu gestatten „ihren Gottesdienst in ihren

*) Chronik der Stadt Leipzig ed Ed. Sparfeld S. 159.

Logiamentern zu verrichten und ihre Leichen gegen Zahlung von 12 Thalern unbehindert abzuführen," wurde der Leipziger Rath dagegen am 10. Juni 1698, unter Berufung auf das uralte Herkommen, ernstlich vorstellig. Da das Oberkonsistorium und der Geheimrath im Jahre 1699 denselben Standpunkt wie der Rath zu Leipzig vertraten und auch die Stände die Abstellung des jüdischen Gottesdienstes während der Mefszeiten verlangten, gab Friedrich August I. schliefslich nach und entschied am 14. Dezember 1703 in diesem Sinne. Ein am 4. Januar 1704 erlassenes churfürstliches Patent verbot den Juden, „ihren Gottesdienst | wie sie sonst in Mefs-Zeiten gethan hatten | zu halten."*) Die Leipziger Messe und die Nähe Böhmens führte immer wieder vereinzelte Juden durch Dresden. Daselbst hielten sich im Jahre 1704 aber nur drei böhmische Juden dauernd auf. Jochim Zschie aus Raudnitz, Elias Nicolsberg aus Prag und Simon Nasse aus Teplitz. Trotzdem beklagten sich im Jahre 1705 die Dresdner Krämer und Handelsleute über „aufhältliche" Juden und deren Handel. Die Krämer erinnerten in ihrer Beschwerdeschrift den Churfürsten von Sachsen daran, dafs sein Vorfahr Johann Georg IV. im Jahre 1693 die Aufnahme von Juden verboten habe, dafs sich sonst kein Jude aufserhalb der Neu- und Altdresdner Jahrmärkte in Dresden aufhalten durfte — und dafs sie jetzt, 1705, fast täglich auf allen Gassen und Strafsen herumlaufen und ihren Handel öffentlich und ohne Scheu treiben. „Unterstehen sie sich doch," heifst es da weiter, „ordentliche Logiamenter gegen Entrichtung jährlichen Zinses zu miethen, ja gar Gewölbe und Niederlagen einzurichten und mit Waaren und Jubelen zu handeln, als ob sie angesessene Bürger wären." Und „sämmtliche Verwandte der Gold- und Silberinnung allhier" beschwerten sich gleichzeitig darüber, dafs die Juden gute Groschen und Thaler auswechseln, auch Silberwerk aufkaufen."**)

*) Leipzigisches Geschicht-Buch Oder Annales etc. ed. M. Joh. Jacob Vogel, Leipzig 1714, S. 957b.

**) Emil Lehmanns „Gesammelte Schriften" 1899, S. 40.

Über jene mit der Religionsveränderung des Herrschers offenbar zusammenhängenden widerspruchsvollen Verhältnisse sagt Sidori: „Während die Stände ihre Aufmerksamkeit verdoppeln zu müssen glaubten, weil sie nur als die Wächter der Landesreligion sich betrachteten, die stets den Kampfplatz gegen Andersglaubende zu behaupten hätten, ward die Regierung immer nachsichtiger gegen die Ansässigkeit der Juden. Eine Familie *Lehmann* war die einzige, welche diese Duldung gegen den Anfang des 18. Jahrhunderts zuerst in Anspruch nahm.*) Dazu wurde diese Familie dadurch ermächtigt, dafs der 1659 in Halberstadt geborene Berend Lehmann, welcher vorher schon durch den Oberhoffaktor Liepmann in Hannover mit mehreren andern deutschen Fürsten Geldgeschäfte abgeschlossen hatte, in die Lage gekommen war, auch dem säcbsischen Churfürsten Friedrich August I. (August dem Starken) wichtige Dienste zu leisten. Lehmann beschaffte nicht nur die zur Erlangung der polnischen Krone, sondern auch die zur Krönung in Warschau erforderlichen Geldmittel. Zu diesem Zweck vermittelte er den Verkauf der Erbvogtei Quedlinburg an Brandenburg für 340000 Thaler im Jahre 1697. In einem Briefe der Gräfin Königsmark drückte diese sich unwillig über den „Monsieur Lehmann“ aus und beklagte, „dafs ein Jude das Geschäft gemacht.“**) Nach einer Behauptung Vehses hat aber Lehmann nicht nur 1697 den Verkauf Quedlinburgs vermittelt, sondern auch 1706 die Anleihe beschafft, welche nach dem Einfall des Schwedenkönigs Karl XII. in Sachsen dringend gebraucht wurde.***) Anläfslich seiner Geldvorschüsse und der Wiedereinlösung des Amtes Borna wird der Hofresident Berend Lehmann in den Akten des Landtages vom Jahre 1708 ausdrücklich erwähnt. Von der guten Meinung des Königs zeugt der ganze Ton des Schreibens,†) in welchem

*) Sidori, Geschichte der Juden in Sachsen, S. 55, 56.

**) Gretschel, Gesch. d. sächs. Volks und Staats II. S. 575

***) Vehse, Gesch. d. Höfe des Hauses Sachsen, V. S 137.

†) Emil Lehmann, Der polnische Resident Berend Lehmann, S. 13.

der sächsische Churfürst und König von Polen am 23. September 1707 vom Statthalter und Geheimrath ein Gutachten über die von seinem Residenten Berend Lehmann und dessen Familie für Dresden und Leipzig erbetene Niederlassung forderte. In diesem Schreiben rühmt der König die „treuen Dienste" Lehmanns, sowie „sein treues und billiges Gemüth." Eben so wohlwollend lautete der vom König am 27. März 1708 vollzogene Schutzbrief, unter dessen Aegide auch Berend Lehmanns Schwager und Bevollmächtigter, Jonas Meyer aus Hamburg, und Berend, Lehmanns ältester Sohn, Hoffaktor Lehmann Berend aus Halberstadt mit Familie und Dienerschaft nach Dresden zogen. „Die Entstehung dieses Schutzbriefes", schreibt der Nachkomme Berend Lehmanns, Emil Lehmann, „giebt ein bezeichnendes Zeitbild. Die Akten melden sie getreulich. Der Kabinetssecretär August des Starken berichtet in denselben, er habe diesen Schutzbrief „auf vielfältiges Anregen des Residenten Lehmann und auf hohe Erinnerung" des Königs „endlich" entworfen. Aber Geh. Rath von Hoymb habe Bedenken getragen, ihn zu signiren. Er wolle sich vorher mit den beiden vorsitzenden Kabinetsministern vernehmen. Dies geschah. Se. Excellenz stand an, die (zu) besorgende künftige Verantwortung allein über sich zu nehmen." Die Minister beschlossen, dem König vorzustellen, er möge sich die Sache anderweit überlegen. „Der König verblieb aber demunerachtet bei seiner Resolution." Da gerieth man auf das Auskunftsmittel: das Concept vom König selbst signiren zu lassen, nachdem ihm zuvor nochmals dagegen Vorstellung gemacht worden war. Der Kabinetssekretär erzählt nun, wie er dem König das Concept des Schutzbriefes vorlegte und ihm dagegen vorstellig machte, dafs, weil sich die Gold- und Silberarbeiter-Innung hier über die Juden und deren Aufkauf des ausgebrannten und gebrochenen Goldes und Silbers beschwert, es wohl nöthig sein dürfte, dem Juden Lehmann einen Revers abzufordern, damit er die Freiheit nicht mifsbrauche. "Der König hat aber" — berichtet der Kabinetssekretär wörtl. „das Concept dennoch signirt, zugleich aber befohle

solle mit Lehmann deswegen reden und zu dem vorgeschlagenen Revers anhalten." In der That trägt das Concept des Schutzbriefes die eigenhändige Randbemerkung August des Starken: „fiat Augustus Rex." Unter dem Concept steht die Registratur des Kabinetssekretärs, welche die geschilderten Vorgänge erzählt. Am 27. März 1708 ward das vom König vollzogene Original des Schutzbriefes dem Residenten Lehmann ausgehändigt, während er einen Revers dahin vollzog, „die Freiheiten nicht zu überschreiten."*)

Da ein Rescript August des Starken zu Gunsten Berend Lehmanns und des hannöverschen Hofjuden Leffmann Berentz bezüglich Erleichterung ihrer Mefsgeschäfte zunächst in *Leipzig* unbeachtet blieb, schärfte der Churfürst am 8. Mai 1708 ein, der betreffenden Verordnung „ohne Exception gehorsamst" nachzukommen.

Für die Mefsgeschäfte der damaligen Zeit war die Strenge bedeutsam, mit welcher in Leipzig alle Wechselsachen nach der Wechselordnung des Jahres 1699 entschieden wurden. Danach waren z.B. die Juden gehalten, an dem Verfalltage ohne Erinnerung den Christen das Geld in das Haus oder in das Gewölbe zu bringen. Bei Unterlassung war zu gewärtigen, dafs von den Christen wegen nicht geschehener Zahlung protestirt wurde. Ausdrücklich war ihnen verboten, von jungen Leuten Wechselbriefe und Schuldverschreibungen anzunehmen, bei Verlust dessen, was sie an Geld und Geldeswerth gegeben und bei Wiedererstattung dessen, was gutwillig bezahlt worden, benebst den Interessen, auch noch hierüber mit einer Geldstrafe, wenigstens den vierten Theil von dem vorgestreckten Geld und der creditirten Waare betrug, aber wohl gar nach Beschaffenheit mit Gefängnisstrafe. Aufserdem sollte in Ansehung der Wechsel, die von ihnen ausgestellt wurden, die grösste Vorsicht angewendet werden, damit kein Betrug damit vorgehe. Jeder Wechsel sollte von dem jedesmaligen Professor der hebräischen Sprache durchgesehen

*) Emil Lehmann, Gesammelte Schriften, 1899, S. 137,

und von diesem dessen Richtigkeit beurtheilt werden."*) Die ersehnte Kultusfreiheit konnten die Juden selbst während der Messe in Leipig damals nicht erlangen.

Ebenso ungünstig lagen die Dinge für sie in *Dresden*, wo sich am 12. Dezember 1705 die Krämer und Handels leute bei dem Stadtrathe beschwerten „dafs die Juden ihre eigenen Handwerksleute von ihrer Sekte bei sich haben und dafs sie ihre Zusammenkünfte und Ceremonien halten." Eine bald darauf (am 23. Dezember 1705) von dem Rathe aufgenommene Spezifikation ergab, dafs sich damals im Ganzen 15 Juden in Dresden befanden.**) Das kleine Häuflein liefs sich aber jedenfalls den Gottesdienst nicht gänzlich nehmen, da Sidori Folgendes berichtet: „Da der Gottesdienst bei jeder Vereinigung von Glaubensgenossen, am Meisten aber bei den Israeliten im Exil, ein Bedürfnis ist, so organisierte sich bald in Dresden ein solcher in einer sogenannten „Betstube." — Dies erweckte aber bei den Ständen grofse Unzufriedenheit und veranlafste die im Landtagsabschiede von 1711 von dem König abgegebene beschwichtigende Erklärung: „dafs er denen Juden ihren angemafsten Cultum in keinem Wege gestatte." Von dem wohlwollenden Monarchen wurde aber zu Gunsten der Familie Lehmann eine Ausnahme stipuliert, denn er erklärte in einem vom 25. April 1711 datirten Rescript: „dafs es dem Resident Lehmann nebst seinem Gevollmächtigten Jonas Meyer freigelassen werde, in einem Hause dieser Stadt Dresden, welches sie jetzund bewohnen oder künftig bewohnen werden, den Gottesdienst nach jüdischer Art, jedoch in aller Stille und ohne Geschrei für sich und die Ihrigen zu verrichten. Auch sind Meyer Gebetbücher und Tische und was sonst aus dem Hause genommen ohne Verzug zu restituiren."

Von der vorurtheilsfreien Gesinnung, die sich damals Bahn brach, zeugt auch ein 1714 in der Sache der Blut-

---

*) Pragmatische Handelsgesch. d. St. Leipzig. Leipzig 1772. (Ed. Dr. Georg Ferd. Franz) S. 283.

**) Emil Lehmann, Der polnische Resident Berend Lehmann, S. 13.

beschuldigung abgegebenes Gutachten der *Leipziger Universität*. Dasselbe bezeichnete unter Hinweis darauf, dafs selbst der Judenfeind Eisenmenger in Heidelberg von solchen „Mährlein" nichts wissen wolle, die Fabel von Ritualmord als ein Erzeugnifs von Unwissenheit und Leichtgläubigkeit. Dieses Gutachten der theologischen Fakultät zu Leipzig vom 8. Mai 1714, bricht schon in seinen ersten Sätzen der Anklage, dafs die Juden aus religiösen Motiven Christenblut brauchen, die Spitze ab: „Ist diese dem Jüdischen Volck beygemefsene schwere Klage eine bis in das 13. Seclum nach Christi Gebuhrt unerhörte Sache, und würde mann, da mann doch sonst der Jüdischen Nation nichts geschencket, in Keinen einzigen Document dergleichen weder von denen Juden in gantz orient noch occident Bejahet finden. Warum sollten aber die Juden diese gantze Zeit über diese grausamkeit unterlafsen und erst nach diesem angefangen haben? Warum solten Sie bey dem anfangenden Wachsthum, des auff ihren ruin sich gleichsam auffrichtenden Christenthum, da die Eifersucht und Bitterkeit weit gröfser gewesen, dergleichen nicht gethan haben? Warum solten sie zu denen Zeiten der Heydtnischen Kaiser, da es mit mehrerer Sicherheit geschehen können, solches unpracticiret haben?" u. s. w. Wenn man am Eingang des 18. Jahrhunderts schon so unbefangen urtheilte, dann ist es kaum zu verstehen, dafs solche „Mährlein" noch an der Schwelle des 20. Jahrhunderts die Gemüther verwirren können!

XII.

So nachsichtig damals die sächsischen Verwaltungsbehörden mit den bereits ansässigen Juden verfuhren, so streng nahmen sie es mit den fremden. Man „bannisirte" im Jahre 1708 die polnischen, schlesischen, mährischen und böhmischen Juden gänzlich aus den sächsischen Landen und verschärfte das Hausierverbot mit Ausnahme auf der Leipziger und Naumburger Messe. Gegen das Herbeiströmen fremder Juden nahmen Berend Lehmann und Jonas Meyer selbst in meh-

reren Eingaben an den König Stellung, nicht aus Concurrenzneid, sondern in der Absicht „solche Elemente fernzuhalten, welche der grundsätzlichen Abneigung der Stände gegen die Zulassung von Juden Nahrung geben konnten.“*)

Ohnehin erregten die den beiden jüdischen Geschäftsleuten gewährten Vergünstigungen den Groll der Stände, welche deshalb im Jahre 1716 Klage führten, dafs der jüdische Cultus „in der churfürstlichen Residenzstadt beständig exerciret werde.“ Zu derselben Zeit beklagten sich die Dresdener Geschäftsleute darüber, dafs die Juden „sich des Handels unterständen unter dem falschen Vorwande, im Dienste des Königs zu stehen.“ Nach langen vergeblichen Bemühungen, die Erlaubnis zur Erwerbung eines Grundstückes zu erlangen, erhielt Berend Lehmann endlich am 17. März 1718 die königliche Genehmigung dazu, das Posthaus auf der Pirnaischen Gasse (jetzt Landhausstrafse 7) hypothekarisch und pfandweise auf 20 Jahre in Gebrauch zu nehmen, wofür er 13000 Thaler erlegte. Lehmann und Meyer errichteten in dem verpachteten Hause das erste ansehnliche Wechselgeschäft**), sollen aber daselbst auch mit Seide und Materialwaaren ordentlichen Detailhandel getrieben und als Lieferanten des prachtliebenden Hofes ein ausgebreitetes Geschäft erzielt haben. Am 1. September 1720 gab Jonas Meyer in dem glänzend eingerichteten Hause ein grofses Fest, an welchem der Churprinz und die Churprinzessin theilnahmen.***)

Sicher ist das Vertrauen, welches Berend Lehmann und Jonas Meyer bei dem Hofe *und den* Regierungsbehörden genossen, kein unverdientes gewesen, so unfreundlich es auch von einem grofsen Theile der Bevölkerung Dresdens beurtheilt wurde, und so ungünstig sich auch die zeitgenössischen Schriftsteller darüber äufserten. Die menschenfreundliche Handlungsweise des Königs Friedrich August I., der während einer grofsen Theuerung in Dresden im Jahre

*) Emil Lehmann, der polnische Resident Berend Lehmann. S. 52.

**) Vehse, Gesch. der Höfe des Hauses Sachsen. V. 13.

***) Hasche, Diplomatische Geschichte Dresdens VI. S. 70.

1720 für das Getreide Zoll, Geleite, Landaccise, Fähr- und Brückengeld erliefs und für Herbeischaffung gröfserer Getreidemassen sorgte, veranlafste seinen Biographen *Fafsmann* zu nachstehender gehässiger Äufserung: „Allein, weil die Sache durch Judenhände gegangen, so ist die Frage, ob der Preis des Getreides der Armuth zu Statten gegangen, wie es des Königs Majestät gewünscht, gewollet und verlanget haben." Unbefangener urtheilte über diesen Vorgang der Leipziger Magister *Heinrich Engelbert Schwartze*: „In Meifsen, Dresden und den herumliegenden Gegenden war die Noth um deswillen um so viel gröfser, weil auch nicht einmahl vor das schönste Geld etwas von Getrayde, sonderlich dem lieben Korne, zu bekommen war, bifs sich endlich der Hofjude Jonas Meyer aufwurff, welcher in Pommern, Hollstein u. a. Nieder-Sächs. Landen eine unsägliche Menge Korn aufkauffte und nach Drefsden brachte, u. weil er von Kgl. Mj. als u. allergnäd. Landesherrn, viele Freiheiten und Begnadigungen erhalten, den Scheffel Korn Drefsdener Maas durch die Bank vor 3 Rthlr. an Reiche und Arme verkauffete. Da kamen die armen Leute nicht nur aus unsern Provinzien, sonderlich dem Ertzgebürgischen und Chur- Creyfs und der Lausitz, allwo die Hungersnoth am stärksten grassierte, sondern auch aus Böhmen, Schlesien und Mähren, lagen offt Tag und Nacht zu 200 u. 300 vor des Hof-Juden Hause und warteten, bifs wiederum eine Lieferung von 20, 30 und mehr Fudern ankam, alsdann, wenn der Hof und die Stadt versorget war, eine ordentliche Eintheilung gemachet und jedem nach Proportion etwas Korn gegeben wurde, da mancher vor eine grosse Wohlthat erkennen mufste, wenn er einen kleinen halben Scheffel Korn vor sein Geld bekommen konnte, ob er wohl 10, 12 und mehreren Meilen darnach gereiset war."*) Jedenfalls steht fest, dafs der Hofjude Jonas Meyer, welcher mit königlicher Bewilligung die Versorgung Dresdens übernahm, bis im Mai 1720 bereits über 40000 Scheffel Getreide

---

*) Historische Nachlese zu den Nachrichten d. St. Leipzig, ed. M. Heinrich Engelbert Schwartze. Leipzig 1744. S. 122.

auf Schiffen von der Unterelbe und selbst von Danzig hatte herbeischaffen lassen und den Scheffel Korn für 3 Thaler 15 Groschen an die Bürger verkaufte, denen diese Getreidezufuhr also wohl zu Statten kam. Unwillig waren wohl nur die Bäcker und Branntweinbrenner, welche grundsätzlich davon nichts erhielten. Der Andrang der Kornbedürftigen war vor des Juden Hause und vor dem Gewandhause täglich so grofs, dafs man, um die Ordnung aufrecht zu erhalten, Militär aufstellen mufste. Da der Sommer eine gesegnete Ernte brachte, sank der Preis des Kornes im August wieder auf 2 Thaler 20 Groschen. Da jedoch Meyer noch grofse Getreidevorräthe aufgespeichert hatte, wurden dieselben in Folge eines besonderen Befehls auf die Städte und Ämter vertheilt und mufsten in Dresden allein die Weifs- und Platzbäcker, die Branntweinbrenner und Essigmacher, welche vorher nichts erhalten, 5000 Scheffel Korn zu dem alten Preis von 3 Thaler 15 Groschen und 1000 Scheffel Weizen annehmen.*)

Durch die einzelnen Juden gegenüber geübte landesherrliche Milde wurden die Handel- und Gewerbetreibenden in Dresden und in andern sächsischen Städten zu unzähligen Eingaben und Beschwerden veranlafst. Die Ernennung des Juden *Gerd Levi* in Leipzig zum „Münzjuden" rief aufserdem im Jahre 1725 den Einwand der Stände hervor, dafs keine Münze mehr in Leipzig vorhanden sei, für welche Lieferungen nöthig wären. Lange hielt die Regierung an ihrer Duldsamkeit gegen eine Handvoll Israeliten fest und liefs sich durch alle gegen dieselben gerichteten Eingaben darin nicht beirren. Als aber die Stände am 22. März 1728 in der Präliminarschrift noch dringlicher als je vorher die Forderung aufstellten: „Die Juden sind gänzlich zu eliminiren. Der Kontrakt wegen des Posthauses ist zu kassieren," gab die Regierung nach und erliefs im April desselben Jahres ein Rescript des Inhalts: „Den Handel ohne weitere Anfrage zu untersagen. Wir sind durch schärfere Verordnungen den

*) M. B. Lindau, Gesch. d. Residenzstadt Dresden. S. 552.

Juden mehr Schranken zu setzen gemeint und lassen es bei Eurer wegen des Gerd Levi getroffenen Vereinbarung bewenden."

Berend Lehmanns Waarengeschäft war schon vorher durch allerhand einschränkende Bestimmungen so zurückgezogen, dafs sich Lehmann fast nur noch mit Geldgeschäften abgeben konnte, bei welchen er häufig grofse Verluste erlitt. Einer seiner Schuldner war der berühmte Marschall von Frankreich, Graf *Moritz von Sachsen*, der am 7. April 1727 nach Dresden gekommen war, nachdem er keine Grofsmacht geneigt gefunden hatte, sich wegen Curlands in einen Krieg zu verwickeln. Die vom sächsischen Hofe erwartete finanzielle Unterstützung blieb auch aus, weshalb Graf Moritz von Sachsen sich an Lehmann wandte, der ihm auf seine Pension 20,000 Thaler vorschofs.*) Die Gunst des sächsischen Hofes mufs Lehmann aber damals schon nicht mehr besessen haben, denn es wurde ihm zu jener Zeit bereits das vollständige Verbot des Waarengeschäfts angekündigt und am 12. April 1728 ging ihm die bestimmte Weisung zu, binnen drei Monaten das Waarenlager zu räumen. Alle Vorstellungen gegen diese Anordnung blieben fruchtlos. Mit dem 1730 erfolgten Tode Berend Lehmanns, dem gänzlichen Verbot des Waarenhandels und der Zahlungsunfähigkeit zahlreicher hochgestellter Kunden sank der Glückstern der vielbeneideten und angefeindeten Familien Lehmann und Meyer. Immerhin nahm noch später ein Sohn Berend Lehmanns, Elias, eine anerkannte Vertrauensstellung ein. Das Posthaus, welches die Familien Lehmann und Meyer einstweilen weiter bewohnen durften, wurde ihnen 1732 durch ein Vorkommnifs verleidet, welches der Dresdener Chronist Lindau zwar nur als ein „lächerliches" bezeichnete, das aber leicht einen ernsteren Ausgang hätte nehmen können. Wie in dem „Magazin für Sächs. Geschichte" berichtet wird, beklagte sich 1732 ein Nachbar des Judenhauses dar-

*) Moritz von Sachsen, Marschall von Frankreich. Von Dr. Carl v. Weber. Leipzig 1863.

über, dafs dort das Leutewitzer Röhrwasser in seinen Keller trete. Der Röhrmeister färbte es roth. „Als der Jude“ — so berichtet das Magazin — „sein Wasser roth sah, glaubte er es in Blut verwandelt. Der Pöbel hielt es für ein Zornzeichen des Himmels, *verursachte einen Auflauf*, er hätte lieber den Juden des Kindesmords beschuldigt. Das Bad ward besetzt, untersucht, und man fand — gefärbtes Wasser.“ Der durch das Mifsverständnis herbeigeführte Volkstumult zeigte jedenfalls deutlich, wie leicht sich die Bevölkerung blinder Erbitterung gegen die Israeliten überliefs.*) Im Jahre 1733 verliefsen die Juden das Haus, in dem sie bis dahin ihre Geld- und Wechselbänke hatten und das Gebäude wurde der Sitz des Postamtes.

Ihr Schicksalswechsel hatte eine gewisse Aehnlichkeit mit dem der *Reichsgräfin von Cosel*, die sich lange Zeit der Gunst August des Starken in hohem Grade erfreute, plötzlich aber in Ungnade fiel und dann den Rest eines langen Lebens erst als Gefangene, dann als freiwillige Einsiedlerin in dem Bergschlofs *Stolpen* verbrachte. Ueber diese seltsame Gönnerin der Juden berichtet Ed. Vehse**) u. A.: „Sie hatte sich allmählig in ihre Lage gefunden: sie studierte in den Büchern ihrer Bibliothek, trieb hauptsächlich Orientalia und ganz besonders *jüdische Litteratur*; sie hatte sich auf die Kabbala gelegt. Aufserdem bebaute sie noch einen kleinen Garten und *verkehrte viel mit Juden*, die sehr häufig bei ihr aus- und eingingen und mit denen sie auch einen lebhaften Handel trieb: sie mufsten ihr unter andern die ungalanten, garstigen, derben Spottmünzen aufkaufen, die der König, der ungemein aufgebracht über sie war, auf sie hatte schlagen lassen. Eben so sorgfältig sammelte sie die Münzen mit ihrem und des Königs Wappen, die August in der Glückszeit einst auf ihr dringendstes Bitten in sehr geringer Anzahl hatte prägen lassen: nach ihrem Tode

*) Hasches Beschreibung Dresdener Merkwürdigkeiten. 2. Theil.

**) Ed. Vehse: Gesch. d. Höfe des Hauses Sachsen. V. Theil. S. 182 ff.

fanden sich vierzig sogenannte Cosel'sche Speziesthaler und Guldenstücke im Polster ihres Leibstuhls. Interessante Mittheilungen über die Lebensweise der Gräfin Cosel in Stolpen enthalten die Fragmente von den bisher ungedruckten Memoiren des *Prinzen von Ligne*, die neuerlich in der „Revue nouvelle“ bekannt gemacht wurden. Der Prinz sah die Gräfin während der Zeit des siebenjährigen Krieges, im Jahre 1762. Er besuchte sie von Dresden aus, das damals die Oesterreicher besetzt hielten, bei denen er als Dragonerobrist stand. Die Gräfin theilte dem Prinzen mit, dafs sie sich damit beschäftigt habe, alle Religionen zu studieren, und *zuletzt habe sie sich für die jüdische entschieden.* Ihrem Bekenntnifs nach war sie Protestantin und blieb es auch äufserlich mit ihren Kindern. Auch eine im Jahre 1847 erschienene Biographie des Apothekers *Martius* bestätigt die rabbinisch-talmudischen Prädilektionen der interessanten Frau aus Mittheilungen eines gelehrten Orientalisten seiner Zeit, des Superintendenten Bodenschatz in dem bayreuthischen Städtchen Bayersdorf. Dieser renommirte Mann erhielt einst, als er noch Pfarrer in Uttenreuth war, einen Brief mit zwanzig Reichsthalern, worin ihm ein angeblicher Borromäus Lobgesang aus Bischofswerda bei Stolpen Auftrag ertheilte, ihm die „Pirke Aboth“ aus dem Rabbinischen zu übersetzen. Er besorgte das in wenigen Tagen und erhielt darauf sechs Ducaten Honorar nebst vielem Danke. Darauf wurden ihm noch mehrere hebräische Tractate zur Uebersetzung zugesendet und er erhielt jeden Bogen mit einem Louisd'or honoriert. Bodenschatz war angewiesen, seine Briefe nach Dresden zu addressieren, und erfuhr auf Erkundigung, dafs ein Bote aus Schmiedefeld die Briefe sowohl bringe als abhole; nach Weiterem zu forschen, sei nicht räthlich. Endlich kam eine Einladung von dem unbekannten Correspondenten, persönliche Bekanntschaft in Dresden zu machen; das Reisegeld werde — wie auch geschah — erstattet werden. Bodenschatz traf den unbekannten Correspondenten in Dresden: dieser trat ihm in vollem Ornate des jüdischen Hohenpriesters im Alten Testament entgegen. Es war die Gräfin Cosel.

Sie empfing den gelehrten Herrn nun öfters, erwies ihm alle mögliche Auszeichnung und begehrte fortwährend genaue Aufschlüsse über Stellen im Talmud, über jüdische Gebetbücher und andere rabbinische Dinge. Er sollte die Stadtpfarrerstelle in Stolpen erhalten; die Gräfin hatte deshalb bei dem Vater ihrer Schwiegertochter, dem Grafen Holtzendorf, dem allezeit willfährigen Oberconsistorialpräsidenten Schritte gethan: die Sache kam nur deshalb nicht zur Ausführung, weil Bodenschatz von seinem eigenen Landesherrn, dem Markgrafen von Bayreuth befördert wurde. Als die Gräfin „allerlei Dinge aufs Tapet brachte, die gegen die Lehre Christi und seine heilige Person gerichtet waren", zog der geistliche Herr sich von der Gräfin zurück: seine Frau, der er das Mysterium von der sechzigjährigen, aber noch immer sehr schönen Oberpriesterin mitgetheilt hatte, war unruhig oder vielmehr eifersüchtig geworden; sie fürchtete, ihr gelehrter Eheherr könne verführt werden. Die Gräfin Cosel starb nach fast fünfzigjährigem Aufenthalt in Stolpen, 1765 am 2. April, fünfundachtzig Jahre alt, unter der vierten Regierung, die sie erlebte, unter Churfürst Friedrich August III. Noch ihre Leiche trug, den Angaben von Augenzeugen zufolge, die deutlichsten Spuren der Schönheit und des Heroismus."

XIII.

Schon am 12. Mai 1725 war für Dresden ein Verbot erlassen worden, einen Juden, der nicht zur Dienerschaft des Hofjuden gehörte, zu beherbergen, sobald er nicht mit einem vom Gouverneur gestempelten Erlaubnisschein versehen war. Wiederholt hatten die Stände darauf angetragen, den Juden den Aufenthalt im Lande nur zu Meſszeiten zu gestatten.*) Der inzwischen zur Regierung gelangte Churfürst *Friedrich August II.* legte am 4. April 1733 sämmtlichen durchreisenden Juden ohne Unterschied des Alters die Ent-

*) M. B. Lindau, Gesch. der Residenzstadt Dresden. S. 604.

richtung des vollen Leibzolls auf. Ausdrücklich wurde dabei bestimmt, dafs auch die Weiber, Diener und Rabbiner zur Entrichtung dieses Leibzolles verpflichtet seien.*) Auf Ansuchen der Dresdener Judenschaft, als deren „Gevollmächtigter" Elias Berend Lehmann auftrat, erfolgte zwar nicht die erbetene vollständige Zurücknahme dieser Verordnung, aber der Generalbefehl vom 24. Sept. 1733 brachte doch wenigstens die Befreiung der Kinder unter 10 Jahren von diesem Leibzoll. Mit der behördlichen Anerkennung des Elias Berend Lehmann als Vertreter der israelitischen Bewohner Dresdens war dabei das Vorhandensein einer jüdischen Gemeinschaft und die Grundlage der künftigen Dresdener Religionsgemeinde festgestellt.**)

Da sich die *Leipziger* Kaufmannschaft über die Aufnahme öffentlicher Gewerbe seitens der Juden über deren Hausiren, zeitliches Erscheinen vor den Messen und langen Aufenthalt nach ihnen beschwerte, wurden vom Churfürsten Friedrich August II. einige Gesetze (darunter das Verbot der offenen Gewölbe und das am 7. März 1687 erlassene und 1731 erneuerte, den längeren Aufenthalt betreffende Gesetz verschärft. Dem Münzjuden Levi versuchte man das Aufenthaltsrecht in Leipzig durch die Behauptung zu verkümmern, dafs er devalvierte Münzsorten einwechsele und nicht alles aufgekaufte Silber zur Münze schicke. Darauf erfolgte die Resolution, es bedürfe nur der gehörigen Aufmerksamkeit der Ortsobrigkeit, damit seine (Levi Gerds) allerdings landesherrliche Erlaubnis der Münzlieferung nicht auf Waarenhandel aufser der Messe ausgedehnt werde.***) In der 1746 erlassenen Judenordnung wurde vorgeschrieben: „Es bleibt dem fremden Juden, wie seither, so auch fernerhin die Leipziger Neu-Jahr-, Ostern- und Michaelis-, ingleichen die Naumburger Petri-Paul-Messen zu besuchen und zu bauen unbenommen, sie sind aber auch schuldig die *Erlegung des Leib-Zolls* Land

*) Generalbefehl v. 4. April 1733 Cod. Aug. Tom III. p. 10.

**) Sidori, Gesch. d. Juden in Sachsen. S. 73.

***) Sidori, Gesch. d. Juden in Sachsen S. 77 und 80.

und General-Accise nebst anderen angeordneten aber sonst gewöhnlichen Praestandis zu prästiren".*)

Gerechtere Ursache zur Verstimmung der Leipziger Bürgerschaft als das wahrscheinlich sehr harmlose geschäftliche Gebahren Gerd Levis bot die 1759 erfolgte Verpachtung der von dem König Friedrich II. von Preufsen in Leipzig angelegten Münzstätte an den bekannten Juden *Ephraim Itzig.**) Die von Jahr zu Jahr erhöhte Pachtsumme soll bis auf 7 Millionen Thaler in schlechtem Gelde gestiegen sein. Als die sächsische Regierung nach dem Kriege diese Münzen widerrufen und alle vorhandenen Stücke um einen gleichmäfsigen Preis einlösen liefs, sollen manche Wechsler aus der Einwechselung derselben für den geringsten Preis und durch Absonderung der besseren, welche sie einschmelzen liefsen, bedeutenden Gewinn gezogen haben.***) Dies verursachte zahlreichen Leipziger Bürgern schwere Verluste, weshalb *Otto Dittmann* die Münzenverhältnisse des Jahres 1763 als der „Kipper- und Wipper-Zeit" ähnlich bezeichnete.

Nicht minder drückend als in Leipzig hatten sich in der Mitte des 18. Jahrhunderts in *Dresden* die Verhältnisse der Juden gestaltet. Auf Antrag der Stände war am 16. August 1746 eine Judenordnung erlassen worden, durch welche der Aufenthalt und der Handel der Juden in Dresden auf's neue beschränkt wurde. Danach sollte es ihnen weder gestattet sein, eine Synagoge zu bauen, noch einen gemeinschaftlichen Ort zur Abhaltung ihrer Religionsübung zu haben. Jeder Hausvater sollte vielmehr seinen Gottesdienst in möglichster Stille in seinem Hause verrichten. Geduldet wurden nur die Juden, welche churfürstliche Konzessionen oder Kammerpässe besafsen. Auch diese hatten in Dresden

---

*) Juden O. von 1746 § 8 (Biener de jure regio recipiendi Judaeos § 12 p. 60 n. 2.) Ulrich Friedr. Kopp Bruchstücke z. Erläuterung d. deutschen Gesch. u. Rechte. 1799. S. 129.

**) Pragmatische Handelsgeschichte d. St. Leipzig. Leipzig 1772 (ed. Dr. Georg Friedr. Franz) S. 154.

***) Chronik d. St. Leipzig, ed. Ed. Sparfeld S. 414.

allmonatlich ihre Wohnung und ihren Familienstand anzuzeigen.*) Bei der von den Ständen des Jahres 1749 bewilligten allgemeinen Steuererhöhung wurden auch die Juden in Dresden und Leipzig mit einem erhöhten Kopfgelde belegt. Unverkennbar war damals in der Staatsverwaltung der gute Wille vorhanden, das Loos der Juden günstiger zu gestalten, und nur dem Einflufs der Stände dürfte es zuzuschreiben sein, dafs der Wille selten zur That wurde. Immerhin ergingen Verordnungen, welche eine bessere Behandlung der durchreisenden Juden anbahnten. Nach dem Generalbefehl vom 8. Juli 1748 sollte den Juden auf den Posten, auf der Wage, auf der Accise und von den Zollbehörden mit allem Glimpf begegnet werden. Der Verordnung vom 20. Juli 1750 zufolge durften die böhmischen, mährischen und ungarischen Juden, die nur des Einkaufes wegen die Messe besuchten, ihren Weg nach Leipzig, wo und wie sie wollten, nehmen; mit der Waare aber mufsten sie auf der ordentlichen Heer- und Landstrafse bleiben, auch den Leibzoll und andere Abgaben entrichten. Der Generalbefehl vom 12. Juli 1753 bezweckte, dafs den Juden bei Passierung des Geleites keine „Discretions" von den Einnehmern abgefordert werden sollten, ein Mifsbrauch, der häufig genug vorgekommen sein mag.

XIV.

Während der kriegerischen Zeit, welche eine genaue Kontrole unmöglich machte, vermehrte sich die israelitische Bevölkerung in Leipzig und Dresden nicht unwesentlich. In letzterer Stadt erfolgte 1750 die Begründung der *Israelitischen Kranken-Verpflegungs-Gesellschaft*, deren Satzungen und Rechnungen die ältesten Urkunden der Israelitischen Religionsgemeinde zu Dresden bildeten.**) Wie in der aus Anlafs des

*) Emil Lehmann, Der polnische Resident Berend Lehmann S. 68.

**) Sidori, Geschichte der Juden in Sachsen. S. 86.

am 10. Januar 1900 gefeierten 150jährigen Bestehens dieser wohlthätigen Gesellschaft von *Albert Wolf* verfafsten Festschrift mitgetheilt wird, ist aber leider das früheste Protokollbuch der Gesellschaft, das gelegentlich der Feier des 100jährigen Bestehen's derselben (1850) dem damaligen Festredner Dr. Bernhard Beer sicher noch vorgelegen, und allem Anschein nach auch noch 1875 bei der 125. Jahresfeier von Emil Lehmann bei Abfassung seiner damals gehaltenen Festrede (Ges. Schriften, S. 39. ff.) noch eingesehen werden konnte, nicht mehr aufzufinden. Nur ein Jahresbericht der Gesellschaft vom Jahre 1823 und die vollständige Reihe derselben vom Jahre 1844 bis heute liegen neben den Originalstatuten vom Jahre 1798 und dem 2. Protokollbuch aus demselben Jahre aufserdem als Quellen vor. Dieses Protokollbuch — gröfstentheils in hebräischer Sprache abgefafst — recapitulirt aber glücklicherweise in der Einleitung den Vorgang bei der Gründung der Gesellschaft. „Das Gebot des Krankenbesuchs ist“, — so hebt das Buch in wörtlicher Uebersetzung an, — „eins von den Dingen (Handlungen), von welchen der Mensch die Früchte in dieser Welt geniefst, und dessen Hauptgut für die zukünftige Welt bleibt. Es ist ein Gebot der Vernunft, welches in „Du sollst Deinen Nächsten lieben, wie Dich selbst“, enthalten ist, nicht nur nach unserer heiligen Lehre, sondern auch nach Vorschrift aller Völker und Nationen, welche sich nach redlichen Grundsätzen richten. Es erstreckt sich auf Körper und Seele, auf Arme und Reiche. Darum findet dieses Gebot auch Gunst in den Augen Gottes und der Menschen, so dafs in jeder Stadt, wo Israeliten wohnen, es mögen wenige oder viele sein, heilige Vereine zur Erfüllung dieses Gebots errichtet wurden.“ Nach einem unliebsamen Prozefs, den die Gesellschaft in den Jahren 1799 bis 1801 mit einem jüngeren jüdischen Krankenverein führte, sind im Januar 1800 neue Statuten beschlossen worden, deren Genehmigung von den Mitgliedern der Gesellschaft freudig begrüfst wurde. Von dieser herzlichen Freude wie von der frommen und patriotischen Gesinnung der Mitglieder zeugen die Worte die dem Fascikel unmittel-

[illegible] ver-
[illegible] im
[illegible] einer [illegible] sammt-
[illegible] Rathe [illegible] wie
auch die [illegible] Obrigkeiten [illegible] ins-
gesammt von einer [illegible] und ihnen
alles Gute zufließen [illegible] ein

mitleidiges Herz, um die übrig gebliebenen des Volkes Israels zu schützen. Amen. Dresden, den 1. Schebath 5560 (den 27. Januar 1800".)

Von ähnlichen Gesinnungen waren aber auch die Männer beseelt, welche fast zu derselben Zeit, in welcher die Krankenverpflegungs-Gesellschaft entstand, sich in Dresden vor 150 Jahren zu einer *Beerdigungs-Brüderschaft* vereinigten. Es gelang nämlich damals den auf erhaltene Konzessionen in Dresden wohnenden Juden, einen besonderen Platz zur Bestattung ihrer Todten zu erhalten, welche sie bis dahin mit grofsen Kosten nach Teplitz hatten schaffen müssen. Der König Friedrich August II. wies ihnen hierzu durch Rescript vom 24. April 1750 einen „auf dem Sande" vor Neustadt gelegenen Platz an, auf welchem ein Gebäude zu setzen ihnen jedoch nicht gestattet sein sollte. Für den überlassenen Raum sollten sie sofort ein Angeld von 1000 Thalern (statt der offerirten 300 Thaler) und künftig für jedes Begräbnis ein gewisses Quantum, nämlich 15 Thaler für jeden Erwachsenen und 7 Thaler für jedes Kind unter 12 Jahren, an die Rentkammer entrichten. Die Juden erboten sich, 600 Thaler in Terminen und 30 Thaler überhaupt für die Begräbnisse zu zahlen. Es blieb aber nach einem anderweitigen Rescripte bei der ersten Bestimmung hinsichtlich des Angeldes; nur die Begräbniskosten wurden auf 12 und 5 Thaler ermäfsigt. Auch wurde die Erbauung einer Wohnung für den Todtengräber gestattet, der aber christlichen Glaubens sein, von dem Amte besonders verpflichtet und strenge angewiesen werden sollte, kein Begräbnis zu gestatten, wenn nicht hierzu vom Justizamte zum Beleg, dafs die Kosten entrichtet, Verordnung geschehen sei. Am 10. März 1751 hatten die Israeliten die Hauptsumme bezahlt und am 25. April wurde der Platz durch das Begräbnis der Wittwe des Münzjuden Isaak Meyer und eines jüdischen Baugefangenen eingeweiht.*) Der Minister *Graf Brühl*, welcher die Juden in dieser Sache unterstützt und ihnen sogar (trotz der

*) Hasches Dresdener Merkwürdigkeiten, 4. Theil. 1751.

erwähnten Ordnung vom Jahre 1746) Hoffnung auf die Erlaubnis der Erbauung einer Synagoge gemacht hatte, soll dafür ein Geschenk von 1000 Thalern erhalten haben. Diese von dem Chronisten M. B. Lindau aufgestellte Behauptung dürfte aber nur auf ein von judenfeindlicher Seite ausgestreutes Gerücht zurückzuführen sein. Thatsächlich haben die Leipziger Juden die gleiche Errungenschaft erst im Jahre 1815 erreicht und bis dahin ihre Todten nach Dessau schaffen müssen.*) Unter den Dresdener Juden entstand übrigens 1794 ein Streit darüber, ob sämmtliche Gemeindemitglieder Antheil an dem Begräbnisplatz hätten, was sowohl die Ältesten als auch die Nachkommen derjenigen Familien, welche denselben im Jahre 1751 erkauft hatten, entschieden in Abrede stellten. Immerhin bildete der Besitz eines eigenen Begräbnisplatzes von der Mitte des 18. Jahrhunderts an ein Bindemittel für die Dresdener Juden, deren Zahl sich während des siebenjährigen Krieges trotz der schweren Kriegslasten stark vermehrte, weil in jenen unruhigen Zeiten Verstöfse gegen bestehende Verbote unbeachtet blieben. Nach dem Friedensschlusse aber wurde ein grofser Theil der Juden, die sich während des Krieges in Dresden aufgehalten hatten, nach dem Wortlaut der Landtagsakten von 1764 „ausgeschafft."

Der Churfürst *Friedrich August III.* gewährte den sächsischen Juden zunächst nur eine festere Begründung ihres Gemeindelebens. Nach der 1772 erlassenen neuen Judenordnung sollte in Dresden kein Jude ohne besondere Erlaubnis des Landesherrn geduldet und monatlich ein dreifaches Verzeichnis ihrer Familien eingereicht werden, damit ihre Anzahl besser übersehen werden könne. Die Juden durften nur in der Altstadt, nicht aber in den Vorstädten oder in der Neustadt wohnen. Fremde durchreisende Juden wurden von der Schlagwache, wo sie einen Groschen erlegen mufsten, in das Gouvernement zum Empfang eines

*) Schriften des Vereins f. d. Gesch. Leipzigs I. Leipzig 1872. S. 36.

Duldungsscheines abgeführt, den sie bei der Abreise am Thore wieder abgeben mufsten.*)

Am 9. März 1772 war das die jüdischen Handelsleute betreffende nachstehende Generale eingegangen. „Friedrich August, Herzog z. Sachsen etc. Churfürst etc. Lieber getreuer. Nachdem Wir *zur Erleichtrung des Mefshandels* der ausländischen Juden vor diesem befunden, die mit Cammer-frey-Pässen versehenen fremden jüdischen Handelsleute, bey einigem Aufenthalte unter Weges an einem accisbaren Orte, von dem zu den General-Accis-Einnahme zu entrichtenden Nahrungs-Gelde zu befreyen, nicht minder ermeldten ausländischen Juden, so desgleichen Frey-Pässe haben, gleiche Befreyung, wie auf der Reise, von allen jüd. zur Zeit introducierten Abgaben, während ihres Aufenthalts in Leipzig (in Naumburg) zu accordiren; Als ist hierdurch Unser Befehl, Du wollest Dich Deines Orts gehorsamst darnach achten, und demgemäfs das diesfalls erforderliche weiter verfügen. Daran etc. Geben zu Dresden, am 9. März 1772. Aus dem General-Accis-Collegio. An sämmtliche Accis-Inspektores."

Eine am 16. April 1773 erlassene General-Verordnung betraf „die Exemtion der in hiesigen Landen concessionirten Juden von der für reisende Juden geordneten täglichen Personensteuer" und lautete wörtlich: „Friedrich August, Herzog zu Sachsen, Churfürst etc. etc. Vetter und liebe getreue. Wir sind zwar in Genehmigung desjenigen ohnmafsgeblichen Gutachtens, so uns der Stadt-Rath zu Dresden, auf die durch das Gesuch des Juden Baruch Aaron Levi, zu Leipzig, gegebene Veranlassung, in seinem unterthänigsten Berichte vom 29. August 1772 eröffnet hat in Gnaden zufrieden, dafs Juden, welche sich in hiesiger Residenzstadt, oder andern Orten Unserer Lande, auf Unsere diefsfalls erlegte Concession aufhalten, und daselbst die jährliche Personensteuer, dem Ausschreiben gemäfs, abführen, in den

*) M. B. Lindau, Gesch. d. Residenzstadt Dresden, S. 707.

Fällen, dafs sie, oder die Ihrigen eigener Angelegenheiten halber an andere Orte Unserer Lande reisen, mit Entrichtung der für fremde reisende geordneten täglichen Personen-Steuer, insofern sie die Berichtigung des letzten Personen-Steuer-Termins durch behörige Quittung dociren können, verschont werden mögen. Jedoch haben nicht allein dergleichen Juden, wenn sie von ihrem eigentlichen Aufenthalte an andere Orte reisen, sich in letzterem länger, als die Verfassung erlaubet, nicht aufzuhalten, noch daselbst einige Handlung zu treiben, sondern Wir erachten auch für diensam, damit nicht Juden als angebliche Bediente hiesiger concessionirter Hausväter, auf attestate von letzteren, sich allerwärts einschleichen und der Personal-Steuer-Verrechtung entziehen können, hiermit die Einrichtung treffen zu lassen, dafs ein Jude, der sich aufserhalb hiesiger Residenzstadt, für einen Bedienten eines allhiesigen Hausvaters angiebt, zwar von diesem mit einem Attestat, dafs er wirklich in seinem Lohn und Brot stehe, auch einer Logey von des Hausvaters eigener Concession zu verstehen, hiervon aber von der Obrigkeit des Ortes, wo er sich aufhält, Abschrift zu nehmen, und an Unsere Ober Steuer-Einnehmer einzusenden, damit er derselben, ob der Jüdische Hausvater nicht mehrere in seinem Lohne und Brode nicht stehende Bediente hege, und im Lande herumsende, gnüglich verificiret werden könne. Wir begehren u. s. w. Daran geschiehet Unsere Meinung. Datum Dresden, am 16. April 1773. Christian Wilh. v. Nitschwiz. An sämmtliche Creyfs-Steuer-Einnahmen, Stift Wurzen, auch Grafschaft Stollberg-Rofsla und Stollberg Stollberg. Unterm 27. März 1773 ist gleiche Verordnung aus dem geheimen Consilio an die stiftischen Cammer-Collegia zu Merseburg und Zeitz ergangen. Christian August Kunze."

XV.

Als auf Grund der strengen Judenordnung vom Jahre 1772 eine Anzahl Juden 1777 aus Dresden ausgewiesen

werden sollten, suchten dieselben unter dem Fürwort des berühmten Philosophen *Moses Mendelsohn* um fernere Duldung nach. Mendelsohn, welcher ein Jahr vorher die persönliche Bekanntschaft des Vicedirektors der churfürstlichen Commerz-Deputation, Geheimen Kammerrath Baron *von Ferber*, gemacht hatte, schrieb an diesen von Hannover aus am 19. November 1777 einen ergreifenden Brief, in dem er sagte: „Ich vernehme, dafs viele Hunderte meiner Mitbürger aus Dresden vertrieben werden sollen. Darunter befinden sich so Manche, die ich persönlich kenne, von deren Rechtschaffenheit ich überzeugt bin, die zwar vom Vermögen abgekommen, und vielleicht nicht im Stande sind, die ihnen auferlegten Lasten zu tragen, die aber sicherlich nicht durch ihr Verschulden, nicht durch Verschwendung und Faulheit, sondern durch Unglücksfälle so weit heruntergekommen sind. Gütiger, allwohlthätiger Vater! wo sollen diese Elenden mit ihren schuldlosen Weibern und Kindern hin? wo Schutz und Schirm finden, wenn das Land, in welchem sie um ihr Vermögen gekommen sind, sie ausschleudert? Das Vertreiben ist für einen Juden die härteste Strafe, mehr als bloſse Landesverweisung, gleichsam Vertilgung von dem Erdboden Gottes, auf welchem das Vorurtheil ihn von jeder Grenze mit bewaffneter Hand zurückweist. — — — — — — Ich enthalte mich aller Betrachtungen, um das Herz des Menschenfreundes zu schonen, welches dadurch verwundet werden würde. Ich hatte noch Hoffnung, gegründete, und in meiner Herzensangst auch noch tröstende Hoffnung. Unter der Regierung des besten liebevollsten Fürsten, unter der Verwaltung weiser Menschenfreunde kann unmöglich Strafe ohne Verbrechen zu befürchten sein, kann der schuldlosen Armuth, in welcher Gestalt, Sitte und Religion sie sich einfindet, nicht Feuer, Wasser und Obdach versagt werden. Vergeben Sie, verehrungswürdigster Beschützer der Unschuld! wenn ich nicht so an Sie schreibe, wie ich an Sie schreiben sollte. Mein Herz ist so voll, mein Gemüth so unruhig und keiner überlegenden Fassung fähig. Ich bin mir aber gleichwohl völlig bewufst

mit welcher Ehrerbietung und Hochachtung ich bin u. s. w. *Moses Mendelsohn.*"*)

Recht bezeichnend für die damaligen Zustände ist ein Rescript vom 28. Juni 1777, den Zoll betreffend, den die durch Sachsen reisenden jüdischen Pferdelieferanten entrichten sollten. Es lautet: „Friedrich August, Herzog zu Sachsen, Churfürst etc. etc. Wir haben aus eurem unter dem 17. April cr. erstatteten, Uns geziemend vorgetragenen unterthänigsten Berichte die Bewandnifs derjenigen Beschwerden, welche der Kaiserl. Kgl. Pferde-Lieferant, Samuel Julius, über den Haupt-Gleits-Einnehmer zu Schkeudiz, Gottschald, geführt, des mehreren ersehen. Soviel wie zuvörderst die persönlichen Abgaben des jüdischen Kaiserl. Kgl. Pferde-Lieferanten betrifft, hat es bey Unserer, mittelst Rescripts vom 3. August a. pr. ertheilten Verordnung, vermöge deren besagte Pferde-Lieferanten nur alsdann, wenn sie mit würklichen Transporten K. K. Remonte-Pferden durch das Stift Merseburgische gehen, die Befreyung vom Gleits- und Juden-Zolle für ihre Personen und bey sich habenden Leute, auf jedesmalige Production solcher Original-Pässe, weshalb von uns an Euch Verfügung ergangen, zu geniefsen, in allen übrigen Fällen aber, wenn sie mit oder ohne Pferden die Gleitsstätte berühren, das Gleite und den Judenzoll verfassungsmäfsig zu entrichten, auch bey jedesmaligem Durchgange, sie mögen nun mit oder ohne Pässe durchpassieren, sich bei der Gleits-Einnahme zu melden haben, sein Bewenden; mithin ist, weil Eingangsbenannter Julius zu einer Zeit, da er weder eine dortige Remonte-Lieferung geführet, noch selbst einen dortigen Pafs zu produciren gehabt, sondern blofs für sich von der letzten Leipziger Michaelis Messe zurück gereiset, sich zu Schkeuditz mit den Einnehmern wegen seiner Pferde-Lieferungen berechnet, aus Unmuth, weil diese Berechnung nicht zu seinem Verlangen ausgefallen, ohne Entrichtung des jüdischen Leib-Zoll u. Gleits an 10 gl. von dort weg-

*) Moses Mendelsohns gesammelte Schriften, Leipzig F. A. Brockhaus 1844 Band V. S. 544,

gefahren, und dafs er aus dieser Ursache zurückgeholet, auch zu einem Deposito von 10 Thlr. angehalten worden, sich selbst zugezogen, das Duplum jener geringen Abgabe, folglich 20 gl., sammt den Unkosten von den deparirten 10 Thlr. zu erheben, den Überrest aber ihm zurückzustellen, inmafsen Wir die Rückäufserung an den K. K. Hof dahin ebenfalls richten lassen. Anlangend hingegen von den Pf. zu entrichtenden Abgaben, insbesondere Juliusens Beschwerde, dafs ihm etc. etc. Überhaupt finden Wir hierüber zur allgemeinen Regel festzustellen für nöthig u. s. w.

Geben zu Dresden am 28. Juni 1777. Ch. G. Frh. von Gutschmid.

An das Stift Merseburgische Cammer - Collegium.

Christian August Menius.

Das Churfürstliche Sächsische *Ober-Post-Amt zu Leipzig* erliefs am 10. April 1790 nachstehende Verordnung: „Demnach Ihro Churfürstliche Durchlaucht zu Sachsen etc. etc., Unser gnädigster Herr, nachdem bey Höchst-Denenselben mehrere auswärtige, die inländischen Messen besuchende Handels-Juden über die harte und unbillige Behandlung ihrer Person und die ihnen zeither gemachten mancherley Erschwerungen häufige Klagen geführet und zur Begründung solcher Beschwerden unter andern noch angeführet haben, dafs, wenn sie mit Extra- oder ordinären Posten reiseten, sie in jeder einzelnen Zoll-Stätte, daselbst den Zoll zu berichtigen, oder die in Händen habende Churfürstl. Sächs. Pässe vorzuzeigen, absteigen müfsten, dieses aber, da die Zoll-Einnahme öfters weit abgelegen sey, sie auch ihre Reisen die Nacht hindurch, wo ihnen sodann von Seiten der Einnahme ihre Abfertigung gar vielmals verweigert wurde, fortsetzen müfsten, ihnen vielen Aufenthalt und Ungemach, besonders bey eintretender rauher Witterung verursache: zur Abstellung sothaner Beschwerden, dafs die mit den ordinairen oder Extra-Posten reisenden Pafs-Juden zur Ersparung alles Auffenthalts, die Churf.-Sächs. ihnen ertheilten Frei-Pässe nicht weiter in jeder einzelnen Gleits- oder Zoll-Stätte, durch

aber rasch zurück und schmolz während der Drangsale der französichen Okkupation, welche der gesammten Bevölkerung der sächsischen Hauptstadt durch grofse Entbehrungen und schwere Krankheiten verhängnisvoll wurde, wesentlich zusammen. Die jüdische Gemeinde in Dresden zählte 1815 nur noch 500 Seelen, nach langen Friedensjahren 1830: 742, 1832 aber wieder nur 712, 1834: 682, 1837: 647 und 1843 nur noch 626 Seelen. Diese vielgeprüfte kleine Gemeinde, welche zu Anfang dieses Jahrhunderts ihren Gottesdienst in *sieben verschiedenen kleinen Privatbetstuben* abhielt, verknüpfte ein festeres Band erst, nachdem sie 1803 ein gemeinsames verehrtes geistliches Oberhaupt erhalten hatte. Dies war der fromme und gelehrte Rabbi *David Landau* aus Polnisch-Lissa, der in Dresden von allen Gemeindemitgliedern als Oberrabbiner anerkannt wurde und bis zu seinem 1818 erfolgten Tode überaus segensreich wirkte. Die gröfsere Achtung, welche seitdem den Dresdener Juden gezollt wurde, kam zunächst dadurch zum Ausdruck, dafs man ihnen gestattete, sich bei der Heimkehr des Königs *Friedrich August des Gerechten* aus der Gefangenschaft am 7. Juni 1815 an dem öffentlichen Empfang des heimkehrenden Herrschers zu betheiligen. Bei dem „Einzuge ihres geliebten Königs" durften sich 40 Abgeordnete der israelitischen Gemeinde, mit dem Oberrabbiner David Landau an der Spitze, dem Zuge anschliefsen, der sich an dem gedachten Tage Nachmittags 3 Uhr vom Altmarkte nach dem Pirnaischen Thore zu in Bewegung setzte.*) Dafs zu dieser Zeit auch die sächsische Regierung den Juden gröfseres Wohlwollen entgegenbrachte als ein grofser Theil der Bevölkerung, bewies ein am 20. Juli 1818 erlassenes Rescript, welches den Juden die Erlernung von zünftigen Handwerken gestattete, aber schon am 20. Oktober auf dringende Vorstellungen der Innungen wieder „beigelegt" d. h. zurückgenommen wurde.

---

*) M. B. Lindau, Geschichte der Residenzstadt Dresden. S. S 827.

von der im Jahre 1830 sich kundgebenden freiheitlichen Bewegung eine bessere Gestaltung ihrer Verhältnisse. Vielfach mifsgönnte man ihr sogar die milde Huld der Regierung, welche in menschenfreundlicher Weise neue Bedrückungen verhütete. Dadurch kam es, dafs sich in dem am 10. September 1839 bei der Regierung eingereichten Gesuch der Dresdener Bürgerschaft als § 5 die Forderung befand: „Schutz gegen das Judenthum, welches dem Bürgerthum allenthalben seinen Verdienst entziehen wolle und begünstigt werde.“*) Dabei war die Lage der Dresdener Juden eine so gedrückte, dafs ihre Zahl sich von Jahr zu Jahr verminderte und nach und nach so weit zurückging, dafs man im Jahre 1843 nur 626, bei der allgemeinen Zählung am 3. Dez. 1846 in Dresden nur 660 Juden ermittelte.

XVII.

In einer ganzen Reihe von Denkschriften trat deshalb Dr. *Bernhard Beer* in den dreifsiger Jahren für die Verbesserung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden in Sachsen ein. Endlich war er so glücklich, dafs eine von ihm verfafste und von dem Vertreter der Leipziger Universität in der Sächsischen *Ersten Kammer*, Professor *Dr. Krug*, befürwortete Vorstellung im Jahre 1833 die hohe Kammer zu dem einstimmigen Beschlufs veranlafste, die Königliche Staatsregierung um Revision der bisherigen Gesetzgebung über die Juden und um eine Verbesserung ihrer bürgerlichen Lage zu ersuchen.**) Der von der Ersten Kammer ein-

*) M. B. Lindau, Gesch. der Residenzstadt Dresden. S. 849.

**) Professor Dr. Wilhelm Traugott Krug, geb. zu Radis bei Gräfenhainichen am 22. Juni 1770, gest. zu Leipzig am 13. Jan. 1842, war in Sachsen der erste und früheste Vorkampfer für Gleichberechtigung der Juden als Mitglied der Ersten Kammer, wie in seinen Schriften. Zum dankbaren Gedächtnifs an ihn errichteten die Israeliten Dresdens an seinem hundertsten Geburtstage eine Krug-Stiftung zu Stipendien für Studirende an der Universität Leipzig und am Polytechnikum Dresden, das vom Stadtrath zu Dresden alljährlich an Krug's Geburtstage ohne Konfessionsunterschied zunächst an einen Verwandten Krug's verliehen wird. Emil Lehmann's „Gesammelte Schriften.“ S. 287.

stimmig gebilligte Antrag lautete: „dafs Sr. Kgl. Majestät und des Mitregenten Königl. Hoheit geruhen möchten, nach Revision der in Beziehung auf die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im Königreiche Sachsen gegenwärtig bestehenden gesetzlichen Vorschriften, zur Verbesserung ihres bürgerlichen Zustandes und zur Beseitigung der von ihnen aufgestellten gegründeten Beschwerden, der Entwurf zu einem im Sinne des 33 § der Verfassungsurkunde zu bearbeitenden Gesetze den Ständen vorlegen, unerwartet dieser Vorlegung aber wegen Aufhebung der für die Stadt *Freiberg* noch giltigen polizeilichen Mafsregel, wonach Juden, welche diese Stadt passieren, bei ihren Geschäftsgängen durch von ihnen selbst zu honorierende Polizeidiener begleitet werden, Anordnung, ergehen lassen.“*) Bei Berathung dieses Antrags bekundete der damalige *Prinz Johann*, dem viel später einzelne sächsische Blätter antisemitische Gesinnungen anzudichten gewagt haben, seine milde Denkungsweise, indem er am 26. Juni 1833 in der sächsischen Ersten Kammer erklärte:

„So *schmerzlich* es mir hat sein müssen, dafs gegenwärtig im gebildeten Sachsen eine *Petition einer zahlreichen Klasse von Unterthanen um Gleichstellung unterschrieben werden mufste*, um so erfreulicher ist es mir, in dem Berichte der Deputation der Ersten Kammer so wahrhaft menschenfreundliche Grundsätze aufgestellt zu sehen, und ich schliefse mich nicht blos der Schlufsfolge an, sondern stimme auch dem bei, dafs man die Frage über die *Emanzipation der Juden* nicht an die Frage über ihre moralische Verbesserung knüpfen möge. Man kann nicht verlangen, dafs sie sich moralisch bessern, bis nicht ihre bürgerliche Stellung verbessert ist.“ Indem man den Juden ihr bürgerliches Fortkommen erleichtere, fuhr der vorurtheilsfreie edle Prinz fort, müsse man aber auch etwas für ihre moralische Ausbildung leisten. „Aber ich glaube“ sagte er, *dafs man dabei nicht nur Alles zu vermeiden hat, was eine Beschränkung der Gewissensfreiheit*

---

*) Sidori, Gesch. d. Juden i. Sachsen. S. 115 u. 116.

involviert, sondern die Jugend für ihren Glauben gleichgiltig zu machen, denn Leute ohne Glauben sind die gefährlichsten Mitglieder der Gesellschaft."*)

Am 27. Februar 1834 trat die *Zweite Kammer* dem Beschlufs der Ersten Kammer im allgemeinen und auch in Bezug auf die zu Freiberg bestehende Polizeimafsregel bei, änderte aber am 4. März desselben Jahres (auf eine Petition der Innungen hin) den Antrag dahin ab, „die Regierung zu ersuchen, das betreffende Gesetz erst der nächsten Ständeversammlung vorzulegen, inzwischen aber die Niederlassung fremder Israeliten nicht zu gestatten." Am 3. Oktober 1834 trat die Erste Kammer den Beschlüssen der Zweiten bei. Den Bemühungen Dr. Beer's und des von ihm beseelten und geleiteten Mendelssohnvereins gelang es im Jahre 1834, dafs jüdischen Lehrlingen und Gesellen erlaubt wurde, ein Handwerk zu erlernen bez. zu betreiben.**) Das frühere Verbot, in den Vorstädten und in der Neustadt zu wohnen, ward 1834 aufgehoben. Bis dahin bedurften die Juden ärztlicher Zeugnisse und behördlicher Genehmigung, um dort nur im Sommer verweilen zu können! Die lästige und kostspielige Konzessionsabgabe für Neuvermählte (30 bis 40 Thaler) fiel fort.***) Darauf erfolgte am 20. Dezember desselben Jahres die Unterstellung des jüdischen Kultus- und Schulunterrichts unter das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts. (Infolge der neuzeitlichen Strömung erscheint jetzt sogar das gefährdet, was damals mühsam errungen worden ist. Das Königl. Kultusministerium hat der Israelitischen Religionsgemeinde durch Verordnung vom 15. Juni 1898 mitgetheilt, dafs auf den letzten Landtagen wiederholt aus den Kreisen

---

*) v. Falkenstein: Johann, König von Sachsen 1848. S. 142.

**) Auch hierbei bedurfte es des energischen Eingreifens der Regierung, um die Innungen zu veranlassen, sich duldsamen Gesinnungen zu erschliessen. In den Akten der Dresdener Schneider-Innung findet sich unter dem 17. Jan. 1835 verzeichnet: „Ein an die Landesdirektion ergangener Befehl Sr. Majestät des Königs und Sr. Hoheit des Mit-Regenten verfügt, dafs der Aufnahme des Judenknaben Moritz Lazarus als Schneiderlehrling nichts entgegen zu stellen sei."

***) Emil Lehmann, „Gesammelte Schriften" 1899. S. 174.

der Abgeordneten Anstände erhoben worden seien gegen die Bewilligung des jährlichen Betrags von 600 Mk., welcher der israelitischen Religionsgemeinde aus Staatsmitteln *seit dem Jahre 1836* gewährt wird. Da es sich insoweit um eine Ausgabe handle, zu deren Bewilligung eine Verpflichtung des Staates nicht bestehe, und da mithin zu erwägen sei, ob und inwieweit eine gleiche Unterstützung auch ferner bei dem Landtage zu postulieren sei, hat das Königl. Ministerium dem Vorstand anheimgegeben, sich, dafern er nach Lage der Sache nicht vorziehen sollte, auf die Fortgewährung dieses Betrages überhaupt zu verzichten, eine Erklärung darüber abzugeben, ob und eventuell aus welchen Gründen noch die Fortdauer eines Bedürfnisses für eine solche Unterstützung behauptet werden könne. Dieser Staatsbeitrag ist aber seiner Zeit, gelegentlich der Anstellung des Oberrabbiners Dr. Zacharias Frankel, in Rücksicht auf die damals getroffenen verbesserten Einrichtungen in Bezug auf den israelitischen Kultus in Sachsen bewilligt und seitdem unverändert bis jetzt fortgewährt worden. Wennschon die Verhältnisse seitdem eine wesentlich andere Gestaltung angenommen haben und daher von einer Nothwendigkeit dieses Beitrags zur Ausgleichung des Gemeindehaushaltes allerdings keine Rede sein kann, hat man doch auf diesen Beitrag deshalb besonderen Werth legen zu sollen geglaubt, *weil durch denselben die staatliche Fürsorge auch für den israelitischen Kultus zum äufseren Ausdruck gelangt* und andere Religionsgemeinschaften mit verhältnifsmäfsig höheren Zuwendungen aus Staatsmitteln bedacht werden. Der israelitische Gemeinderath hat unter Bezugnahme hierauf dem Königl. Ministerium gegenüber zum Ausdruck gebracht, dafs auf Fortgewährung des, wenn schon geringen, Beitrages aus Staatsmitteln seitens der Gemeinde doch besonderer Werth gelegt werden müsse.)

Das Gesetz vom 18. Mai 1837 gestattete endlich „den jüdischen Glaubensgenossen sowohl zu Dresden als auch zu Leipzig an einem jeden dieser Orte in eine *Religionsgemeinde* sich zu vereinigen und als solche ein gemeinschaftliches Bet- und Schulhaus zu haben.“ — „Dieses Gesetz,“ schreibt

Emil Lehmann, „das heute noch Vielen unbekannt zu sein scheint. wandelte zunächst in Dresden und Leipzig die Judenschaften um in *Religionsgemeinden* (*nicht in Religionsgenossenschaften* oder *Religionsgesellschaften*), den Privatkultus in einen öffentlichen, die zuerst verbotene, dann geduldete, in eine gesetzlich zugelassene Religion, die *religio tolerata* in eine *recepta*."*)

Auch zu dieser erfreulichen Wandlung der Verhältnisse hat der spätere König, damalige Prinz Johann von Sachsen wesentlich beigetragen. Auf dem Landtage im Jahre 1837 sagte er: „Mit aller Achtung für die öffentliche Meinung mufs ich mich doch für die Juden verwenden. Ich glaube, *wir sind es den Juden als Menschen, wir sind es ihnen als Mitbürger schuldig.* Ich habe keine andere Sympathie für die Juden, als für alle meine Mitmenschen, und diese kann ich ihnen nicht weigern."

Als ein Kammermitglied den Juden den Erwerb von Grundstücken versagen wollte, weil solches der Natur des christlichen Staates zuwiderlaufe, entgegnete der Prinz: „Ich gestehe, dafs ich von der Natur eines christlichen Staates die Ansicht habe, ein christlicher Staat sei der, welcher die Mafsregeln der christlichen Religion durchzuführen hat; diese spricht von Duldung, und ich glaube, wir handeln mehr im christlichen Sinne, wenn wir die Erwerbung von Grundstücken dulden."

Die vollständige bürgerliche Gleichstellung der Juden wurde in Sachsen wesentlich dadurch aufgehalten, dafs man den Wünschen und Ansprüchen der Innungen Rechnung tragen zu müssen glaubte, denselben Kreisen, welche schon in früheren Jahrhunderten humaneren Fortschritten, welchen viele sächsische Fürsten geneigt waren, beharrlich widerstrebten. Dr. *I. Weil* schrieb deshalb im Jahre 1832:**) „Die löbliche Tuchmacherinnung, und die ehrsame Leinweberinnung mögen „den Wohlstand des sächsischen Ge-

*) Emil Lehmann, Ein Halbjahrhundert i. d. Religionsgemeinde Dresden. S. 13.

**) Dr. I. Weil, „Die Erste Kammer und die Juden in Sachsen." Hanau 1837 bei Friedrich König,

werbstandes in seinen Grundvesten erschüttert finden," wenn auch ein paar Juden Leinen weben und Tücher machen dürfen. Wenn aber in einem Staate, dessen allgemein verehrte Fürsten seit langer Zeit in religiösen Ansichten wesentlich abweichen von den meisten ihrer Unterthanen, Verschiedenheit der Glaubenslehre zum Vorwande bürgerlicher Unterdrückung gebraucht wird, wenn, was auf dem vorigen Landtage einstimmig als Recht erkannt, in dem nächsten so gedeutet wird, dafs es sich selbst zerstört, wenn die wahre öffentliche Meinung, welche vielleicht im Stillen die eigene ist, durchaus unbeachtet bleibt, Gevatter Schneider und Handschuhmacher aber so gefürchtet werden, dafs man sich lieber vor dem Publikum lächerlich machen, als mit ihnen verderben will, dann ist es schwer keine Satire zu schreiben, und kaum lobenswerth die Mäfsigung zu behaupten, welche gegen solches Verfahren und solche Sprache, in der That mehr Feigheit als Ruhe, mehr Menschenfurcht und weniger Achtung beweisen würde, als die Sprache des empörten Gefühls! Guter Gott und wie mag man die Geschichte anführen und die Erfahrung im Grofsen, und von öffentlicher Meinung reden und sich in den Olymp versteigen, um in schmutzige Pfeffersäcke herabzufallen, und irgend ein Monopol gegen eine Handvoll Juden zu sichern! Der Jude, sagen sie — wolle keinen Ackerbau treiben, und sie wollen ihn bessern; darum verbieten sie ihm Grundeigenthum zu erwerben, und erlauben ihm nur in Dresden und Leipzig zu wohnen! Der Jude — sagen sie — hänge am Talmud und wolle vom Alten nicht lassen, und sie wollen ihn erziehen; darum verbieten sie, mit grofsmüthiger Ausnahme der Leipziger Messe, ihm deutschen Gottesdienst und jede neuere Form der Liturgie. Trotzdem dort, wo die Israeliten ihren christlichen Mitbürgern völlig gleichgestellt sind, nirgends seitdem Klage darüber laut geworden ist, sagt man hier: die Erfahrung spricht gegen die Juden. Nun, welche Erfahrung? Etwa die an den sächsischen Juden? Bei dem Drucke, unter welchem trotz des besseren Willens ihrer Regierung, die 800 sächsischen Kammerknechte seufzen, wäre dies

wahrlich nicht zu verwundern. Erstaunen erregen mufs es aber, dafs gerade dies nicht einmal behauptet ward. Vielmehr haben der Secretär Herr Harz*), der Herr von Posern**), selbst das Organ der Regierung, der Staatsminister von Lindenau***), erklärt, gerade unter diesen kennten sie recht achtbare Männer, die wohl manche Rechte, ja — horribile dictu — selbst die Staatsbürgerrechte verdienen

---

*) Landtags-Mittheilungen S. 2113.

**) Ebend. S. 2072. Dieser würdige Mann, dem man wie dem Herrn von Biedermann häufig anmerkt, dafs die Wendung der Debatten auf ihn ungefähr den Eindruck machte, wie aufserhalb Sachsens gewifs auf die unendliche Mehrzahl des gebildeten Publikums, sagte: „Es fragt sich, ob die in unserm Vaterlande sich aufhaltenden Juden sich in der nächsten Vergangenheit so unwürdig gezeigt haben? Ich kann das nicht zugeben, und wenn es der Fall wäre, liegt an ihnen nicht, viel mehr an uns die Schuld, deren Gesetze die Mehrzahl derselben hindern, von ihren Fähigkeiten einen für sich und für den Staat mehr erspriesslichen Gebrauch zu machen und sich zu einer höheren Stufe der sittlichen und geistigen Bildung zu erheben, welche ihnen Beschränkungen auflegen, die sie der moralischen Verderbnifs Preis geben, und daher für den Staat erst wahrhaft lästig machen. Es ist ein unterdrücktes und angefeindetes, ein von uns unterdrückt gehaltenes Volk (Religionspartei) und ganz natürlich daher, wenn sie uns mehr hassen als lieben. (So kann man allerdings a priori folgern. Doch werden die unglücklichen Annaberger hierüber den verfolgungssüchtigen Annabergern Besseres mittheilen können.) Meine Herren, greifen wir doch in unsern Busen und bedenken, wenn nun unsre Kirche die ecclesia pressa wäre und wir das unterdrückte Volk? Wie würden wir uns verhalten? So viel mir bekannt ist, hat die Regierung nur Vorlagen von den Juden, die günstig lauten. Ich habe nicht gehört, dafs die Juden in neuester Zeit als Diebe oder sonstige Verbrecher in Untersuchung gerathen wären. Auf den Schacher und Trödelhandel sind sie gewiesen, weil die Gesetze ihnen nicht erlaubten, andere Gewerbe zu treiben, und gewifs werden sie auch nützlichere Staatsbürger als bisher werden, wenn (wenn!) wir ihnen zeigen, dafs es uns Ernst um ihre Verbesserung ist, und wenn (wenn!) wir ihnen Gelegenheit geben, redlich ihr Brot zu verdienen". Selbst Herr von Einsiedel, der das gegenwärtige Gesetz als ein den Juden zu günstiges ad calendas graecas verschoben wissen wollte, und deren angebliche Unwürdigkeit als Grund angab, bemerkte hierauf berichtigend: er habe damit nicht seine eigene Erfahrung aussprechen wollen.

***) Ebendas. S. 2072.

möchten: aber die Erfahrung anderer Länder*) hält die Kammer ab, diese den Juden zu ertheilen. Gerade wie der Enkel, der an Gespenster glaubt, weil zwar nicht er, aber doch die Grofsmutter welche gesehen! Von der andern Seite wird die Vortrefflichkeit aller christlichen Bewohner Sachsens eben so wenig behauptet; vielmehr das Gegentheil mitunter sehr naiv zugestanden. So wird als eine sich von selbst beantwortende Frage aufgeworfen**): „Ich frage Sie: zeichnen sich denn etwa die Gläubigen unter den Christen durch Menschlichkeit aus? Haben nicht tausend Beispiele gezeigt, dafs sonst höchst billige Männer, wenn es auf das Mein und Dein, auf das Erhalten oder Verlieren eines bedeutenden Capitals ankam, eben so wenig Nachsicht mit ihren Schuldnern gehabt, als irgend ein Jude?" Als es Einigen sich mit den Begriffen des christlichen Staats nicht zu vereinigen schien, dafs auch Juden mit den Gaben des Bacchus Handel treiben dürften, sagte der *Prinz Johann* ganz unumwunden***): „Was den Weinhandel betrifft, so ist der Betrug, der von den christlichen Weinhändlern verübt wird, so arg, dafs den Juden nichts übrig bleibt."

Dr. *I. Weil* unterzieht die Verhandlungen beider Kammern noch weiterhin einer scharfen Kritik und sagt dann: „Noch bleibt die Hoffnung, dafs in Sachsen wie in Hannover die Zweite Kammer milder gegen die Juden gesinnt sein als die Erste, und die Schmach barbarischer Gesetzgebung im neunzehnten Jahrhundert, von ihrem Vaterlande abwälzen werde. Sollte aber auch diese Erfahrung täuschen und die Stimme des Egoismus auch hier die der Gerechtigkeit übertönen — so können wir nur Euch, Israeliten im Königreich Sachsen, ermahnen, Euch ferner zu bewähren, wie Ihr bei Annabergs unglücklichem Schicksal pflichtgemäss gethan, und Euch auf keine Weise zu unwürdigem Grolle verleiten zu lassen. Sucht vielmehr durch würdiges Benehmen, durch kräftiges und zeitgemässes Streben die Vorurtheile

*) Aeufserung des Herrn-Secretärs Harz. Ebendas. S. 2113.

**) Rede des Domherrn Günther. Mittheilungen S. 2112.

***) Ebendas. S. 2079.

gegen Euch auf die edelste Weise zu widerlegen und die lieblose Gesinnung Eurer Gegner durch die That zu beschämen. Zeigt durch Euer Beispiel, dafs Eure Religion, welche sie — obgleich sie die Grundlage der christlichen ist — sich nicht entblöden, des Hasses zu beschuldigen, die Religion ist, welche lehrt, unter jedem Verhältnisse den Mitmenschen zu lieben*), König und Obrigkeit zu ehren und ihnen zu gehorchen**) und befiehlt***): „Du darfst Deinen Bruder nicht in Deinem Herzen hassen. Hat er Dich beleidigt, darfst Du's ihm verweisen. Nachtragen darfst Du es ihm nicht. Wird es Euch zu eng im kleinen Sachsen, tretet heraus! Deutschland ist gröfser, die Welt ist noch gröfser, und in der Neuzeit sind der Beispiele gerechterer und liebevollerer Gesinnungen gegen Euch so viele, dafs Ihr Euch wohl hüten müfst, in die Ungerechtigkeit zu verfallen, welche gegen Euch geübt wird, wegen eines Beispiels über Alles und Alle abzusprechen! Würdige Geistliche aller christlichen Confessionen haben in Württemberg, in Hessen, in Belgien, in Frankreich uud andern deutschen und fremden Landen†) Euch gezeigt, dafs die lieblose Gesinnung, welche Krämer- und Zunftseelen für den Geist der christlichen Religion erklären wollen, nur in ihrem kleinen Geist liegt, wodurch sie ihre Religion zu sich herabwürdigen, und in ihrem eignen Ebenbilde schaffen, wie sie es mit der Euren nicht minder thun. Darum gebt keinem bittern Gefühl Raum gegen den Glauben, welcher, wie der Eure, auf den beiden Säulen der Menschen- und Gottesliebe ruht, und wie der Eure von Heuchlern und Egoisten mifsbraucht und mifsdeutet wird. Lasset Euch aber auch Euren Glauben nicht abdrücken und bedenkt, dafs wenn Jeder Achtung verdient,

*) 3. Buch Mose 19. 18. Maleach. 2, 10.

**) Sprüche. Salom. 24, 21.

***) 3. Buch Mos. 19. 27.

†) Auch in der sächsischen Ersten Kammer haben sich die Geistlichen, in Beziehung auf die vorliegende Frage grofsentheils mild, oft wohlwollend, nur leider nicht immer rücksichtslos und entschieden geäufsert.

der nach seiner inneren Überzeugung handelt, nichts verwerflicher ist, als mit den tiefsten Gefühlen der Menschenbrust: mit seiner Ahnung und Empfindung von dem Göttlichen, unwürdigen Handel zu treiben, und nichts feiger als sich durch Gewaltmaſsregeln abtreten zu lassen, was Ueberzeugung hervorzubringen nicht vermochte. Vertrauet dem Geiste der Zeit, vertrauet der öffentlichen Meinung, die immer mehr und mehr reift, vertrauet dem besseren Sinne vieler würdigen Männer in und auſser Eurer Regierung, in und auſser Eurem Lande, suchet Eure eigene Achtung und die der Besseren immer mehr zu verdienen, und seid gewiss, daſs der hohe Weltengeist, der seine Schöpfung mit dem mächtigen Worte begann: es werde Licht, auch in Euer Vaterland dessen Strahlen senden wird, die zu erleuchten, deren Geist Vorurtheile umdüstern, die zu erwärmen, deren Herz kalt und lieblos sich abwendet von allem, was Menschenglück erhöhen, Menschenliebe befördern, und eine bessere Zukunft schaffen kann!"

XVIII.

Durch die allseitige hohe Achtung, welche der nach Abraham Lippmann Levy (gest. am 30. April 1835) in Dresden zum Oberrabbiner gewählte Dr. *Zacharias Frankel* genoſs, trat eine günstigere Wendung der Verhältnisse der Juden in Sachsen ein. Frankel, welcher vorher als Kreisrabbiner in Teplitz gewirkt hatte, trat sein Dresdener Amt am 28. Mai 1836 an und vereinigte bereits am 7. August desselben Jahres die zwei Privatschulen zu der „*Israelitischen Gemeindeschule*". Gleichzeitig gab er den bereits vorausgegangenen Bestrebungen zur Errichtung einer allgemeinen Synagoge statt der bestehenden Privatbetstuben einen neuen kräftigen Impuls. Nach unsäglichen Schwierigkeiten gelang es der damals nur 647 Seelen zählenden und sehr wenig begüterten Gemeinde, die Mittel zu beschaffen, um am 1. November 1837 vom Holzhändler Stadtrath Jädicke einen Theil seines am Dresdener Gondelhafen, im östlichen

Ende der Brühlschen Terrasse gelegenen Grundstücks zu dem Synagogenbau zu erwerben. Der berühmte Architekt, Professor Semper, lieferte den Grundrifs für den in byzantinischem Style entworfenen Bauplan.

Donnerstag den 21. Juni 1838 früh 9 Uhr erfolgte die feierliche Grundsteinlegung, welcher die Minister von Lindenau und von Nostiz-Jänkendorf, Kreisdirektor von Wietersheim, Hofprediger Käuffer und andere christliche Geistliche, mehrere Mitglieder der Ständekammern, Bürgermeister Hübler, Abordnungen beider städtischer Kollegien, des Generalkommandos der Armee, des Kommunalgarden-Ausschusses u. A. m. beiwohnten.*)

Während des Baues war die Gemeinde wiederholt in sehr grofsen Sorgen um Beschaffung der nöthigen Geldmittel. Auf ein von den Vorstehern an die Firma M. A. Rothschild und Söhne in Frankfurt am Main gerichtetes wiederholtes Bittgesuch um einen Beitrag zu den Baukosten sandte das Welthaus am 7. Februar 1839 dem Vorstande — 25 Thaler, deren Annahme selbstverständlich verweigert wurde. Dagegen verwilligte das Kgl. Ministerium am 28. Februar 1840 zur ersten Einrichtung des Kultus in der neuen Synagoge eine aufserordentliche Unterstützung von 200 Thalern. Das ausschliefslich aus den Mitteln der opferfreudigen Gemeinde errichtete Gotteshaus, welches den (erst im Jahre 1853 vollständig getilgten) Aufwand von 30204 Thalern verursachte, erhielt am 8. Mai 1840 in Gegenwart der Staatsminister, der Ständemitglieder, der höchsten städtischen Beamten, sowie mehrerer lutherischen und reformierten Geistlichen seine Weihe durch eine deutsche Predigt, Orchestermusik und Gesang.**) Die israelitische *Gemeindeschule* zu Dresden, an welcher zuerst nach der Begründung im Jahre 1836 der frühere Privatlehrer Markus Landau, der Sohn des verstorbenen Oberrabbiners David Landau, unterrichtete, vom

*) Emil Lehmann. Ein Halbjahrhundert in der Religionsgemeinde zu Dresden. S. 28.

**) M. B. Lindau, Gesch. d. Residenzstadt Dresden. S. 900.

Jahre 1837 ab aber ein Enkel des Letzteren, der auf der Dresdener Kreuzschule und der Leipziger Universität ausgebildete Dr. Wolf Landau als erster Lehrer wirkte, erhielt nach dem Beschlufs der sächsischen Stände vom Jahre 1846 an eine staatliche jährliche Unterstützung von 200 Thalern. Diese Gemeindeschule wurde Michaeli 1868 aufgelöst, weil ihr Fortbestehen durch die Ostern 1865 errichtete israelitische Religionsschule überflüssig erschien.

XII.

In der lichtvolleren Zeit der vierziger Jahre hat sich auch die *Religionsgemeinde Leipzig* konstituirt. Erst im Jahre 1815 hatten die dortigen Juden das Recht erlangt, den Gottesacker in der Windmühlenstrafse anzulegen. Ein bald darauf von 215 Brodyer Juden an den Rath zu Leipzig, gerichtetes Gesuch die Einrichtung einer „Schule" in der Ritterstrafse durch ein Darlehn von 4000 Thalern zu ermöglichen, war abfällig beschieden worden. Aus eigenen Mitteln richteten dann 1830 einige Kaufleute aus Hamburg eine Privatsynagoge ein.*) In einem Essay von Dr. *Richard Markgraf*, welches in dem „Leipziger Tageblatt" neuerdings veröffentlicht wurde, ist über jene Zeit gesagt worden: „Von dem Bestreben der Juden, immer festeren Fufs in Leipzig zu fassen, zeugt auch der Umstand, dafs sie im Jahre 1818 an den Landesherrn die Bitte richteten, *zünftige Handwerke* erlernen zu dürfen. Der Landesherr entsprach am 20. Juli 1818 ihrem Wunsche, allein am 20. Oktober 1819 *entzog* er ihnen auf *Drängen der christlichen Handwerksinnungen die Erlaubnis wieder*. Die Juden scheinen diese herbe Blofsstellung bitter empfunden zu haben, denn mehr als ein Jahrzehnt verging, ehe sie Muth fanden, mit der Frage der Niederlassung und dem Bestreben, ungehindert Handel und Gewerbe treiben zu können, wieder hervorzutreten. Erst nachdem Sachsen eine Ver-

*) Schriften des Vereins f. d. Geschichte Leipzigs I. Leipzig 1872. S. 37.

fassung erhalten hatte, wagten sie diese Forderung wieder geltend zu machen. Auf die in der Konstitution ausgesprochene Gleichstellung aller Glieder des Staates sich berufend, unterbreiteten sie im Jahre 1833 der ersten konstitutionellen Ständeversammlung in Dresden eine Petition um *bürgerliche Gleichstellung mit den Christen*. Anfangs fand dieselbe wenig Anklang. Obgleich der Professor Krug aus Leipzig in der Sitzung der Ersten Kammer am 1. März sich der Juden warm annahm und in Folge dessen die Bittschrift der Dritten Deputation zur Begutachtung überwiesen wurde, ging man doch nicht auf die Wünsche der Petenten ein, da man der Ansicht war, dafs der Emanzipation der Juden ihre moralische Verbesserung vorausgehen müsse. . . . . In der Hauptsache wurden die Verhältnisse der Juden später im Sinne der Begutachtung des Rathes und der Stadtverordneten durch zwei Gesetze geregelt. Das erste Gesetz, gegeben am 18. Mai 1837, gestattete den jüdischen Glaubensgenossen in Leipzig, sich in eine Religionsgemeinde zu vereinigen und als solche für den gemeinschaftlichen Gottesdienst ein Gebäude anzukaufen. Das zweite Gesetz, erlassen am 16. August 1838, ordnete die bürgerlichen Verhältnisse der Juden. Laut desselben wurde den in Leipzig wohnenden Juden der dauernde Aufenthalt gestattet. Die Niederlassung fremder Juden bedurfte der Genehmigung des Ministeriums des Innern. Den sefshaften gewährte man das Bürgerrecht, jedoch mit Ausschlufs der Municipal- und politischen Rechte. Ferner durfte jeder Jude nach freier Wahl ein Gewerbe treiben; nur der Klein-, Ausschnitt-, Schacher- und Trödelhandel, das Halten von Apotheken, die Betreibung von Gast-, Speise- und Schankwirthschaften, sowie das Branntweinbrennen blieben ihnen untersagt. Die Zahl der jüdischen Meister sollte nie das Verhältnis der jüdischen zur christlichen Bevölkerung übersteigen. Als Lehrlinge durfte der Meister nur jüdische Knaben annehmen; auch war er verpflichtet, nur selbstgefertigte Waaren zu verkaufen. Endlich stand auch jedem Juden das Recht zu, ein Grundstück zu erwerben, jedoch durfte er dasselbe nicht vor Ablauf von zehn Jahren

[illegible]

[illegible] sondern auch die Keime [illegible] — — [illegible]
der Zeit daher gerechnet werden, daß [illegible]
wieder [illegible] wird [illegible] seine Aufgabe [illegible]

sicht in Erfüllung gegangen ist: für die *Geschichte* aber wird er dauernd und bleibend sein." — Einen festeren Zusammenhalt der Juden in Leipzig schuf in im Jahre 1844 der dortige Grofskaufmann *Jakob Nachod*, indem er mit gleichgesinnten Glaubensgenossen die heute noch bestehende und segensreich wirkende „*Gesellschaft der Freunde*" begründete. Nachdem sich 1846 die jetzige *Leipziger Religionsgemeinde* konstituirt hatte, war man nicht länger gesonnen, den Gottesdienst in Privatsälen (wie z. B. in der Schneiderherberge) abzuhalten. Es reifte der Plan der Erbauung eines eigenen Gotteshauses, aber erst im Jahre 1855 wurde durch den Architekten Simonsohn die grofse *Synagoge* in der Centralstrafse (jetzt Gottschedstrafse) erbaut.*) Neben dieser bestehen jetzt noch die unter den Namen die „Brodyer", die „Tiktiner" und die „Jassyer Synagoge" bekannten Betsäle, in welchen die Israeliten strengster Observanz ihren Gottesdienst ohne Orgel abhalten. Die Brodyer Synagoge wird aber seit dem 7. Oktober 1888 von dem Leipziger Synagogen-Vorstand mit verwaltet.

XX.

Das Gesetz vom 18. Mai 1837, welches den Juden in Dresden und Leipzig das Recht zugestand, sich zu Religionsgemeinden zusammenzuschliefsen und gemeinschaftliche Bet- und Schulhäuser zu haben, wurde durch das Gesetz vom 16. August 1838 ergänzt, welches zuvor den Juden in den beiden Städten einige wenige bürgerliche Rechte einräumte, aber doch noch sehr arge Beschränkungen enthielt und durchaus noch keine Emanzipation darstellte. Eine solche wagten die sächsischen Juden zunächst noch garnicht zu erbitten; die im Jahre 1843 von dem Vorstande der israelitischen

*) Vortrag des Privatdozenten Dr. Gefs im V. f. Gesch. Leipzigs am 6. 2. 1889: „Beitrag z. Gesch. d. J. u. d. Verhältnisse der die Messe besuchenden Juden."

[illegible] gerichtet [illegible] [illegible] Wahl [illegible]

Gestattung der bürgerlichen Ehrenrechte an den [illegible].

2. Gestattung der zünftigen Lehr- und [illegible] ausschlie[illegible] dass die jüdischen Knaben sich zu [illegible]

3. Aufhebung des [illegible] Verhältnisses zwischen jüdischen und christlichen Meistern nach der [illegible]

4. Aufhebung der Beschränkung, dass der jüdische Meister keinen christlichen Lehrling annehmen darf.

5. Aufhebung der Beschränkung, dass die jüdischen Meister nur mit selbstgefertigten Waaren handeln dürfen.

6. Bedingungslose Gestattung des Besitzes von Grundeigenthum für Juden in Dresden und Leipzig, da zunächst noch dieser Besitz nach dem Gesetze von 1838 an eine zehnjährige Nichtveräufserung geknüpft und auf *ein* Grundstück beschränkt sei.

7. Das Immissionsrecht in verhaftete Grundstücke aufserhalb Dresdens und Leipzigs betreffend.

Im März des Jahres 1842 nahm die Zweite Kammer den ersten Punkt der Petition unbedingt, den dritten mit Einschränkungen an, lehnte den zweiten und fünften ab und beschlofs zum 6. Punkt, dafs den Juden aufser einem Grundstück in Dresden und Leipzig noch ein Gartengrundstück in deren Weichbild zu besitzen erlaubt werde. Der 7. Punkt der Petition wurde als erledigt betrachtet.*)

Der damalige Leiter der Gemeindeschule und spätere Oberrabbiner Dr. Landau beleuchtete das Verhalten der Kammer in einer [illegible] der Walther'schen Hofbuchhandlung 1843 herausgegebenen Broschüre und sagte darin u. a. [illegible]

*) Dr. W. Landau, Die Petition des Vorstandes der israelitischen Gemeinde zu Dresden und ihr Schicksal in der II. Kammer. März 1843. S. 7.

Prefsfreiheit, Emanzipation sind Fragen, die sich um einen Punkt bewegen. *Wer Freiheit haben will, mufs auch Freiheit gewähren.* Wir können nicht umhin, mit freudigem Danke anzuerkennen, dafs gewichtige Stimmen der edelsten und intelligentesten Männer sich in der Kammer für unser Recht erhoben, unermüdlich in Widerlegung der Scheingründe sich unser angenommen haben. Es wäre überflüssige Arbeit, auf alle vorgebrachten Einwürfe gegen die Juden einzugehen, da diese kaum Jemand glänzender widerlegen könnte, als dies die Abgeordneten Dr. v. Mayer, v. Thielau, v. Watzdorf, Brockhaus, Braun, Todt, Tzschucke, Schumann, Hensel, Scholze, der Referent Freiherr v. Gablenz u. a. gethan. Wenn unsre Gegner uns so lange abweisen, bis auch der gemeinste Jude sich unter dem Drucke zum Engel emporgearbeitet habe, so sind wir nachsichtig und verzeihen selbst den Volksvertretern, wenn menschliche Schwächen auf ihr Urtheil Einflufs üben. Es ist eine natürliche menschliche Schwäche, dafs derjenige, der auf seinen ausschliefslichen Besitz verzichten soll, nicht immer im Stande ist, die Gerechtigkeit, ja selbst seinen eigenen wahrhaften Vortheil ungetrübt im Auge zu behalten. — — Es ist auch nicht in Abrede zu stellen, dafs das Gesetz von 1838, besonders in der Gestalt, wie es der Kammer vorgelegt wurde, Dank verdient; dafs es jedoch nach den Rechtsprinzipen Vieles zu wünschen übrig läfst, wird jeder Unbefangene zugeben. — — Die Geschlechter unsrer Glaubensgenossen wechselten. Die Grofsväter waren von der Welt ausgestossen, aber sie fühlten es nicht; das Schwärmen im Jenseits, die Freude am Gesetzstudium, an der Beobachtung aller religiösen Observanzen, von welcher ihr Leben durchflochten war, machte sie gleichgültig gegen Entbehrung und Schmerz dieser Welt. Die Söhne schauten aus dieser engen Welt hinaus in das Treiben der Menschheit und wollten theilnehmen an den Bestrebungen der Menschheit, aber die Kräfte versagten. Was sie versäumt, wollten sie ihren Kindern nicht vorenthalten. Diese sind des Lebens der Grofsväter ganz entwöhnt; sie streben mächtig nach der Aufsen-

welt, wollen Alles brüderlich umfassen, aber die Aufsenwelt ist eiskalt; sie reichen Herz und Hand — man kommt ihnen düsteren, prüfenden Blickes entgegen. Die Pforte der beglückten christlichen Welt öffnet einer ganzen Generation die nach Thaten, Ehre und Freiheit dürstet, eine kleine Spalte, dafs sie das gelobte Land schaue, Lust bekomme, und — erweitert sie sich nicht bald — wie ihre Väter in Sehnsucht verschmachte! Einer ist unser Trost, unser Vater im Himmel!"*)

Die wohlwollende und humane Gesinnung der sächsischen Staatsregierung, insbesondere des damaligen Staatsdienstes von *Nostiz und Jänkendorf* erkannte Dr. W. Landau in der gedachten Schrift voll und ganz an, aber er fügte hinzu: „Man kann die Authebung solchen alles Menschenrecht verletzenden Druckes, so dankenswerth auch die Bemühungen dessen sind, der sie bewirkte, noch keine Fürsorge nennen. Die Fürsorge für die religiösen Verhältnisse erkennt die israelitische Gemeinde mit Dank an, und dafs wir als Religionsgemeinde betrachtet werden, *mithin unserer Confession vom Staat anerkannt ist*, wissen wir wohl zu schätzen."**)

Als eine sehr werthvolle Errungenschaft war das Gesetz vom 30. Mai 1840 zu betrachten, durch welches die schimpflichsten Formen des sogenannten *„Judeneids"* aufgehoben wurden. Dieses Gesetz entstand nach einem Gutachten des Dr. Frankel, der seinen bezüglichen Bericht in einer Schrift „Die Eidesleistung der Juden in theologischer und historischer Beziehung" veröffentlichte. In dieser von der Arnoldischen Buchhandlung verlegten Schrift war auch die alte Judeneidformel vom 2. März 1800 vollständig abgedruckt.***) Eine Eingabe Emil Lehmanns an die sächs. Ständeversammlung vom 26. Januar 1867 veranlafste weitere Abmilderungen und Lehmanns Petition an den Landtag vom 25. Nov. 1869

*) Dr. W. Landau, Die Petition des Vorstandes der israelitischen Gemeinde zu Dresden. März 1843 S. 7—9 und 29—30.

**) Dr. W. Landau, a. a. O. S. 11—12.

***) Emil Lehmann, Gesammelte Schriften. S. 199.

und sein Antrag in der Zweiten Kammer vom Jahre 1876 bewirkten, dafs in Sachsen der Judeneid am 20. Febr. 1879 völlig beseitigt wurde, noch ehe er im übrigen Deutschland durch die Reichsprozefsordnung am 1. Oktober 1879 in Wegfall kam.

Das Ansehen, welches sich Dr. Frankel allgemein zu verschaffen wufste und welches wesentlich zur Verbesserung der bürgerlichen Stellung der Juden in Sachsen beitrug, veranlafste die Berliner jüdische Gemeinde ihn zu ihrem Oberrabbiner auszuersehen. Lange schwankte der verdiente Gelehrte, ob er dem Rufe einer der gröfsten jüdischen Gemeinden Deutschlands folgen und seine Kraft in einem gröfseren Wirkungskreise erproben oder in der bisherigen friedvollen Stellung der treue Hirt einer kleinen Gemeinde bleiben solle. Er entschied sich schliefslich für das letztere und theilte dies am 23. August 1842 den Vorstehern und Deputirten der Dresdner Religionsgemeinde in einem herzlichen Schreiben mit, welches allgemeine Freude erregte. Am 25. Sept. 1842 ging darauf den Dresdner Vorstehern ein Schreiben der „Ältesten und Vorsteher der Judenschaft in Berlin“ zu, in welchem jene dringend ersucht wurden, dem Dr. Frankel zu gestatten, dem Rufe nach Berlin zu folgen. In diesem Briefe heifst es u. a. wörtlich: „Wir verkennen nicht, wie sehr auch Sie, hochgeehrte Herren, die Mitwirkung eines solchen Mannes, wie Herr Oberrabbiner Dr. Frankel, zu würdigen wissen, und welche musterhafte Synagoge, welche treue ihm ergebene Gemeinde er verläfst, wenn er den Ruf nach Berlin annimmt. Wir verkennen namentlich nicht, *wie wünschenswerth Ihnen auch seine fernere Mitwirkung während der Dauer des bevorstehenden sächsischen Landtages zur Wahrnehmung Ihrer von Ihnen seit vielen Jahren so muthig und ehrenvoll wahrgenommenen politischen Gerechtsame sei.* Aber wir glauben auch, dafs das schöne Werk, das Sie mit seiner Hilfe in Ihrer Gemeinde errichtet, seiner baldigen Vollendung entgegen geht und dafs es Ihnen, hochgeehrte Herren, leicht sein wird, dieses Werk zu erhalten und dauernd zu befestigen. Andererseits erlauben wir uns

dagegen Ihrer Erwägung anheimzustellen, in welche prekäre Lage unsere Gemeinde durch die Umstände kommen würde, wenn Sie nicht eine günstigere Entscheidung treffen. Es ist Ihnen, hochgeehrte Herren, bekannt, wie die Verbesserung unseres Gottesdienstes, und mittelbar auch die des Gottesdienstes aller übrigen Juden in Preufsen durch eine Königliche Kabinetsordre vom Jahre 1832 zurückgehalten worden. Die Thronbesteigung Sr. Majestät des regierenden Königs gab uns die Hoffnung, diesem Zustand ein Ende gemacht zu sehen, besonders wenn wir einen der grofsen Aufgabe gewachsenen, wissenschaftlich gebildeten Rabbiner hierher berufen. In diesem Sinne waren alle Schritte eingeleitet, die wir seit zwei Jahren bei unserer Regierung gethan, und die Königl. Kabinetsordre, die wir dadurch zur Autorisation der Rabbinerwahl erwirkten, entsprach auch unseren Hoffnungen auf das Vollständigste. Sollen wir nunmehr der Regierung bekennen, dafs unter den Juden Deutschlands nur ein Mann jenem Posten gewachsen sei, und dafs dieser eine, dessen Verdienste wir bereits bei der Behörde nach Gebühr hervorgehoben, uns nicht einmal sicher war? Wir würden dadurch vor aller Welt die Armuth und Blöfse des Judenthums aufdecken, dem es an Männern fehlt, die Geist und Kraft genug besitzen, einem Posten, wie dem Oberrabbinat in Berlin, vorzustehen! Ihrer Einsicht brauchen wir das Bild nicht auszumalen, das die Feinde des Judenthums mit Benutzung dieser Umstände zusammenstellen würden und das nicht uns allein, sondern mittelbar allen unsern Glaubensbrüdern in Deutschland zum Nachtheil gereichen würde."*) — Frankels Entschlufs war aber gefafst; er blieb in Dresden, nicht nur weil er sich in Sachsen seines Werkes freute und in seiner friedlichen und hochgeachteten Stellung gefiel, sondern weil er die schweren Kämpfe scheute, die unvermeidlich waren, wenn er für die Berliner jüdische Gemeinde unter den damaligen Verhältnissen das er-

---

*) Allg. Ztg. des Judenthums", Zacharias Frankels Berufung nach Berlin." — Von Emil Lehmann in Dresden.

reichen wollte, was in Dresden erreicht war. Aus einem mir gegenüber in Breslau später gethanen Ausspruch meines grofsen Lehrers Frankel schliefse ich, dafs es aber in seinem späteren Leben doch oft Momente gegeben hat, in welchen er bereute, aus Friedensliebe im Jahre 1842 nicht in die gröfsere Arena eingetreten zu sein. Für die Juden in Sachsen war sein damaliger Entschlufs jedenfalls segensreich.

Die staatsbürgerliche Gleichberechtigung wurde den „Sachsen jüdischen Bekenntnisses“ im Jahre 1849 durch die Einführungsverordnung zu den Grundrechten gewährt, und dann durch Verordnung 1851 bei Aufhebung der Grundrechte zur Zeit belassen. Dies veranlafste aber heftige Debatten im sächsischen Landtage, wobei scheinbar im Gegensatze zu dem von ihm in den dreifsiger Jahren kundgegebenen duldsamen Anschauungen, *Prinz Johann* 1851 für die Beschränkung der Juden auf Dresden und Leipzig stimmte. Es handelte sich dabei um die später angenommene Regierungsvorlage, wonach es hinsichtlich der dem sächsischen Unterthanenverbande gehörenden Juden „bis zu einer allgemeinen gesetzlichen Regulirung der Verhältnisse bei der grundrechtlichen Gleichstellung bewenden“ sollte. Die Mehrheit der Deputation schlug, unter Wahrung der für einzelne Individuen bereits eingetretenen Wirkungen: Rückschraubung auf das Gesetz von 1838, die Minderheit Beschränkung auf Dresden und Leipzig vor, Prinz Johann erklärte hierbei, er sei früher für progressive Emanzipation gewesen; jetzt, da ein Sprung vorwärts gethan sei, frage es sich, ob er wieder rückwärts zu thun sei. Er glaube nicht, und stimme für die Minderheit, denn es sei hart, den Juden die von ihnen seit zwei Jahren genossenen Rechte zu nehmen und die sehr harten Beschränkungen des Jahres 1838 wieder eintreten zu lassen. Es sei ferner schwer zu unterscheiden, wo Wirkungen bereits eingetreten seien, wo nicht. Sollen nach dem Mehrheitsentwurf die Juden, welche bereits Staatsdiener geworden, nur in ihren Stellen bleiben, oder auch aufrücken können? Sollen die, die sich bereits zum Staatsdienst vorbereitet, dazu gelassen werden? Er sei aber auch mit der von der Minder-

heit vorgeschlagenen Beschränkung auf Dresden und Leipzig einverstanden, da die Erfahrung besonders in Polen gelehrt habe, wie schädlich dort die Ausbreitung der Juden sei.

Dieser Hinweis auf polnische Verhältnisse hat neuerdings die Antisemiten veranlafst, die Stellung des Prinzen Johann zur Judenfrage tendenziös zu mifsdeuten. Dafs dieselbe nichts weniger als eine antisemitische war, zeigte sich aber deutlich im Jahre 1852 bei der Berathung der Petitionen christlicher Kaufleute und Gewerbetreibenden um Beschränkung der den Juden zugestandenen Handelsbefugnisse. Der Prinz äufserte sich über den betreffenden Deputationsantrag:

„Es scheint beinahe, als wolle die Deputation Zurückführung auf das Gesetz von 1838 mit allen seinen Punkten. Gegen eine solche Zurückführung müfste ich mich durchaus erklären, nicht so gegen eine Modifikation einzelner Punkte.“

Der Prinz ging darauf noch näher ein und schlofs dann: „Die Grundrechte sind zwar durch die Bundesbeschlüsse aufgehoben, die frühere Bundesgesetzgebung war aber der Emanzipation der Juden weit eher günstig als nachtheilig. Sie stellte eine allgemeine Gleichstellung der Juden mit den Christen in Aussicht. Wie es scheint, hatte man damals die vollständige Emanzipation der Juden im Auge. *Sie sollten die vollen Pflichten wie die andern Staatsbürger übernehmen; folglich gönne man ihnen dieselben Rechte.*“

Die in Sachsen jetzt herrschende Strömung ähnelt in vielfacher Beziehung derjenigen, welche die erwähnten Petitionen und die bei der Berathung derselben in der sächsischen Ständeversammlung 1852 stattgehabten Debatten veranlafste. Bei jenen Debatten gebrauchte ein vorurtheilsfreies Mitglied der Ersten Kammer Domherr F., das kennzeichnende Wort „*Judenverfolgung*“ und erhielt dafür den Ordnungsruf. Bei jenen Landtagsverhandlungen erwies sich *Prinz Johann durchaus nicht als „Antisemit“*. Will man ihn durchaus so nennen wegen der einzelnen Einschränkungen der Emanzipation, welche er damals als zulässig bezeichnete, so hätten die jetzigen Juden im Königreich Sachsen in der

Erinnerung an diesen edlen Fürsten allen Grund, der jetzigen sächsischen Ständeversammlung recht viele solche Antisemiten zu wünschen!

XXI.

Auf wiederholte Vorstellungen der Dresdener Religionsgemeinde wurde endlich die staatsbürgerliche Gleichberechtigung durch das Gesetz vom 3. Dezember 1868 verfassungsmäfsig sicher gestellt, hinsichtlich des Gewerbebetriebs und Handels durch die Gewerbeordnung vom Jahre 1869. Das Bundesgesetz vom 3. Juli 1869 hob darauf für das norddeutsche Bundesgebiet (in seiner Erweiterung von 1870 für das ganze deutsche Reich) alle aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Rechtsbeschränkungen auf und stellte fest, dafs die Befähigung zur Theilnahme an der Gemeinde- und Landesvertretung und zur Bekleidung öffentlicher Ämter vom religiösen Bekenntnisse unabhängig sein solle. Bis zu dieser gesetzlichen Lichtung ihrer Rechtslage hat die Dresdener Religionsgemeinde gar manche widrige Strömung zu überwinden gehabt, aber ihre Vertreter sind nie müde geworden, zur Erreichung dieses Zieles bei der Kgl. Sächsischen Staatsregierung und den Ständen vorstellig zu werden.

Die Haltung der Kgl. Sächsischen Staatsregierung in der ganzen Frage war so, dafs sie die Juden in Sachsen zu aufrichtigstem Dank verpflichten mufste. Von welcher menschenfreundlichen Gesinnung die mafsgebenden Persönlichkeiten beseelt waren, welchen ernsten Gerechtigkeitssinn die höchsten Behörden den Juden gegenüber bekundeten, geht u. a. daraus hervor, dafs das Kgl. Sächsische Justizministerium schon im Jahre 1850 bezüglich des neuen Statutenentwurfs der Dresdener Religionsgemeinde ausdrücklich erklärte, „dafs nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung die inländischen Juden den hierländischen christlichen Staatsangehörigen im Genusse der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte völlig gleichstünden, somit die Religionsgemeinde künftig in allen dieselbe in dieser Eigenschaft an-

gehenden Angelegenheiten durch zu wählenden Gemeindevorsteher vertreten sei."*)

Der um die innere und äufsere Hebung der sächsischen Juden hochverdiente Oberrabhiner Dr. Zacharias Frankel schied am 6. August 1854 aus seinem Amt in Dresden, um die Stellung eines Direktors des jüdisch-thologischen Seminars in Breslau einzunehmen, in welcher er bis zu seinem am 13. Februar 1875 erfolgten Tode eine grofsartige Lehrthätigkeit entfaltete. Frankels Nachfolger im Dresdener Oberrabbinat wurde Dr. *Wolf Landau*, als Prediger, als Religionslehrer, als Seelsorger und als Wohlthäter der Armen gleich verehrungswürdig und gleich verehrt. Se. Majestät der König Albert belohnte diese Verdienste in huldvollster Weise durch die Verleihung des Ritterkreuzes I. Klasse vom Albrechtsorden. Am 24. August 1886 verschied nach 32jähriger segensreicher Amtsführung Dr. Wolf Landau, allseitig tief betrauert; sein Andenken lebt fort in seinen Werken und in der dankbaren Erinnerung zahlreicher treuer Schüler.

Seit Ende September 1886 als stellvertretender und seit dem 8. April 1887 als festangestellter Rabbiner ist Dr. *Jacob Winter* in Dresden eifrig bemüht, die guten Saaten seiner Vorgänger zu pflegen und zu erhalten. Wie der um das Dresdener Gemeindeleben wie um die Emanzipationsbestrebungen vielfach verdiente Gemeindevorsteher Dr. Bernhard Beer einst den Rabbinern Abraham L. Levy, Dr. Zach. Frankel und Dr. W. Landau rathend, fördernd und helfend zur Seite stand, so ist bald nach dem am 1. Juli 1861 erfolgten Tode Dr. Beers von dem in weiten Kreisen bekannten Rechtsanwalt und Notar *Emil Lehmann* in Dresden eine ähnliche verdienstliche Wirksamkeit, nicht nur zum Nutzen der Dresdener Gemeinde, sondern aller Juden in Sachsen entwickelt worden. Emil Lehmann, den das Vertrauen seiner christlichen Mitbürger bereits im Jahre 1865 in die Dresdener Stadtverordnetenschaft (deren stellvertretender Vorsteher er

---

*) Emil Lehmann, Ein Halbjahrhundert in d. Religionsgemeinde . Dresden. S. 44.

mehrere Jahre hindurch war), sowie 1875 als Vertreter des 5. Wahlkreises der Stadt Dresden in die Zweite Kammer des sächsischen Landtages berief, welches Mandat ihm bis 1880 anvertraut war, hat über dreifsig Jahre im Vorstand der Dresdener israelitischen Religionsgemeinde Bedeutendes gewirkt. Was er, vom 27. März 1862 an als Gemeinde-deputirter, vom 9. Februar 1869 an als Gemeindevorsteher wirkend, was er als Mitbegründer und bei der Leitung des „Deutsch-Israelitischen Gemeindebundes" geleistet hat, sichert ihm dauernde dankbare Anerkennung nicht nur seitens der sächsischen Juden, sondern auch vieler Glaubensgenossen in andern deutschen Staaten, auch in solchen Kreisen, welche seinen Reformbestrebungen abhold waren. Bei seinem am 25. Februar 1898 erfolgtem Hinscheiden zeigte es sich, dafs nicht nur die Dresdener Religionsgemeinde, sondern viel weitere Kreise die segensreiche Wirksamkeit dieses ausgezeichneten Mannes zu würdigen wufsten und tief empfanden, welche Lücke sein Scheiden rifs. Die auf Anregung des Gemeinderaths ihm zu Ehren begründete Emil Lehmann-Stiftung wird sein Gedächtnifs stets frisch erhalten und die von einem Kreis persönlicher Freunde des Verstorbenen und von seinen Kindern veranstaltete Herausgabe seiner „Gesammelten Schriften" hat ihm ebenfalls ein würdiges Denkmal gesetzt. Seit dem 1. Januar 1899 besteht der Gemeinderath der Dresdener israelitischen Religionsgemeinde aus den Herren Adolph Salzburg, Justizrath Gustav Meyer, und Dr. Felix Bondi. Die Dresdener Religionsgemeinde hat sich jederzeit auf dem Felde der Wohlthätigkeit glänzend bewährt. Abgesehen von 10 Wohlthätigkeitsvereinen, zum Theil aus älterer Zeit (von 1750 und 1790), führt die im Februar 1889 veröffentlichte Zusammenstellung der „Stiftungen in der israelitischen Religionsgemeinde in Dresden" deren 63 auf, die bis auf 6 im letzten Halbjahrhundert errichtet sind. Zu ihnen kamen seitdem zwei, darunter die am 19. Juni 1889 zum Wettin-Jubelfeste in dankbarer Erinnerung dessen, „was in dem letzten Halbjahrhundert unter der segensreichen Regierung, wie der Könige Friedrich August und Johann, so der gegen-

wärtigen und insbesondere unter der hochherzigen Empfehlung und Förderung des unvergefslichen Königs Johann, an grundlegenden Gesetzen und erspriefslichen Einrichtungen zur Gleichstellung der Bekenntnisse, zur Förderung des religiösen Friedens dem glücklichen Sachsenlande gewährt wurde, mit 15000 M. errichtete „Wettin-Jubelfeststiftung der israelitischen Religionsgemeinde zu Dresden" für eine Freistelle im Carola-Krankenhaus daselbst.*)

Aus Anlafs des fünfundzwanzigjährigen Regierungs-Jubiläums des Königs Albert, am 19. April 1898 widmeten die israelitischen Religionsgemeinden zu Dresden, Leipzig und Chemnitz eine Adresse in kalligraphischer Ausführung auf Pergament und in einem überaus kunst- und geschmackvoll durch die Hofjuwelierfirma Moritz Elimeyer hergestellten Einband. Die Deputation wurde zur Königlichen Tafel gezogen, auch zur Festvorstellung im Königlichen Hoftheater geladen. Die Feier des Jubiläums erfolgte in sämmtlichen Synagogen des Landes am 24. April 1898 durch einen von zahlreichen Glaubensgenossen besuchten Festgottesdienst.

An der Spitze des Leipziger Synagogen-Vorstandes stand längere Zeit (bis 1877) der Schöpfer des Deutsch-Israelitischen Gemeindebundes *Moritz Kohner*, hierauf *Jacob Nachod* und seit 1882 dessen verdienter Mitarbeiter *Alexander Werthauer*, welcher die Verwaltung der Leipziger Religionsgemeinde zu einer mustergiltigen gemacht hat, ebenso wie der bekannte Philanthrop *Alphons Jacobson*, in die Fufstapfen seines Verwandten *Jacob Nachod* tretend, sich erfolgreich bemühte, die durch das Hinscheiden dieses trefflichen Mannes verursachte Lücke vollgültig zu ersetzen. Am 6. März 1898 starb Alexander Werthauer und seitdem fungiert als erster Vorsteher der Fabrikbesitzer *D. S. Magnus*. Eine grosse Anzahl segensreich wirkender Wohlthätigkeitsanstalten dankt ihr Entstehen der Anregung dieser verdienten Männer. Der raschen Zunahme der Gesammtbevölkerung Leipzigs entsprechend, hat auch die dortige israelitische Gemeinde

*) Emil Lehmann „Gesammelte Schriften" 1899. S. 212.

sich nach Einführung der Freizügigkeit schnell vermehrt. Ende 1849 lebten in Leipzig nur 274, Ende 1867 schon 1148 und Ende 1871 1739 Juden. Ende 1890 zählte Leipzig 4246 Juden, während bei derselben Volkszählung in Dresden nur 2595 Juden ermittelt wurden. In dem Jahrbuch des Deutsch-Israelitischen Gemeindebundes vom Jahre 1899 wurde die Seelenzahl der Leipziger Gemeinde auf 4872, die der Dresdener nur auf 2547 angegeben. Nachdem der erste Prediger der Leipziger Gemeinde, Dr. *Adolf Jellinek* 1856 einem ehrenvollen Rufe nach Wien gefolgt war, amtierte in Leipzig sein Nachfolger, Dr. *A. M. Goldschmidt* bis Ostern 1887, von da ab als Hilfsprediger Dr. *A. Eckstein* bis zum 20. Juli 1888. Was diese Männer geleistet haben, kann als bekannt vorausgesetzt werden, ebenso wie die verdienstliche Thätigkeit welche der jetzige Rabbiner Dr. *N. Porges* in den letzten zwölf Jahren in der Leipziger Religionsgemeinde entwickelt hat.

In den sechziger Jahren hatten sich einzelne Israeliten in *Chemnitz* angesiedelt, wo im Jahre 1871 der erste jüdische Gottesdienst abgehalten wurde, aber erst 1874 sich ein israelitischer Religionsverein zum Zwecke gemeinsamen Gottesdienstes und der Fürsorge für den Religionsunterricht bildete. Nach vielen Bemühungen erlangte dieser Verein erst am 12. Oktober 1885 Corporationsrechte, aber bevor das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts dieselben gewährt hatte, war schon 1876 durch Begründung der Beerdigungsbrüderschaft und des israelitischen Frauenvereins, sowie am 29. März 1878 durch die, unter Theilnahme der städtischen Behörden erfolgte feierliche Einweihung eines Betlokals das Gemeindeleben befestigt worden. 1879 erwarb die Beerdigungsbrüderschaft ein Grundstück zur Anlegung des Friedhofes, auf welchem 1882 die Leichenhalle erbaut wurde. Der Friedhof ist 1898 durch Arealankauf bedeutend vergröfsert worden. 1881 erfolgte die Anstellung des ersten Rabbiners und 1886 diejenige eines Lehrers. In demselben Jahre machte sich bereits die Einrichtung eines Filial-Gottesdienstes an den hohen Feiertagen

nöthig. Das Statut der Israelitischen Gemeinde zu Chemnitz wurde in den Jahren 1890 und 1896 mit ministerieller Genehmigung revidiert. Da die kleine Synagoge für die in Chemnitz wohnhaften israelischen Familien nicht mehr ausreichte, wurde 1897 der Bau einer neuen Synagoge nach dem Entwurfe des Architekten W. Bürger begonnen und unter dessen Leitung im Jahre 1899 vollendet. Das eine Zierde der Stadt Chemnitz bildende Gotteshaus umfafst ohne Chorraum und Betsaal 685 Sitzplätze. Die Einweihung am 7. März 1899 gestaltete sich zu einer erhebenden Feier, wenngleich auch die städtischen Behörden an derselben nicht teilnahmen. Der Gottesdienst welcher mit Chor und Orgelbegleitung stattfand, konnte demjenigen einer jeden Grofsgemeinde würdig an die Seite gestellt werden. Die Weiherede hielt der seit einer Reihe von Jahren in Chemnitz als Rabbiner der dortigen Religionsgemeinde amtierende *Dr. Mühlfelder*; dann sprach der Gemeindevorsteher Max Bergmann allen, die sich um den Bau verdient gemacht, den Dank aus, und schliefslich hielt der Dresdener Rabbiner Dr. Winter die Festpredigt. Das ablehnende Verhalten der Chemnitzer Behörden stand im eigenthümlichsten Gegensatze zu den Vorgängen bei der fast gleichzeitigen feierlichen Einweihung der neuen Synagoge in Köln a. Rh., wo der Oberpräsident der Rheinprovinz, Nasse, der Gouverneur von Köln, General der Infanterie Freiherr v. Wilzeck, ferner Regierungspräsident v. Richthofen, Polizeipräsident Wegmann, in Vertretung des in Berlin anwesenden Oberbürgermeisters Becker Beigeordneter Telmann und die Direktoren aller höheren Lehranstalten als Ehrengäste der Feier beiwohnten. In allen bei der Einweihung und dem am Tage darauf veranstalteten Feste in Köln gehaltenen Reden wurde immer wieder der Segen betont, welcher den Bürgern der Stadt aus dem freundschaftlichen Verhältnisse erblüht, das die verschiedenen Konfessionen in Köln umschliefst. — Die Chemnitzer israelitische Gemeinde umfafst 230 selbständige Haushaltungen. Die Zahl der steuerpflichtigen Mitglieder beträgt gegenwärtig 340. Die Gemeinde-Kollegien setzen sich zusammen

aus dem sechsgliedrigen Vorstande und den 15 Mitglieder zählenden Gemeinde-Verordneten. Erster Vorsteher der Gemeinde ist z. Z. Max Bergmann, Vorsitzender der Gemeinde-Verordneten Moritz Fränkel.

Im Sommer des Jahres 1899 hat das sächsische Kultusministerium der israelitischen Religionsgemeinde in *Plauen i. V.* Korporationsrechte unter der inzwischen erfüllten Bedingung ertheilt, dafs der bestehende israelitische Religionsverein aufgelöst werde. Aufserdem besteht im Königreich Sachsen noch ein Religionsverein in *Zittau*, wo Herr *S. Neubauer* als Religionslehrer wirkt, ein Amt, welches in Plauen von Herrn *I. Ellguther* bekleidet wird. Die „Israelitische Vereinigung“ in *Annaberg* beging am 13. Mai 1900 die Feier ihres zehnjährigen Bestehens durch einen Festgottesdienst, bei welchem der erste Vorsteher *J. Chanange* durch eine sinnige Ehrung ausgezeichnet wurde. Hierauf schilderte Rektor *Saphra* in der Festpredigt den segensreichen Einflufs einer wohlgeleiteten Glaubensvereinigung auf Schule, Haus und Gottesdienst.

Vor einiger Zeit veröffentlichte das „Leipziger Tageblatt“ nachstehendes Verzeichnis derjenigen sächsischen Städte und Orte, in denen sich auf Grund der letzten Volkszählungsergebnisse mehr als 20 Israeliten befanden (die Ziffern für 1890 sind zum Vergleich beigefügt).

	1895	1890		1895	1890
Leipzig . .	4872	4294	Reichenbach .	36	37
Dresden . .	2547	2671	Meifsen . .	33	32
Chemnitz . .	995	955	Merane . .	32	25
Zittau . . .	147	145	Löbau . . .	31	23
Plauen . . .	146	104	Löbtau . .	31	23
Annaberg . .	90	78	Pirna . . .	24	45
Zwickau . .	71	65	Döbeln . .	23	21
Bautzen . .	60	49	Blasewitz . .	24	4
Freiberg . .	59	56	Werdau . .	20	12
Mittweida . .	41	36	Möckern . .	20	11
Wurzen . .	39	23			

Von den drei Grofsstädten des Landes hat *Leipzig* eine starke Zunahme der Israeliten aufzuweisen (13,3 Prozent), diese geht aber nur wenig über die Bevölkerungszunahme im Allgemeinen (12,3 Prozent) hinaus. *Dresden* hat eine Abnahme der Israeliten um 0,5 Prozent, Chemnitz eine Zunahme von 0,4 Prozent zu verzeichnen. Von den übrigen Städten des Landes ragen *Plauen* und *Wurzen* durch eine besonders starke Zunahme hervor. In *Pirna* ist die Abnahme auffällig, doch scheint es, dafs ein Theil der israelitischen Anstaltsbewohner vom Sonnenstein nach der Heilanstalt Lindenhof bei Neucoswig gebracht worden ist, da dort im Jahre 1895 12 Israeliten, 1890 aber keiner gezählt wurde. Die Zunahme in Blasewitz ist zweifellos auf Zuzug von Dresden zurückzuführen. In andern Orten der Umgebung Dresdens war jedoch ein Zurückgehen der Israeliten bemerkbar (in Plauen von 17 auf 7, in Loschwitz von 11 auf 5). Für die gesammte Dresdener Gegend bleibt also die Abnahme der Israeliten bestehen. Über die gröfsere oder geringere Sefshaftigkeit der Israeliten lassen sich bei der geringen Zahl, die in den kleineren Städten wohnt, schwer Angaben machen. Zieht nur eine Familie fort oder zu, so wird das Verhältnis im Bestande gleich stark verändert. So finden wir in Crimmitschau eine Verminderung von 27 auf 12 Köpfe, dem wieder ein Zuzug in dem nahe gelegenen Werdau gegenübersteht. Bemerkenswerth ist, dafs in Hartha im Jahre 1890 11 Israeliten, im Jahre 1895 aber gar keiner gezählt wurde, also alle Jsraeliten die Stadt verlassen hatten. Solcher Beispiele giebt es mehrere.

Der antisemitischen Bewegung, welche auf die Verwaltung nicht ohne Einflufs blieb, dürfte es zuzuschreiben sein, dafs die Zahl der in Sachsen wohnhaften Juden sich in dem Zeitraum von 1890 bis 1895 nur von 9368 auf 9902, also nur um 5,7 Prozent vermehrte, während in derselben Zeit die Gesammtbevölkerung Sachsens einen Zuwachs von 8,14 Prozent erfuhr. Der Antheil der Juden an der Gesammtbevölkerung Sachsens ist dementsprechend von 0,27 auf 0,26 Prozent zurückgegangen. Eine Hebung der allgemeinen

Wohlfahrt, eine Gesundung der wirthschaftlichen Verhältnisse oder eine Festigung des inneren Friedens ist durch diesen Rückgang der jüdischen Bevölkerungsziffer keineswegs bewirkt worden, also ein Segen für Sachsen aus der antisemitischen Anfeindung der Juden sicher nicht erwachsen. Vielmehr haben sich die Antisemiten in Sachsen, weil ihnen die harmlose und an Zahl geringe jüdische Bevölkerung keine Angriffspunkte bot, und weil sie bei ihrer Umschmeichelung des Handwerkerstandes nicht gleichzeitig sich zu Patronen der Arbeiter machen konnten, unter Vermeidung scharfer Bekämpfung der Sozialdemokratie, darauf verlegt, die Angehörigen des Mittelstandes mit den gegenwärtigen Verhältnissen so unzufrieden als möglich zu machen, um sich als die wahren und einzigen Retter der Gesellschaft aufzuspielen. Dieses demagogische Treiben, das lange durch loyale Phrasen verdeckt war, ist den leitenden Kreisen in Sachsen längst kein Geheimnis mehr; diese sehen jetzt bereits sicher ein, dafs der Antisemitismus ein sehr ungeeignetes Mittel zur Bekämpfung der Unzufriedenheit ist. Ebensowenig dürfte es aber irgend einer andern politischen Partei Vortheil bringen, durch weitere Anfeindung der kleinen jüdischen Minderheit in Sachsen den radicalen Antisemiten den Wind aus den Segeln zu nehmen. Durch den Appell an die schlimmsten Instinkte der Massen fördert man weder die Religion noch die Sittlichkeit — sondern man schädigt beide und dadurch das Vaterland!

XXI.

Eine ernste Mahnung in Bezug auf die Behandlung der Juden in Sachsen bilden die bereits citierten Worte des hochseligen Königs Johann: „Man mufs auch etwas für die moralische Ausbildung der Juden leisten; ich glaube aber, dafs man dabei alles zu vermeiden hat, was eine *Beschränkung der Gewissensfreiheit* involviert, sondern dafs man auch nicht

die Ansicht verfolgen darf, durch neue Einrichtungen die Jugend für ihren Glauben gleichgiltig zu machen, denn Leute ohne Glauben sind die gefährlichsten Mitglieder der Gesellschaft".*) *Eine solche „neue Einrichtung"* war aber doch wohl das für alle strenggläubigen Juden die härteste Beschränkung der Gewissensfreiheit bedeutende *Schächtverbot*, welches kein einziger deutscher Staat bisher nachgeahmt hat und dessen Fortbestehen in Sachsen eine Anomalie ist, seitdem deutsche und ausländische Kriegsministerien auf Grund wissenschaftlicher Gutachten dieselbe Schächtmethode für den Heeresbedarf angeordnet haben. Ganz abgesehen davon, dafs durch das Schächten der Thiere für den Heeresbedarf sowie durch Hunderte von Gutachten wissenschaftlicher Autoritäten längst festgestellt ist, *dafs das Schächten keine Thierquälerei ist*, oder doch höchstens nur dann, wenn das Niederwerfen des Thieres roh und ungeschickt bewerkstelligt wird, hätte es auffallen müssen, dafs die Thierschutzvereine sich in Sachsen mit Erfolg gegen die Schächtmethode wandten, bei der nachweislich ein gesundes und dauerhaftes Fleisch gewonnen wird, während sie gegen weit ärgere Thierquälereien, die bei den Vivisektionen, der Jagd, den Wettrennen u. s. w. vorkommen, bisher keine wirksam gesetzlichen Mafsnahmen durchgesetzt haben. Wenn sicher bei vielen, die in der Schweiz und in Sachsen sich für die Agitation der Thierschutzvereine begeisterten, der Hintergedanke vorhanden war, dadurch den Zuzug ausländischer Juden zu verhindern, so war dieser Plan ein verfehlter. Das Schächtverbot wird nur von den strenggläubigen Juden, von diesen aber als eine Beschränkung der Gewissensfreiheit bitter empfunden; es würde aber eine wahre Invasion von „Reformjuden" nicht verhindern, wenn die sächsischen Erwerbsverhältnisse günstiger als in den Nachbarländern wären. Diese Erwerbsverhältnisse, welche auch für die christlichen Geschäftsleute durch die beständige Wühlerei gewerbsmäfsiger Agitatoren auf das Empfindlichste geschädigt werden, wieder durch Vermehrung der Arbeitsgelegenheit zu bessern, giebt es, wie die Geschichte des Hauses Brandenburg beweist, bessere

*) v. Falkenstein, „Johann, König v. Sachsen" 1878. S. 142.

Mittel als Schächtverbote, nämlich: vollständige Duldung in Glaubenssachen, Hintanhaltung alles dessen, was die Bekenner verschiedener Religionen hindert, einträchtig zusammen zu arbeiten in Gewerbe und Industrie, in Handel und Wandel.

Eine auf die Schächtangelegenheit bezügliche an das königl. Cultusministerium gerichtete Eingabe der Vorstände der israelitischen Religionsgemeinden zu Dresden, Leipzig und Chemnitz vom 6. Dezember 1897 ist trotzdem mittels Verordnung vom 26. März 1898 abfällig beschieden worden. Der israelitische Gemeinderath erachtet sich aber für verpflichtet, diese Angelegenheit nicht aus dem Auge zu verlieren und auf dieselbe unter günstigeren Verhältnissen zurückzukommen. Diese Wendung scheint nahe bevorzustehen, denn dem katholischen Königshause Sachsens kann es unmöglich unbekannt geblieben sein, dafs das *katholische Centrum* im *deutschen Reichstage* und fast alle *gebildeten Katholiken* der *Schweiz*, die z. Z. noch in Sachsen und in der Schweiz bestehenden Schächtverbote als *Beeinträchtigungen religiöser Einrichtungen* grundsätzlich verwerfen. Aus Anlafs eines Antrags gegen das Schächten wollte in Preufsen vor einigen Jahren eine jüdische Deputation dem damaligen *Centrumsführer Windthorst* eine Menge von Material zur Abwehr des angestrebten Verbotes unterbreiten. Windthorst unterbrach die Herren, indem er sie fragte, *ob es eine nennenswerthe Zahl von Juden gebe, die sich in ihrem Gewissen bedrückt fühlen, wenn sie nicht Fleisch von geschächteten Thieren essen würden.* Die Antwort, dafs es viele Tausende solcher Juden gebe, bezeichnete Windthorst als hinreichend für seine Entscheidung; er sagte, *dafs er wegen eines vermeintlichen Thierschutzes nicht auf Menschen religiösen Gewissenszwang ausüben wolle,* und diese Anschauung ist auch heute noch für das Centrum mafsgebend, wie sich dies bei den Verhandlungen des deutschen Reichstages am 25. April und am 9. Mai 1899 deutlich gezeigt hat. In seiner einstündigen Rede erklärte der Centrumsführer Lieber: „Die Emanzipation der Juden ist eine geschichtliche und rechtliche Thatsache; damit rechnen wir und lassen an ihren religiösen Gebräuchen nicht rühren.“ Das gesammte Judenthum stehe auf dem

Standpunkte, dafs ein Eingriff in die rituelle Schlachtweise, ein Eingriff in religiöse Satzungen sein würde. Redner citierte zum Schlusse seiner Rede eine zu friedlichem Zusammenleben der Konfessionen mahnende Ansprache des Erzbischofs Philippus Crementz an eine Deputation von Rabbinern im Jahre 1893. In der *Schweiz* haben diese Verhandlungen des deutschen Reichstages, sowie diejenigen des badischen Landtages, nicht minder die Thatsache, dafs selbst in Mecklenburg, das gewifs dem Liberalismus kaum Zugeständnisse macht, das beantragte Schächtverbot prinzipiell abgelehnt wurde, tiefen Eindruck gemacht. Insbesondere tritt in der Schweiz das Organ des katholischen Staatsraths Python, die „Liberté“, energisch dafür ein, dafs die schweizerischen Katholiken ebensogut wie für die Aufhebung der gegen die Jesuiten getroffenen Mafsnahmen auch für die Aufhebung des Schächtverbots eintreten sollen. Geschieht dies, dann steht Sachsen mit seinem von Windthorst als „religiösem Gewissenszwang“ bezeichneten Schächtverbot völlig isoliert da.

Die Zahl der sächsischen Juden hat bis jetzt die Ziffer 10000 noch nicht erreicht; es kommen in Sachsen auf 10000 Einwohner kaum 27 Juden, welche kaum im Stande sind, den in diesen 10000 Einwohnern befindlichen 9630 Protestanten irgendwie lästig zu werden. Wohl aber werden sich diese sächsischen Protestanten mit der Thatsache abfinden müssen, dafs die Zahl der Katholiken durch die Einwanderung czechischer und polnischer Arbeiter im raschen Zunehmen begriffen ist, dafs in vielen sächsischen Orten, wo es früher keinen einzigen Katholiken gab, jetzt prächtige katholische Kirchen und Schulen vorhanden oder im Bau begriffen sind. Es ist bemerkenswerth, dafs es gerade die Antisemiten sind, welche an der Zunahme der Katholiken in Sachsen besonderen Anstofs nehmen. In einem „Die polnische Gefahr“ überschriebenen Artikel, der in der Nr. 569 der „Deutsch-Sozialen Blätter“ Liebermann von Sonnenbergs am 13. Juli 1899 veröffentlicht wurde, verwies K. Tänzler in Leipzig warnend auf diese Zunahme der

katholischen Bevölkerung Sachsens. Thatsächlich waren von hundert Bewohnern des Königreichs Sachsen:

	Evangelisch-Luth.	Röm.-Kath.	Juden
1834:	98,90	1,75	0,05
1871:	97,18	2,10	0,13
1890:	95,29	3,67	0,27

Hierbei ist lehrreich, zu sehen, wie die Zunahme der einzelnen Bekenntnisse während der Jahre 1890 bis 1895 in gewissen Landesteilen vor sich ging. So nahmen in der Kreishauptmannschaft Dresden die Evangelisch-Lutherischen um 12,1 v. H., die Römisch-Katholischen um 21,8 v. H. zu, ***die Juden dagegen um 4,4 v. H. ab,*** während in der Kreishauptmannschaft Leipzig die Evangelisch-Lutherischen 8,5 v. H. die Römisch-Katholischen 11,5 v. H. und die Juden um 13 v. H. stiegen.

Wenn sich in dem Lande, welches sich rühmt, die Wiege der Reformation zu sein, die Zahl der Katholiken neuerdings vermehrt hat, so kann dies nur derjenige als ein Unglück betrachten, welcher für Glaubenseinheit nach Tiroler Vorbild schwärmt. Ein aufgeklärter Menschenfreund wird es dagegen als heilsam betrachten, wenn ein Volk sich an Duldung in Glaubenssachen gewöhnt, und jeden ehrenhaften Mitbürger nach seinen Handlungen, aber nicht nach seinem Bekenntnis schätzen lernt.

Nur im Sinne der allgemeinen Menschenliebe ist aber auch allerwärts die so vielfach aufgebauschte „Judenfrage" zu lösen; so weit sie bei der kleinen Zahl der Juden im Königreiche Sachsen irgend eine Bedeutung hat, wird und kann sie daselbst in keinem andern Sinne gelöst werden. Schon im Jahre 1834 hat der ***Abg. v. Mayer*** in dieser Beziehung in der Sächsischen Zweiten Kammer auf das Wort Gregoires hingewiesen: ***„Die grofse Frage läuft am Ende nur darauf hinaus, zu wissen, ob die Juden Menschen sind!"***

Wenn die Juden heute in Sachsen ein menschenwürdiges Dasein führen, so danken sie es, nächst ihrem treuen Festhalten an Religion und Sittlichkeit, der Gerech-

tigkeit und Weisheit edler Herrscher aus dem ruhmvollen Fürstenhause Wettin und der aufgeklärten, menschenfreundlichen Gesinnung eines grofsen Theils ihrer christlichen Mitbürger.*) Diese Überzeugung mufs sie bestärken in den Gefühlen wahrhafter Königstreue und inniger Vaterlandsliebe und sie, wo ihnen noch kränkende Vorurtheile entgegengebracht werden, zu dem klassischen Gedanken erheben:

„Nicht mitzuhassen, mitzulieben bin ich da!“

*) Als der Minister Dr. v. Falkenstein kurz vor der Silbernen Hochzeit des Königspaars einen jüdischen Journalisten im Ministerium des Kgl. Hauses empfing und ihm zwei Billets zur Festvorstellung im Kgl. Hoftheater aushändigte, sagte dieser ausgezeichnete Staatsmann bei dieser Gelegenheit ungefähr Folgendes: „Mir ist jeder gottesfürchtige, königs- und vaterlandstreue Jude lieber als ein christlicher Edelmann, der seine Talente im unpatriotischen Sinne mifsbraucht.“



Druck der W. Delmanzo'schen Buchdruckerei, Stolp i. Pom.